

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 9. Januar 1895.

1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**
Die Kap-Kolonie tritt mit dem 1. Januar dem Weltpostvertrage bei.

Auf die Beziehungen des Briefverkehrs mit der Kap-Kolonie kommen daher von diesem Tage ab die Vorschriften des Vereinsverkehrs in vollem Umfange zur Anwendung.

Berlin W., den 30. Dezember 1894.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Dem Wasserbauinspektor Lierau zu Dirschau ist die durch anderweite Verwendung des bisherigen Stelleninhabers frei werdende ständige Wasserbauinspektorstelle in Dirschau verliehen worden. Der Amtssitz der Wasserbauinspektion Dirschau wird vom 1. Januar 1895 von Danzig nach Dirschau zurückverlegt.

Danzig, den 19. Dezember 1894.

Der Chef der Strombauverwaltung.
Ober-Präsident, Staatsminister.
v. Gofler.

3) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf § 94¹ der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 bekannt gemacht, daß für die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen bei der Infanterie am 1. April 1895 in Bezirk des XVII. Armeekorps das 2. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 128 in Danzig und das 3. Bataillon Infanterie-Regiments von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61 in Thorn bestimmt worden sind.

Marienwerder, den 31. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

4) An Stelle der in Nr. 42 des Amtsblattes vom 17. Oktober 1894 auf Seite 335 veröffentlichten, durch Druckfehler entstellten Ministerial-Verordnung, betreffend die Verwendung von Sprengstoffen, tritt folgende
Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird in Abänderung der Verordnung vom 24. Dezember 1887 (Min.-Bl. f. d. i. B. von 1888 S. 4) Nachstehendes bestimmt:

Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den

Ausgegeben in Marienwerder am 10. Januar 1895

Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besigzeugniß für diese Stoffe haben.

Berlin, den 19. September 1894.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

v. Wendt.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

Grandke.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Schröder.

M. d. J. II. 10070. M. f. S. C. 6823. F.-M. I. 14577.

M. d. ö. N. I. (IV.) 10171. v. II. 7707. III. 19691.

Marienwerder, den 20. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Polizei-Verordnung.**

Unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses wird die Polizeiverordnung vom 14. Juni 1893, betreffend das Töden von Schlachtvieh — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder S. 267 — aufgehoben.

Marienwerder, den 29. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der bisherige Pfarradministrator Cunibert Kriz ist durch den Bischof von Ermland als Pfarrer an der katholischen Kirche zu Niesenburg kanonisch instituiert worden.

Marienwerder, den 4. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die Königliche Kreis-Kasse in Stuhm wird vom 1. Januar 1895 ab durch den Regierungs-Supernumerar Steffen kommissarisch verwaltet.

Marienwerder, den 31. Dezember 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

8) **Bekanntmachung.**

Die an der Bahnstrecke Gnesen-Zarotschin gelegene Haltestelle Dietrichsfeld führt vom 1. Februar 1895 ab die Bezeichnung

„Chwalibogowo“.

Bromberg, den 29. Dezember 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

9)

U e b e r s i c h t

über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen für das Rechnungsjahr 1893.

I. Allgemeine Rechnung.

(Betriebsfonds.)

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag in Mark	
			in Werthpapieren und Werthurkunden.	in Baar.
1.	2.	3.	4.	5.
A. Einnahme.				
I		Beiträge — einschl. 7011 Ab 09 J für Seelente —	—	1 922 225 89
II		Zinsen	—	117 349 12
III		Miethe und Pacht aus Grundbesitz	—	150 —
IV		Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke zc.)	1 607 517 42	—
V		Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke zc.)	—	544 336 81
VI		Zuschüsse aus dem Reservefonds	—	—
VII		Erfstattung von Rentenzahlungen:		
	1	Invalidenrenten 360,28 Mk.		
	2	Altersrenten 945,80 "		
			—	1 306 08
VIII		Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	—	740 12
		Summe:	1 607 517 42	2 586 108 02
		Dazu: Kursgewinn für veräußerte Werthpapiere	14 800 70	—
		Gesamteinnahme	1 622 318 12	2 586 108 02
			4 208 426,14 Mk.	
B. Ausgabe.				
I		Renten:		
	1	Invalidenrenten 101 316,81 Mk.		
	2	Altersrenten 448 677,05 "		
			—	549 993 86
II		Kapitalabfindungen an Ausländer	—	—
III		Kosten des Heilverfahrens	—	6 768 41
IV		Erfstattung von Beiträgen (§§ 30, 31 des Gesetzes)	—	—
V		Bewaltungskosten	—	128 043 03
VI		Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten	—	609 25
VII		Kosten des Schiedsgerichts und des Verfahrens vor demselben	—	28 627 32
VIII		Kosten der Kontrolle	—	24 153 14
IX		Kosten der Rechtshilfe	—	832 99
X		Kosten für den Erwerb von Werthpapieren, Hypotheken oder sonstigen Kapitalanlagen (Grundstücken zc.)	—	1 615 984 47
XI		Veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke zc.)	544 336 81	—
XII		Ueberweisung an den Reservefonds	—	176 764 55
XIII		Audere nicht vorgesehene Ausgaben	—	662 20
		Summe	544 336 81	2 532 439 22
		Dazu: Kursverlust für ausgeloooste Werthpapiere	23 45	—
		ferner der Betrag der unerledigten Vorschüsse	—	4 800 —
		Gesamtausgabe	544 360 26	2 537 239 22
			3 081 599,48 Mk.	

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag in Mark	
			in Werthpapieren und Werthurkunden.	in Baar.
1.	2.	3.	4.	5.
		C. Abschluß.		
		Es beträgt:		
		1. Die Gesamteinnahme nach Abschnitt A	1 622 318 12	2 586 108 02
		2. Die Gesamtausgabe nach Abschnitt B	544 360 26	2 537 239 22
		mithin Bestand	1 077 957 86	48 868 80
		dazu der Bestand am Schlusse des Vorjahres	2 711 070 85	43 639 47
		Bestand	3 789 028 71	92 508 27
			3 881 536,98 Mk.	

II. Reservefonds.

Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Betrag in Mark	
			in Werthpapieren und Werthurkunden.	in Baar.
1.	2.	3.	4.	5.
		A. Einnahme.		
I		Zinsen	—	11 613 —
II		Miethe und Pacht aus Grundbesitz	—	—
III		Ueberweisungen an den Reservefonds	—	176 764 55
IV		Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke zc.)	188 949 10	—
V		Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke zc.)	—	—
VI		Sonstige Einnahmen	—	—
		Summe	188 949 10	188 377 55
			377 326,65 Mk.	
		B. Ausgabe.		
I		Kosten für den Erwerb von Werthpapieren, Hypotheken oder sonstigen Kapitalanlagen (Grundstücken zc.)	—	189 016 85
II		Veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke zc.)	—	—
III		Inanspruchnahme des Reservefonds (§ 21 Absatz 3 des Gesetzes)	—	—
IV		Sonstige Ausgaben	—	—
		Summe	—	189 016 85
		C. Abschluß.		
		Es beträgt:		
		1. die Gesamteinnahme nach Abschnitt A	188 949 10	188 377 55
		2. die Gesamtausgabe nach Abschnitt B	—	189 016 85
		mithin Bestand resp. Voranschuß	188 949 10	639 30
		dazu der Bestand des Reservefonds am Schlusse des Vorjahres	318 780 94	857 90
		Bestand	507 730 04	218 60
			507 948,64 Mk.	

III. Vermögens-Uebersicht.

Das Vermögen der Anstalt bestand Ende Dezember 1893:

A. Allgemeine Rechnung.

I. In Werthpapieren und Werthurkunden 3 633 754 *fl.* 34 *h.*
 II. In Grundstücken:

1. Geschäftsgebäude Neugarten Servis-Nr. 2 Blatt 21 des Grundbuchs:
 Anschaffungs- und Herstellungspreis einschließlich des im Berichtsjahre er-
 richteten Erweiterungsbaues und nach Abrechnung von 2 % als Abnutzung
 vom Werthe der alten Gebäude 154 000 *fl.* — *h.*
 Die beim Erwerb des Grundstücks übernommene Hypothekenschuld an die
 Preussische Boden-Credit-Actien-Bank in Berlin von 57 000 Mark ist durch
 Vollzahlung getilgt.

III. In Kassenbestand, Werth der Inventarien zc.

1. Kassenbestand 92 508 *fl.* 27 *h.*
 2. Werth der vorhandenen Inventarien, einschließlich des Werthes der bei den
 Schiedsgerichten befindlichen Inventariestücke 12 959 " 03 "
 3. Sonstige Vermögensgegenstände (Bücher, Karten zc.) einschließlich der von
 den Schiedsgerichten beschafften Bücher zc. 1 451 " 84 "
 Summe III 106 919 *fl.* 14 *h.*

Dazu:

Summe II Grundstücke 154 000 " — "
 Summe I Werthpapiere zc. 3 633 754 " 34 "
 giebt Vermögen A. Allgemeine Rechnung 3 894 673 *fl.* 48 *h.*

B. Reservefonds.

I. Werthpapiere und Werthurkunden 507 730 *fl.* 04 *h.*
 II. Kassenbestand 218 " 60 "
 giebt Vermögen B. Reservefonds 507 948 *fl.* 64 *h.*

Schluss.

Vermögen A. Allgemeine Rechnung 3 894 673 *fl.* 48 *h.*
 " B. Reservefonds 507 948 " 64 "
4 402 622 *fl.* 12 *h.*

Mithin Vermögensbestand der Anstalt

Vorstehende Uebersicht wird auf Grund des § 23 des Statuts vom 19. September/13. November
 1890 zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Danzig, den 28. Dezember 1894.

Der Vorstand der Invalidentät- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen.
 Jäckel, Landes-Direktor.

10) Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gemeinde-Vorstehers von Ezerst soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für 2 ar 45 qm eigenthümlich abzutretende Fläche des der Frau Rosalie Bielachowski in Pinschin gehörigen Grundstücks Ezerst Bl. 285 festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf
Dienstag, den 15. Januar 1895,
 Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben der Eigenthümerin Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

König, den 27. Dezember 1894.

Der Enteignungs-Kommissar.
 Landrathsamts-Verwalter.

II) Bekanntmachung.

Bei der am 11. Dezember 1894 für das Jahr 1895 planmäßig bewirkten Ausloosung der Köffeler Kreisanzleihe Scheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr. C	Nr. 16	über	1000	Mk.
" C	" 25	"	1000	"
" C	" 11	"	1000	"
" D	" 8	"	500	"
" E	" 58	"	200	"
" E	" 19	"	200	"
" E	" 44	"	200	"
" E	" 30	"	200	"

Summa 4300 Mk.

IV. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littr. A Nr. 27 über 5000 Mk.

Littr. C	Nr. 46	über	1000	Mk.
"	D	"	3	"
"	E	"	40	"
Summa			6700	Mk.

Diese ausgelooften Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1895 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 14. December 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.
von Verbandt.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Die Zigeuner: a) Magdalena Brzoza 35, b) Sossinka Brzoza 22, c) Josef Brzoza 13 Jahre alt, sämmtlich geboren zu Rogobendz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Dppeln, vom 22. November v. J.
2. Viktor Mühlbacher, Bäcker, geboren im Jahre 1848 zu Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Neustift, Bezirk Scheibbs, Nieder-Oesterreich, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Regensburg, Bayern, vom 15. November v. J.
3. Benedikt Rentwich, Arbeiter, geb. am 17. September 1842 zu Ottendorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 21. November v. J.
4. Berrel Pelta, Kürschner, 58 Jahre alt, geboren zu Dzialoszyn, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Bromberg, vom 24. November v. J.
5. Ludwig Schauscheller, Straßenarbeiter, geboren am 9. Mai 1853 zu Marburg, Steiermark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 22. November v. J.
6. Franziska Sojłowska, Dienstmädchen, geboren am 8. Juni 1874 zu Dobrzejewice, Rußland, russische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Bromberg, vom 24. November v. J.
7. Baresch Spitzgewiger, Cigarrenarbeiter, geboren im Jahre 1864 zu Krakau, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 28. November v. J.
8. Franz Tomann, Metzger, geboren am 4. Oktober 1858 zu Inzersdorf, Nieder-Oesterreich, ortsange-

hörig zu Spule, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Tragens verbotener Waffen, sowie Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, vom Stadtmagistrat zu Nürnberg, vom 9. November v. J.

9. Franz Trnka, Fassbinder, geboren am 2. Oktober 1854 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Skurnian, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 21. November v. J.
10. Gejine van der Tück (genannt Schouwen) geb. am 14. August 1877 zu Gorkum, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 22. November v. J.
11. Franz Ulrich, Kaufmann, geboren am 3. Dezember 1845 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Königsberg, vom 20. November v. J.
12. Anton Wundrack, Schlosser, geboren im Juni 1839 zu Malfersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 12. November v. J.

13)

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Direktor der Provinzial-Irrenanstalt, Dr. Krömer in Neustadt Wpr., zum Medizinalrath und Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Westpreußen zu ernennen.

Dem königlichen Rentmeister Müller hier selbst ist Allerhöchst der Charakter als Rechnungs-rath verliehen worden.

Ernannt ist der Stationsaufseher Schmidt II in Culusee zum Stationsvorsteher II. Klasse.

Versezt sind: der Postassistent Marx von Berlin nach Briesen (Wpr.), der Postverwalter Sochacki von Mlecewo nach Tiegenhof.

Im Kreise Stuhm ist der frühere Gutsbesitzer Reinhold Grunau zu Pselin zum kommissarischen Amtsvorsteher für die Amtsbezirke Watkowiz und Straszawo ernannt.

Die Wahl des Hotelbesizers Dloff zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Pr. Friedland ist bestätigt worden.

Die Wahl des Rentier Schur und des Gutsbesizers Wilhelm Heise zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Konitz ist bestätigt worden.

Der Landwirth Georg Schulz jun. zu Malken, ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Malken, Kreis Strassburg, ernannt.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete Schule zu Kolbid, im Kreise Konitz, ist bis auf Weiteres dem königlichen Kreisschulinspektor Block in Bruf übertragen worden.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete Schule

zu Falkenhorst, im Kreise Schwes, ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Treichel in Schwes übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Dezember 1894.

- Ernannt:** 1. Staatsanwalt Sandmeyer in Hannover zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Danzig,
 2. Rechtsanwalt von Gowinski in Neustadt Wpr. zum Notar,
 3. die Referendare Mirau in Zuckau, Voigt in Danzig und Dekowski in Kobakau zu Gerichtsassessoren,
 4. die Rechtskandidaten Theodor von Dobrowolski in Marienwerder, Hans Wendt in Elbing, Georg Hirschberg in Culm, Willy Erdmann in Danzig und Max Ascher in Culm zu Referendarien unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Mewe bezw. Christburg, Briesen, Zoppot und Briesen,
 5. die Gerichtsschreibergehilfen Hensel in Mewe und Schmidt in Dirschau zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgerichte in Löbau bezw. Tuchel,
 6. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Rathke in Danzig zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Dirschau.
- Versetzt:** 1. Landgerichtsrath Neukirch in Konitz an das Landgericht in Breslau,
 2. Staatsanwalt Gressrath in Konitz an das Landgericht in Frankfurt a. O.,
 3. Amtsgerichts-Sekretär Martins in Zoppot an das Amtsgericht in Culm,
 4. Amtsgerichts-Sekretär Wollermann in Culm an das Amtsgericht in Zoppot, zugleich mit der Funktion als Rendant der Gerichtskasse,

5. Amtsgerichts-Sekretär Richardi in Thorn an das Landgericht ebenda,
 6. Amtsgerichts-Sekretär Schulz in Löbau an das Amtsgericht in Thorn,
 7. Gerichtsschreibergehilfe und Dolmetscher Tessar in Thorn an das Amtsgericht in Konitz,
 8. Rechtsanwalt Wulff in Schwes an das Amtsgericht in Thorn,
 9. Gerichtsvollzieher fr. A. Graßmann in Breslau an das Amtsgericht in Schöneck.

Verliehen: 1. den Rechtsanwälten und Notaren Warda in Thorn und Goldmann in Danzig der Charakter als Justizrath,

2. dem Gerichtsschreiber Kobach in Strassburg Wpr. der Charakter als Kanzleirath.

Pensionirt: die Gerichtsdiener Ehrhardt in Tiegenhof und Tucholski in Stuhm.

Entlassen: 1. Referendar Machol in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.,

2. Amtsgerichtssekretär Regmann in Tuchel und Gerichtsvollzieher Klafchewski in Marienwerder.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

(11)

Bekanntmachung.

Die Bahnhofs-Wirthschaft in Galdenboden soll vom 1. März d. J. ab anderweit verpachtet werden. Bewerber erhalten die Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen gegen portofreie Einsendung von 75 Pf. an unseren Bureau-Vorsteher frei zugestellt und sind Offerten nebst Lebenslauf und Zeugnissen an das unterzeichnete Betriebs-Amt bis zum

Freitag, den 1. Februar d. J.,

Vormittags 11 Uhr

einzureichen.

Danzig, den 3. Januar 1895.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 31. August 1894 über die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

(Dritter Theil der Anweisungen zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.)

Erster Abschnitt.

Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.

(Zu- und Abgänge.)

Artikel 72.*)

Rückwirkung der Einkommensteuer auf die Ergänzungssteuerveranlagung. Nachträgliche Vermehrungen des Einkommens oder Vermögens.

(§§. 56, 57 des Eink. Ges., §§. 17, 19, 22, 37, 38 des Erg. Ges.)

1. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt alljährlich; ihre Veranlagungsperiode fällt mit dem Steuerjahr zusammen.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt, zum ersten Male für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896. Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 wird die Veranlagungsperiode durch königliche Verordnung festgesetzt werden. Vom 1. April 1899 ab erfolgt die Veranlagung der Ergänzungssteuer jedesmal für eine Periode von drei aufeinander folgenden Steuerjahren.

2. Insofern die Veranlagung eines Pflichtigen zur Ergänzungssteuer nach den Vorschriften §§. 17, 19 Abs. 1 des Erg. Ges. (Artikel 19, 20 Erg. A.) von seiner Einkommensteuerveranlagung abhängt, zieht die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Aenderung der letzteren auch eine entsprechende Berichtigung der Ergänzungssteuerveranlagung nach sich.

Wird beispielsweise der nach einem Einkommen von 1500 Mark mit dem Einkommensteuersatze von 16 Mark und nach einem Vermögen von 25 000 Mark mit dem Ergänzungssteuersatze von 12 Mark veranlagte Pflichtige auf seine nur gegen die Einkommensteuerveranlagung eingelegte Berufung auf den Einkommensteuersatz von 9 Mark (1 050 bis 1 200 Mark Einkommen) ermäßigt, so ist die Ergänzungssteuer auf den Satz von 7 Mark herabzusetzen.

War dagegen eine Steuerpflichtige mit Rücksicht auf den ihr obliegenden Unterhalt minderjährige Kinder (§. 17 Nr. 3 des Erg. Ges.) trotz eines steuerbaren Vermögens von 19 000 Mark von der Ergänzungssteuer freigelassen, weil bei der Veranlagung ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen auf nur 1 000 Mark angenommen wurde, so muß nachträglich ein Ergänzungssteuersatz von 9 Mark auf sie veranlagt werden, wenn auf die Berufung des Vorfizenden der Veranlagungskommission ihr steuerpflichtiges Einkommen auf 1 300 Mark (Steuersatz 12 Mark) festgestellt wird.

*) Aus praktischen Rücksichten ist die Artikelfolge der Anweisung vom 5. August 1891 beibehalten.

3. Die Vorschrift zu 2 findet in allen Fällen Anwendung, wo innerhalb der für die Ergänzungssteuer laufenden Veranlagungsperiode die Einkommensteuer anderweit festgestellt wird, sei es im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung, sei es bei der Veranlagung für ein folgendes Steuerjahr oder im Wege der Zugangsveranlagung, sei es in Folge eines Ermäßigungsantrages (Artikel 73 A) oder eines Berichtigungsverfahrens (Artikel 85).

4. Die anderweite Festsetzung der Ergänzungssteuer (Nr. 2, 3) erfolgt von Amts wegen von demselben Zeitpunkte ab, mit welchem die berichtigte Einkommensteuerveranlagung in Kraft tritt, durch die für diese zuständige Kommission oder Behörde.

In dem hinsichtlich der Einkommensteuer zu erlassenden Bescheide (Berufungsentscheidung, Ermäßigungsbescheid, Veranlagungsschreiben u. s. w.) ist dem Steuerpflichtigen zugleich von der anderweiten Festsetzung der Ergänzungssteuer Kenntniß zu geben.

5. Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens oder Vermögens während der laufenden Veranlagungsperiode begründen keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung.³⁴⁾

Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt

bei Verminderungen unter den Voraussetzungen der Artikel 73 A und 73 B,
bei Vermehrungen in den nachstehend zu 6 und 7 angegebenen Fällen.

6. Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen Einkommen während des laufenden Steuerjahres in Folge Erbanfalles einen Zuwachs erfährt, ist entsprechend der Vermehrung seines Einkommens anderweit zu veranlagern, und zwar in der Weise, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Einkommen der Jahresbetrag des durch den Erbanfall erworbenen Einkommens hinzugerechnet wird.

7. Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Vermögen während der laufenden Veranlagungsperiode durch Erb- oder Fideikommißanfall, Abtheilungs- (vorweggenommenen Erbtheilungs-) Vertrag oder Ueberlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern, durch Schenkung oder Verheirathung einen Zuwachs erhält, ist entsprechend der Vermehrung des ihm anzurechnenden Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagern und zwar in der Weise, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten steuerbaren Vermögen das durch den Erbanfall u. s. w. neu hinzutretene Vermögen hinzugerechnet wird.

8. Die aus anderem Anlaß seit der früheren Veranlagung außerdem etwa stattgehabten Einkommens- oder Vermögensvermehrungen bleiben bei den Neuveranlagungen (Nr. 6, 7) außer Betracht; ebenso die inzwischen am veranlagten Einkommen oder Vermögen etwa eingetretenen Verminderungen, insoweit dieselben nicht in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 73 A und B einen Anspruch auf Ermäßigung begründen.

9. Die erhöhte Steuer (Nr. 6, 7) ist von dem Ersten des auf den Erbanfall oder den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab zu veranlagern.

Wegen des Verfahrens bei der Veranlagung und Zugangstellung finden die im Artikel 77 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 73 A.

Ermäßigung der Einkommensteuer wegen Verminderung des Einkommens im Laufe des Steuerjahres.

(§. 58 des Eink. Ges.)

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (Artikel 72 Nr. 6), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

Die Voraussetzungen dieses Ermäßigungsanspruches sind für alle Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens die gleichen. Zur Begründung ist der Nachweis erforderlich, aber auch ausreichend,

Ann. 34. In Betreff derjenigen Personen, welche in die Staatssteuerliste nicht übernommen worden sind, weil weder ihr Einkommen den Betrag von 900 Mark noch ihr steuerbares Vermögen den Betrag von 6000 Mark übersteigt (Artikel 24 Nr. 2, Artikel 431 Abs. 2 Erg. N.), ist eine Veranlagung noch nicht erfolgt. Bei Erwerb eines höheren Einkommens oder eines die Steuerpflicht begründenden Vermögens im Laufe des Jahres findet daher die Veranlagung im Zugangswege statt. (Vergl. Artikel 76 Nr. 9, 15.)

1. daß im Laufe des Steuerjahres

- a) entweder eine Einnahmequelle weggefallen,
- b) oder ein außergewöhnlicher Unglücksfall eingetreten,

2. daß in Folge eines Ereignisses der zu a oder b gedachten Art das Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert ist. Von der Voraussetzung zu 2 findet nur in einem unten zu erörternden Falle eine Ausnahme statt.

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Zu 1a. Die Einnahmequelle und nicht nur das Einkommen aus einer solchen muß weggefallen sein. Es genügt also nicht, wenn die Zinsen eines Kapitals rückständig bleiben, oder das in Aktienunternehmungen angelegte Kapital zur Zeit keinen Ertrag liefert, wenn der bisherige Ertrag aus einem verpachteten oder vermiethteten Grundstücke sich mindert oder versiegt, weil der Mieths- oder Pachtvertrag abgelaufen ist, wenn die geschäftlichen Einnahmen eines Kaufmannes oder Fabrikanten sich in Folge Abnahme der Kundschaft oder Einschränkung der Produktion mindern, wenn der Verdienst aus Gewinnbringender Beschäftigung in Folge Sinkens der Lohnsätze oder in Folge vorübergehender Arbeitslosigkeit geschmälert wird. Ebenfowenig kann es als Wegfall einer Einnahmequelle gelten, wenn zur Tilgung von Schulden das Gehaltsabzugsverfahren eingeleitet ist, oder wenn die bei der Veranlagung vorhandenen Kapitalien ganz oder theilweise zum Zwecke einer anderen wirthschaftlichen Anlage, z. B. zum Ankauf von Grundbesitz, verwendet sind.

Um eine Ermäßigung im Laufe des Jahres zu rechtfertigen, muß die zinstragende Kapitalforderung selbst erloschen, das vermiethtete Gebäude abgebrochen oder unbenutzbar geworden, der Gewerbebetrieb oder doch ein als selbstständige Erwerbsquelle anzusehender Theil des Gewerbebetriebes, z. B. eines von mehreren Ladengeschäften, eingestellt, das mit Besoldung verbundene Amt, die Ausübung der Anwaltschaft oder sonstigen Gewinn bringenden Thätigkeit aufgegeben, oder durch einen Wechsel des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eine dauernde und bedeutende Schmälerung des Verdienstes verursacht sein.

Abweichend von den Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 fordert das Gesetz indessen nicht den Verlust, sondern nur den Wegfall der Einnahmequelle. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Quelle, wie im Falle des Konkurses, der nothwendigen Subhastation, der Enthebung vom Amte u. s. w., unabhängig von dem eigenen Willen verloren gegangen oder ob dieselbe freiwillig aufgegeben ist.

Der Wegfall der Quelle muß eine vollendete Thatsache sein, bevor eine Ermäßigung bewilligt werden kann (vergl. Artikel 74 Nr. 5).

Zu 1b. Als außergewöhnliche Unglücksfälle kommen namentlich in Betracht: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie, Viehseuchen, Schaden durch Feuer, Hagelschlag, Ueberschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse.

Nicht hierher gehören wirthschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im Allgemeinen einen nachtheiligen Einfluß üben, wie Stockungen im gewerblichen und Handelsverkehr, oder ungünstige Ernten.

Zu 2. Die Einkommensminderung muß einer dreifachen Voraussetzung entsprechen:

a) sie muß als Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle (Nr. 1a) oder eines Unglücksfalles (Nr. 1b) eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhange mit dem fraglichen Ereignisse stehen;

b) die Minderung muß unmittelbar mit dem Beginne oder im Laufe desjenigen Steuerjahres eingetreten sein, für welches die Veranlagung erfolgt ist; es kommt aber nicht darauf an, ob das den Wegfall verursachende Ereigniß, z. B. die Entscheidung auf das Pensionsgesuch oder der Beginn einer noch fortdauernden Krankheit, die als eine sich täglich erneuernde Ursache der Einkommensminderung anzusehen ist, bereits in das Vorjahr fällt. Mit diesem Vorbehalte kann eine bereits vor dem Beginne des Steuerjahres, also vor dem 1. April eingetretene Verminderung nur im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung geltend gemacht werden;

c) das Einkommen muß endlich um mehr als den vierten Theil gemindert sein.

Um festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist das Jahreseinkommen, welches vom Zeitpunkte der Verminderung ab vom Steuerpflichtigen wirklich noch bezogen wird, mit demjenigen Jahreseinkommen zu vergleichen, nach welchem er für die Zeit bis zum Eintritt der Verminderung veranlagt war (vergl.

auch Verfügung vom 23. Februar 1893, Mitth. Sest 26 S. 24). Tritt z. B. ein nur nach seinem Gehalt von 3 000 Mark veranlagter Beamter mit Ablauf des 30. September gegen Bewilligung einer Pension von 2 200 Mark in den Ruhestand, ohne weiteres Einkommen zu beziehen, so liegt die Voraussetzung der Ermäßigung vor, da die Differenz zwischen beiden Jahresbezügen 800 Mark, also mehr als ein Viertel (750 Mark) des dem veranlagten Steuerfasse zu Grunde liegenden Einkommens von 3 000 Mark beträgt.

Ergäbe sich in dem vorausgesetzten Falle, daß dem Beamten außer dem Gehalt ein bei der Veranlagung nicht berücksichtigtes Zinseinkommen von 600 Mark anzurechnen gewesen wäre, mithin das wirkliche steuerpflichtige Gesamteinkommen bis zur Pensionirung 3 600 Mark betrug, nachher auf 2 800 Mark zu berechnen ist, so würde zwar gemäß §. 80 des Eink. Ges. (vergl. Artikel 85 dieser Anweisung) die Veranlagung für die Zeit vor der Einkommensminderung, entsprechend dem Einkommen von 3 600 Mark, zu berichtigen und somit dieses Einkommen (nicht das Einkommen von 3 000 Mark) mit dem nach der Pensionirung wirklich verbliebenen in Vergleich zu stellen sein. Da aber der vierte Theil des nunmehr für die Berechnung desselben maßgebenden Einkommens 900 Mark, die Einkommensminderung aber nur 800 Mark beträgt, findet in diesem Falle ein Ermäßigungsanspruch nicht statt.

Wie bereits angedeutet worden, kommt es in einem Falle auf die Höhe der Einkommensminderung nicht an, sofern nämlich das wegfallende Einkommen in Folge Erbanfalles auf einen anderen Steuerpflichtigen übergeht und bei dem letzteren anderweit zur Einkommensteuer gemäß §. 57 des Eink. Ges. (Artikel 72 Nr. 6) herangezogen wird.

Gelangt beispielsweise das Vermögen einer Ehefrau, deren besonderes Einkommen dem Ehemanne angerechnet war, nach dem Tode der Ehefrau ganz oder theilweise in Folge Erbanges an deren Verwandte und bei diesen das entsprechende Einkommen in Gemäßheit der angeführten Vorschriften zur Besteuerung im Laufe des Jahres, so ist der Anspruch des Ehemannes auf Ermäßigung begründet, auch wenn die für ihn dadurch eingetretene Einkommensminderung hinter dem vierten Theile seines veranlagten Gesamteinkommens zurückbleibt.

Artikel 73 B.

Ermäßigung der Ergänzungssteuer wegen Verminderung des Vermögens im Laufe der Veranlagungsperiode. (§. 39 des Erg. Ges.)

Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres in Folge Wegfalles eines Vermögenstheiles der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Theil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuerfasse beansprucht werden.

Zur Begründung des Ermäßigungsanspruches ist hiernach der Nachweis erforderlich, daß

- I. im Laufe der Veranlagungsperiode ein Vermögenstheil weggefallen und
- II. außerdem

1. entweder in Folge des Wegfalles der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist,
2. oder der wegfallende Vermögenstheil anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird.

Zu I. Als Vermögenstheil im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht nur jeder selbstständige Bestandtheil des Vermögens, der bei der Veranlagung Gegenstand besonderer Werthermittelung gewesen ist (Artikel 5 Nr. 4 Abs. 1 Erg. A.), sondern jedes trennbare Stück der Vermögenssubstanz, also auch der Bruchtheil einer Kapitalforderung oder Liegenschaften, die von einer bis dahin einheitlich bewirtschafteten Befizung abgezweigt worden sind.

Ein solches Vermögensstück muß weggefallen, d. h. aus dem dem Steuerpflichtigen anzurechnenden Vermögen ausgeschlossen sein. Der Eintritt einer bloßen Werthverminderung bei unverändertem Bestande, z. B. das Sinken des Kurses von Werthpapieren, genügt nicht, um den Ermäßigungsantrag zu begründen.

Keinen Unterschied macht es, ob der Wegfall unabhängig von dem eigenen Willen des Steuerpflichtigen eingetreten, z. B. ein Gebäude durch Brand zerstört, ein Kapital in Folge unglücklicher Spekulation oder Vermögensverfalles des Schuldners verloren gegangen ist, oder ob der Steuerpflichtige sich freiwillig eines Vermögensstückes entäußert hat.

Zu II. Eine Verminderung des Gesamtwertes des steuerbaren Vermögens muß vorliegen. An dieser Voraussetzung fehlt es, sofern an die Stelle des aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ausgeschiedenen Stückes ein gleichwerthiger Ersatz getreten ist, also in allen Fällen, wo es sich lediglich um einen Wechsel in der Vermögensanlage handelt.

Zu 1. Die Vermögensminderung muß einer dreifachen Voraussetzung entsprechen.

a) Sie muß als Folge des Wegfalls eines Vermögenstheiles eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhange mit dem Wegfall stehen.

Veräußert ein Steuerpflichtiger die seit der Anschaffung im Kurse gesunkenen Werthpapiere, so tritt die stattgehabte Verminderung seines Vermögens zwar für ihn erst gelegentlich des Verkaufs in die Erscheinung, die Minderung ist aber in Wirklichkeit nicht in Folge des Wegfalles, d. h. der Veräußerung, sondern in Folge des veränderten Preisstandes eingetreten und deshalb nicht geeignet, einen Ermäßigungsantrag zu begründen.

b) Die Vermögensminderung muß mit dem Beginne oder im Laufe derjenigen Veranlagungsperiode eingetreten sein, für welche die Veranlagung erfolgt ist. Eine bereits vor dem Beginne der Veranlagungsperiode eingetretene Minderung kann nur im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung geltend gemacht werden (Artikel 5 Nr. 2 Erg. N.).

c) Der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens muß um mehr als den vierten Theil gemindert sein.

Zur Feststellung, ob diese Voraussetzung zutrifft, ist zunächst der Betrag der Werthverminderung zu ermitteln; diese besteht in dem Werthe des weggefallenen Vermögenstheiles, wie er bei der Veranlagung zu Grunde gelegt war, jedoch nach Abzug der dafür dem Vermögen des Steuerpflichtigen etwa hinzutretenden Werthe. Die so berechnete Werthverminderung ist mit dem veranlagten Gesamtwerte des steuerbaren Vermögens zu vergleichen.

Hat beispielsweise ein nach 40 000 Mark Grundvermögen und 60 000 Mark Kapitalvermögen, im Ganzen also nach einem Gesamtwerte von 100 000 Mark, veranlagter Steuerpflichtiger im 60. Lebensjahre den Grundbesitz gegen eine Leibrente im Jahreswerthe von 2 000 Mark einem Sohne abgetreten, so ist der Kapitalwerth der Rente auf $2\,000 \times 8\frac{1}{2} = 17\,000$ Mark zu berechnen (Artikel 18 II Erg. N.), mithin die Werthverminderung auf $40\,000 - 17\,000 = 23\,000$ Mark, während der vierte Theil des veranlagten Gesamtwertes 25 000 Mark beträgt. Eine Ermäßigung kann sonach in diesem Falle nicht bewilligt werden, sofern nicht etwa die Voraussetzung zu Nr. 2 (s. unten) vorliegt.

Ergiebt sich bei Erörterung eines Ermäßigungsantrages, daß bei der früheren Veranlagung steuerbare Vermögenstheile übergangen sind, so ist dieselbe gemäß Artikel 85 zu berichtigen und die stattgehabte Werthverminderung mit dem Gesamtwerte des Vermögens nach der berichtigten Veranlagung in Vergleich zu stellen.

Zu 2. Ist der weggefallene Theil des Vermögens bei einer anderen Person zur Ergänzungssteuer herangezogen, so findet der Ermäßigungsanspruch ohne Rücksicht auf die Höhe der Vermögensminderung, also auch dann statt, wenn dieselbe den vierten Theil des veranlagten Gesamtwertes nicht erreicht.

Dies gilt nicht nur in den Fällen §. 38 des Erg. Ges. (Artikel 72 Nr. 7), sondern auch, wenn aus anderen Gründen der wegfallende Vermögenstheil bei einem anderen Steuerpflichtigen zur Ergänzungssteuer herangezogen wird.

Verliert beispielsweise der nach einem Gesamtvermögen von 125 000 Mark mit dem Steuerfuß von 60 Mark veranlagte Haushaltungsvorstand im Laufe der Veranlagungsperiode die Verfügung über das ihm hierbei bisher mit 20 000 Mark angerechnete Vermögen eines Sohnes, weil derselbe aus dem Haushalte ausscheidet, und wird der Sohn nach diesem besonderen Vermögen nunmehr selbstständig zur Ergänzungssteuer herangezogen, so hat der Vater Anspruch auf eine dem verbliebenen Vermögen von 105 000 Mark entsprechende Ermäßigung seines Ergänzungssteuerfußes auf 50 Mark.

Voraussetzung ist aber in allen Fällen die wirkliche Heranziehung des weggefallenen Vermögenstheiles zur Ergänzungssteuer. Würde in dem gegebenen Beispiele der Sohn von der Ergänzungssteuer freigelassen werden müssen, weil er seinen Wohnsitz in einen anderen deutschen Bundesstaat verlegt hat, oder weil sein steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt (Artikel 19 Nr. 2 Erg. N.), so kann der Vater während der laufenden Veranlagungsperiode eine Ermäßigung nicht beanspruchen (vergl. dagegen Artikel 6 I Nr. 4 Abs. 3 Erg. N.).

Artikel 74.

Verfahren bei Ermäßigung der Einkommen- und Ergänzungssteuer.

(§. 60 Abs. 1 des Eink. Ges., §. 41 Abs. 1 des Erg. Ges.)

1. Die Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Artikel 73 A, 73 B) findet, auch wenn das Einkommen oder Vermögen, z. B. in Folge Konkurses, ganz weggefallen ist, nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, welcher an keine Frist gebunden und bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll anzubringen ist (vergl. auch Verf. v. 21. September 1892, Mitth. Heft 25 S. 17).

Anträge desselben Pflichtigen auf Ermäßigung beider Steuern können mit einander verbunden werden.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen und holt nötigenfalls, wenn der weggefallene bezw. der verbliebene Theil des Einkommens oder Vermögens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden kann, eine gutachtliche Aeußerung der Veranlagungs- oder Voreinschätzungskommission oder des Schätzungsausschusses oder einzelner Mitglieder dieser Körperschaften ein.

3. Bei Einkommensteuer-Ermäßigungsanträgen erfordert der Vorsitzende nach Umständen eine Steuererklärung vom Antragsteller.

Zur Vermögensanzeige ist derselbe bei Anbringung des Antrages auf Ermäßigung der Ergänzungssteuer oder innerhalb der ihm durch die besondere Aufforderung zur Steuererklärung (Abs. 1) gestellten Frist befügt.

4. Nach Abschluß der Erhebungen nimmt der Vorsitzende den Antrag in eine Liste nach dem beiliegenden Muster XV auf. Mehrere Ermäßigungsanträge können in einer Liste nachgewiesen werden, sofern die Erhebung der verschiedenen Steuerbeträge der nämlichen Hebestelle obliegt und die Anträge entweder gleichzeitig vorliegen oder nach Anordnung der Regierung in angemessenen Zwischenräumen einzureichen sind. Der Vorsitzende füllt die Spalten 1 bis 9 der Liste aus, versieht dieselbe mit der im Muster vorgeschriebenen Bescheinigung und überreicht sie in zwei Ausfertigungen mit den Belägen der Bezirksregierung.

5. Die Regierung prüft, ob die Voraussetzungen einer Ermäßigung (Artikel 73 A, 73 B) vorliegen.

Steht der behauptete Wegfall, z. B. der Verlust des Amtes im Falle der Suspension eines Beamten während des gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens, oder der Ausfall einer Kapitalforderung bei der Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstückes zwar in Aussicht, aber noch nicht endgültig fest, so ist die Entscheidung auf den Ermäßigungsantrag bis zum Austrage der Sache auszusprechen und bis dahin nach Bewandniß der Umstände die Steuer zu stunden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß im Laufe des Steuerjahres weitere Aenderungen in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Antragstellers eintreten werden (s. unten Nr. 8).

6. Nach Erledigung etwaiger Anstände entscheidet die Regierung über den Antrag. Trachtet sie denselben für begründet, so setzt sie die Steuer vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommens- oder Vermögensminderung folgenden Monats ab auf den dem verbliebenen Einkommen oder Vermögen entsprechenden Steuersatz herab, wobei die Anwendung des §. 19 des Einkommensteuergesetzes (§. 19 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes) nicht ausgeschlossen ist.

7. Die Minderung gilt mit dem Zeitpunkte als eingetreten, in welchem die Einnahmequelle und das bisher daraus bezogene Einkommen oder der Vermögensstheil weggefallen ist. Auch wenn dieser Zeitpunkt, wie z. B. beim Fortfall des Gehaltes in Folge der Pensionirung eines Beamten, mit dem Ende eines Monats zusammentrifft, ist die Ermäßigung schon von dem ersten Tage des unmittelbar folgenden Monats zu bewilligen, in dem vorausgesetzten Falle also von dem Tage des Pensionsbezuges ab.

Auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages kommt es in keinem Falle an.

8. Sind nach dem Eintritte der dem Antrage zu Grunde liegenden Minderung weitere Aenderungen in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Antragstellers eingetreten (s. oben Nr. 5), so sind die ermäßigten Steuersätze thunlichst dem wirklichen, also dem jeweiligen Einkommen oder Vermögen anzupassen.

War beispielsweise das mit 3000 Mark veranlagte Einkommen im Monat Juni in Folge Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Steuerpflichtigen gänzlich fortgefallen, nach beendetem Konkurse aber von Mitte September ab wieder ein steuerpflichtiges Einkommen zum Jahresbetrage von 2000 Mark vorhanden, so würde der Antragsteller für die Monate Juli, August und September von der Einkommen-

steuer überhaupt freizustellen, für die Zeit vom 1. Oktober ab auf den Einkommensteuersatz von 31 Mark zu ermäßigen sein,

9. Auch wenn nur die Ermäßigung der Einkommensteuer beantragt ist, hat die Regierung bei Bewilligung des Antrages von Amtswegen zu prüfen, ob die auf den Pflichtigen veranlagte Ergänzungssteuer mit Rücksicht auf die Vorschriften §§. 17, 19 Abs. 1 des Erg. Ges. einer anderweiten Festsetzung bedarf, und die zutreffenden Falles zu bewirken (vergl. Artikel 72 Nr. 2 bis 4).

10. Die Regierung trägt ihre Entscheidung in die Spalten 10 bis 16b der Liste ein, stellt dieselbe hinsichtlich des in Abgang kommenden Betrages fest und sendet eine Ausfertigung nebst den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher das Konzept der Liste vervollständigt und im Falle der Bewilligung einer Ermäßigung die Ausfertigung an die Kreisliste befördert. Diese giebt dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande Nachricht, der das Erforderliche wegen der Hebung herbeiführt.

11. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission benachrichtigt außerdem den Antragsteller von der Entscheidung der Regierung und zwar, sofern dem Antrage nicht im vollen Umfange stattgegeben ist, mit dem Eröffnen, daß ihm gegen die Entscheidung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen⁸⁵⁾ die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen stehe.

Artikel 75.

Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen.

(§§. 61, 68 Abs. 2 des Eintl. Ges., §. 41 Abs. 3, §. 46 des Erg. Ges.)

1. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand führt über alle im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer eintretenden Zu- und Abgänge eine Kontrolle, welche nach den für die Zu- und Abganglisten vorgeschriebenen Mustern XVII, XVIII (S. 37 ff.) anzulegen ist.

2. Alle Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz ändern, haben sich zur Vermeidung der im §. 68 Abs. 2 des Eintl. Ges. vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer auszuweisen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande alsbald die erforderlichen Mittheilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf.

3. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände sind verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Umzuge und der Besteuerung der verzogenen Steuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen.

Die Behörde des Abzugsortes veranlaßt alsbald nach erfolgtem Abzuge die Einstellung der weiteren Steuererhebung (s. Nr. 4, 5) und erfucht mittels Benachrichtigung nach beiliegendem Muster den Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnortes um Uebernahme der veranlagten Steuer.⁸⁶⁾ Der letztere ordnet nach Feststellung des Zuges das Nöthige wegen der Steuererhebung an und übersendet mit thunlicher Beschleunigung dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsortes eine als Abgangsbetrag dienende Bescheinigung über die erfolgte Zugangstellung nach beiliegendem Muster.³⁷⁾

4. Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preussischen Staatsgebietes (Nr. 3)⁸⁸⁾ erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, bis zu dessen Beginn

Anm. 85. Vergl. jedoch §. 79 des Eintl. Ges. (§. 46 des Erg. Ges.).

Anm. 86. Findet ein Wohnsitzwechsel nach der Personenstandsaufnahme statt, so muß der Gemeindebehörde des neuen Wohnortes zugleich mitgeteilt werden, ob der Verzogene für das künftige Steuerjahr noch an dem früheren Wohnort veranlagt werden wird, oder ob das zu diesem Zwecke Erforderliche an dem neuen Wohnorte zu veranlassen ist. Das Letztere wird sich außer in dem im Artikel 87 I Nr. 1a Eintl. A. vorgesehenen Falle bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk in der Regel empfehlen, wenn zur Zeit des Umzuges die in der öffentlichen Bekanntmachung gestellte Frist zur Abgabe der Steuererklärung noch nicht abgelaufen war, auch der Steuerpflichtige in dem bisherigen Veranlagungsbezirk eine Steuererklärung nicht abgegeben hatte, oder wenn mit dem Wohnsitzwechsel eine Veränderung der Einkommensquellen verbunden ist. Erfolgt die Veranlagung noch an dem früheren Wohnorte, so muß alsbald, nachdem die bescheinigte Staatssteuerrolle dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zugegangen ist (Artikel 43 I Abs. 3 Erg. A.), der Abgang auch in die Kontrolle für das neue Steuerjahr aufgenommen und nach den Vorschriften zu 3, 6 verfahren werden.

Anm. 37. Wegen des Geschäftsverkehrs mit der Steuer- und Einquartierungsdeputation des Magistrats in Berlin verwendet es bei der Verfügung vom 15. April 1893, II 3 691 (Mitth. Heft 26 S. 19).

Anm. 88. Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preussisches Staatsgebiet“ oder „Preußen“ gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eintl. Ges. und Erg. Ges., also die Preussische Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, zu verstehen.

die Steuer am seitherigen Wohnorte entrichtet, oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

Die während des Ueberweisungsverfahrens etwa fällig werdenden ferneren Steuern sind demnächst von der Hebestelle des neuen Wohnortes einzuziehen; ob die Rückstände aus k. m. laufenden oder aus einem früheren Steuerjahre herrühren, macht hierbei, abgesehen von dem Falle letzter Nr. 5, keinen Unterschied.

5. Sind beim Bezuge eines Steuerpflichtigen überhaupt keine laufenden Steuern in Ab- und Zugang zu stellen, sondern lediglich Rückstände aus Vorjahren einzuziehen, so ist der Steuerrückstand nicht zu überweisen, sondern die Einziehung im Wege des Ersuchens der Behörde des neuen Wohnortes, die kassenmäßige Verrechnung des Rückstandes aber am früheren Wohnorte zu bewirken.

6. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand übersendet — und zwar bei Zugügen nach Absendung, bei Abzügen nach Eingang der Bescheinigung Muster XVI b (s. oben Nr. 3) — dem Vorsitzenden der über seinen Gemeinde-(Guts-)Bezirk zuständigen Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrolle (s. oben Nr. 1), dem die betreffenden Beläge beizufügen sind.

In Spalte 14 des Auszuges ist bei Zugügen der bisherige, bei Abzügen der künftige Wohnort des Steuerpflichtigen anzugeben, außerdem in beiden Fällen der Zeitpunkt, bis zu welchem die Steuer am Abzugsorte entrichtet ist (s. oben Nr. 4).

7. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann für seinen Bezirk oder einzelne Gemeinden desselben bestimmen, daß ihm die Kontrollauszüge nicht einzeln, sondern gesammelt in regelmäßigen Zwischenräumen übersendet werden, oder daß an Stelle von Auszügen die Urschrift der Kontrolle selbst periodisch vorgelegt wird.

8. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Vorlagen (Nr. 6, 7), veranlaßt die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, sowie die Eintragung der Veränderungen in das von ihm zu führende Notizregister und sendet die festgesetzten Auszüge dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück.

Dieser hat nach Maßgabe der Festsetzung seine Kontrolle zu berichtigen und das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeizuführen.³⁹⁾

9. Bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende der für den Abzugsort zuständigen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden des neuen Wohnorts unter Benachrichtigung von der erfolgten Abgangstellung die Personalakten des Steuerpflichtigen nebst einem ihm betreffenden Auszug aus der Staatssteuerliste bezw. Einkommens- und Vermögensnachweisung zu übersenden. Geeigneten Falls⁴⁰⁾ kann diese Mittheilung in der auf dem Muster XVI a angedeuteten Weise mit dem verchlossen abzusendenden Ueberweisungsschreiben des Gemeindevorstandes (s. oben Nr. 3) verbunden und statt des förmlichen Auszuges dem Ueberweisungsschreiben nur ein die wesentlichen Besteuerungsmertmale enthaltender Vermerk beigegeben werden.

Artikel 76.

Weitere Zugangsfälle.

(§. 59 des Eink. Ges., §. 40 des Erg. Ges.)

I. Abgesehen von den durch Wohnsitzwechsel innerhalb des Preussischen Staatsgebietes entstehenden Veränderungen (Artikel 75 Nr. 2 bis 9) können Zugänge gegen die Veranlagung im Laufe der Veranlagungsperiode in Folge Eintritts in die Steuerpflicht oder in Folge anderweiter Festsetzung des Steuerfahes entstehen, und zwar

bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer:

1. durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrtümlich übergangenen Steuerpflichtigen;

Anm. 39. Wo es zur Erleichterung der Abrechnung zwischen den Ortsverhebern und der Kreisasse für zweckmäßig erachtet wird, kann die Regierung anordnen, daß die Rücksendung der festgesetzten Auszüge durch Vermittelung der Kreisassen erfolgt, damit diese von den Veränderungen des Steuerfahes alsbald vorläufige Kenntniß nehmen können.

Anm. 40. Dieses Verfahren wird vorzugsweise in denjenigen Stadtkreisen anwendbar sein und zu einer Verminderung des Schreibwerks führen, in denen der Vorsitzende der Veranlagungskommission selbst städtischer Beamter ist, also in enger geschäftlicher Beziehung zur Gemeindevverwaltung steht.

Personalakten und Listenauszug sind alsdann zusammen mit dem Muster XVI a an den Gemeindevorstand des neuen Wohnorts zu senden, der seinerseits diese Aktenstücke der ihm obliegenden Mittheilung an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission (s. oben Nr. 6) beizufügen hat.

2. durch nachträgliche Erhöhung der veranlagten Steuer
 - a) in Folge Berichtigung der Veranlagung für das laufende Jahr (vergl. Artikel 85 Nr. 2),
 - b) in Folge eines Strafverfahrens (vergl. Artikel 84 Nr. 9 Abs. 3);
3. dadurch, daß ein Preussischer Staatsangehöriger den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem Deutschen Schutzgebiete hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen Deutschen Staates seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimathsstaate aufgibt;
4. dadurch, daß Deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen, oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (Artikel 1 Nr. 3 Eink. A., Artikel 1 Erg. A.);
6. durch den Erwerb der Preussischen Staatsangehörigkeit seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1a bis c der Eink. A. (Artikel 1 Erg. A.) vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 34 I Nr. 3 bis 5 Eink. A. (Artikel 3 Nr. 3 bis 5 Erg. A.) begründet war;
8. durch Eintritt der im Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark seitens eines nicht veranlagten Steuerpflichtigen (vergl. Anm. 34 zu Artikel 72); hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstande an Stelle des bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Artikel 3 II Nr. 3 Eink. A.) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt (vergl. Artikel 72 Nr. 3);
10. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung (Artikel 6 Eink. A., Artikel 6 Nr. 4 Erg. A.) und zwar:
 - a) in Folge Auflösung der Haushaltung,
 - b) in Folge gerichtlicher Scheidung, oder dauernder Trennung der Ehegatten,
 - c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes,
 - d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
11. durch Erbfall (Artikel 72 Nr. 6, 7);
12. durch Erhöhung des Steuersatzes in Folge Entscheidung der Berufungskommission oder des Obergerichtes (Artikel 66 Nr. 3, Nr. 4 Abs. 4 Eink. A., Artikel 48 Nr. 1, Artikel 49 Nr. 4 Erg. A.);

bei der Einkommensteuer:

13. dadurch, daß nicht physische Personen (Artikel 26 Eink. A.) steuerpflichtig werden, indem dieselben
 - a) einen Sitz in Preußen begründen beziehungsweise dorthin verlegen, oder
 - b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen, oder indem
 - c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, oder indem
 - d) ein bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein mit offenem Laden die Rechte einer juristischen Person erwirbt, oder ein mit diesen Rechten bereits ausgestatteter, aber bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein einen offenen Laden einrichtet;

bei der Ergänzungssteuer:

14. durch Vermehrung des Vermögens in Folge Fideikommissanfalls, Abtheilungs- oder Ueberlassungsvertrages, Schenkung oder Verheirathung (Artikel 72 Nr. 7);
 15. durch den Erwerb eines die Steuerpflicht begründenden Vermögens seitens einer nicht in die Staatssteuerliste übernommenen Person (Anm. 34 zu Artikel 72).
- II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschränkten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, Artikel 26 Nr. 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A.), die Voraussetzungen der allgemeinen

Steuerpflicht ein (vergl. oben I Nr. 3 bis 7, Nr. 13a), so sind diese Zugangsfälle in gleicher Weise zu wahren.

- III. In besondere Abtheilungen der Kontrolle und der Zugangsliste sind außerdem aufzunehmen
- a) die von der Regierung festgesetzten Zuschläge zur Einkommensteuer von 25 Prozent (Artikel 61 Eink. A.),
 - b) die nicht laufend in Zugang gestellten Nachsteuern aus Prozessen (Artikel 84 Nr. 9 Abs. 2),
 - c) die auf Grund eines Berichtigungsverfahrens festgesetzten Nachsteuern für Vorjahre (Artikel 85).

Artikel 77.

Behandlung der Zugangsfälle, in denen eine Festsetzung oder anderweite Bestimmung des Steuerfahres erforderlich ist.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 4, 5 des Eink. Ges., §. 40 Abs. 2, §. 41 des Erg. Ges.)

I. Obliegenheiten des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes.

1. Auch in den Zugangsfällen Artikel 76 I Nr. 1, 2a, 3 bis 11, 14, 15 und II hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrolle mitzutheilen (vergl. Artikel 75 Nr. 7).

In Spalte 14 des Auszuges sind anzugeben die Ursachen des Zuganges sowie die von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande gesammelten Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen.

In den Fällen Artikel 76 I Nr. 3 bis 11, 14, 15 und II ist außerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende oder erweiternde Ereigniß eingetreten ist,

in den Fällen I Nr. 2a, 11, 14 und II die Nummer der Staatssteuerrolle bezw. Zugangsliste, unter welcher der im Steuerfah zu erhöhende Steuerpflichtige bereits erscheint.

2. Hinsichtlich derjenigen neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen, deren muthmaßliches Einkommen den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, holt der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, soweit es ohne Aufenthalt geschehen kann, alsbald die Vorschläge der Voreinschätzungskommission über die zu veranlagenden Einkommensteuersätze ein und fügt dieselben dem Auszuge bei.

Wo die Zusammenberufung der Voreinschätzungskommission mit Weiterungen verknüpft ist, insbesondere in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Eink. Ges.) kann ihre Anhörung unterbleiben.

3. Hinsichtlich der Zugangsfälle bei nicht physischen Personen (Artikel 76 I Nr. 13) ist dem Vorsitzenden nach der Vorschrift Artikel 39 Abs. 4 der Eink. A. Mittheilung zu machen.

II. Obliegenheiten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

1. Der Vorsitzende hat die Wahrung der Zugangsfälle (Artikel 76) zu überwachen und, sobald ein solcher Fall anderweit zu seiner Kenntniß gelangt, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Kontrolle und Mittheilungen des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes herbeizuführen.

2. In Ansehung der Zugangsfälle unter Nr. 1 bis 11, 14, 15 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht, sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens und steuerbaren Vermögens. Nach Umständen veranlaßt er die Aufstellung von Schätzungsbogen oder Personalblättern (Artikel 27 bis 30 Erg. A.) und die Aeußerung des Schätzungsausschusses oder der Voreinschätzungskommission, erläßt geeignetenfalls an die Pfllichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung (Artikel 51 Eink. A., Artikel 36 III Erg. A.) und verfährt in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 53 bis 56 der Eink. A., Artikel 37, 38 der Erg. A.

3. Soweit dem Vorsitzenden nicht die Festsetzung des Einkommensteuerfahres zusteht (Artikel 56 I Abs. 2, 3 der Eink. A.), insbesondere also in allen Fällen, wo die Voreinschätzungskommission nicht gehört ist (vergl. I Nr. 2), trifft er die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Einkommensteuerfah.

Den Ergänzungssteuerfah setzt er in allen Zugangsfällen an Stelle der Veranlagungskommission fest (vergl. auch Artikel 72 Nr. 2 bis 4).

4. Der Vorsitzende bestimmt zugleich den Zeitpunkt der Zugangstellung; diese erfolgt in den Fällen Artikel 76 I, II

- zu Nr. 1 von dem Beginn des Steuerjahres ab,
- zu Nr. 2a von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,
- zu Nr. 2b von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist (vergl. Artikel 84 Nr. 9 Abs. 3),
- zu Nr. 3 bis 11, 14, 15 von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuerjahres begründende Ereigniß folgt; ohne Unterschied, ob dieses Ereigniß am ersten oder an einem späteren Monatsstage eingetreten war.

5. Im Falle der Festsetzung des Steuerjahres wird derselbe dem Pflchtigen gemäß Artikel 60 I Eink. U., Artikel 44 Erg. U. bekannt gemacht. Die vorläufige Bestimmung des Einkommensteuersatzes theilt der Vorsitzende dem Pflchtigen unter der Eröffnung mit, daß die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission erfolgen werde, daß ihm demnächst gegen die ordentliche Veranlagung das Rechtsmittel der Berufung zustehe, bis dahin aber der vorläufig bestimmte Steuersatz vorbehaltlich der anderweiten Feststellung durch die Veranlagungskommission und vorbehaltlich der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu entrichten sei.

6. Der Vorsitzende vermerkt die Festsetzungen (Nr. 3 und 4) in seinem Notizregister sowie auf dem Kontrollauszuge und sendet den letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeiführt (vergl. Anm. 39 zu Artikel 75).

7. Soweit der Vorsitzende die Einkommensteuersätze in den Fällen zu 3 nur vorläufig bestimmt hat, erfolgt die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission nach Maßgabe der Artikel 57, 58, 60 I der Eink. U. und der Verfügung vom 14. November 1892 (Mitth. Heft 26 S. 28).

Von den seitens der Kommission beschlossenen Aenderungen der vorläufig bestimmten Steuersätze giebt der Vorsitzende dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande unter Ertheilung entsprechender Anweisung Kenntniß.

8. In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften zc. (Artikel 76 I Nr. 13) kontrollirt der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse zc. (vergl. Artikel 48 IV Eink. U.).

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergibt, daß gemäß Artikel 27 Eink. U. steuerpflichtige Ueberschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, vorläufig den zu entrichtenden Einkommensteuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vergl. Artikel 27 Nr. 3 a. a. D.).

Im Uebrigen wird nach den Vorschriften zu 5 bis 7 verfahren.

Artikel 78.

Weitere Abgangsfälle.

(§. 59 des Eink. Ges., §. 40 des Erg. Ges.)

I. Im Allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Berufung geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelweges eine Abgangstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

1. im Falle mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalte eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren Einkommen oder Vermögen bereits dem Haushaltungsvorstande angerechnet ist (Artikel 6 Eink. U., Artikel 6 Nr. 4 Erg. U.);
2. bei Veranlagungen,
 - a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 verstoßen;
 - b) welche eine gemäß Artikel 34 I Eink. U. (Artikel 3 Erg. U.) steuerfreie Person betreffen;

bei der Einkommensteuer:

3. in Betreff solcher Veranlagungen, durch welche, der Bestimmung im Artikel 3 II Nr. 3 der Eint. A. entgegen, steuerfreies Militäreinkommen angerechnet ist, insofern hierdurch die Vorschrift §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874⁴¹⁾ verletzt wird.

In Fällen dieser Art (zu 1 bis 3) ist die Abgangstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken und von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Vorlegung eines Kontrollauszuges und gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrtümlich in den Steuerlisten oder Nachweisungen desselben Veranlagungsbezirkes an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitz. Soweit es sich um die Einkommensteuerveranlagung handelt, ist in dem ersteren Falle stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den bestehenden Vorschriften zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Einkommensteuersatz in Abgang zu stellen.

Wegen des Verfahrens bei mehrfacher Veranlagung der Ergänzungssteuer wird auf Artikel 22 der Erg. A. verwiesen.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung beziehungsweise der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes hinzuweisen. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Steuer, welche sich auf die zu 1 bis 3 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Berufungsfrist versäumt ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:

Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in der Kontrolle (Artikel 75 Nr. 1) sowie in der Abgangsliste (Artikel 80) anzugeben:

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

- | | |
|---|---|
| 4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen; | zu 4: der Todestag, sowie der Hinweis auf die in Folge des Todesfalles eingetretenen Zugänge (Artikel 76 I Nr. 10 und 11); |
| 4a. durch den nach Wegfall des steuerpflichtigen Einkommens bzw. Vermögens stattgehabten Uebertritt eines Steuerpflichtigen in den Haushalt eines Anderen; | zu 4a: der Tag, an welchem der Uebertritt stattgefunden hat und das anzurechnende Einkommen bzw. Vermögen fortgefallen ist, sowie der Hinweis auf die Besteuerung des Haushaltungsvorstandes; |
| 5. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen Deutschen Staate oder einem Deutschen Schutzgebiete, oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen; | zu 5: die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, der Tag, mit welchem das näher zu bezeichnende, den dienstlichen Wohnsitz begründende Amtsverhältnis beginnt oder aufhört (Artikel 35 Nr. 2 Eint. A.); |
| 6. durch den Verzug | zu 6: |
| a) eines Preußen nach einem anderen Deutschen Staate oder einem Deutschen Schutzgebiet oder nach den Hohenzollernschen Landen oder nach Helgoland, | a) der Monat, in welchem und der Ort, wo der neue Wohnsitz genommen, |
| b) eines nicht Preussischen Staatsangehörigen aus Preußen (vergl. Anm. 38 zu Artikel 75); | b) der Monat, in welchem das Preussische Staatsgebiet verlassen ist, sowie die Staatsangehörigkeit des bisherigen Steuerpflichtigen; |

Anm. 41. Die in Betracht kommende Vorschrift des §. 46 lautet:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

- 7. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraumes, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 1 c Einf. A.);
- 8. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Einf. A., Artikel 2 Erg. A. begründen;
- 9. durch Verlust der Preussischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Steuer unterworfen sind;
- 10. durch Ermäßigung des Steuerfasses oder Freistellung im Wege der Berufung oder Beschwerde;

- zu 7: der Monat, seit welchem der Steuerpflichtige dauernd im Auslande verweilt, der Ort des Aufenthalts oder die Angabe, daß derselbe unbekannt sei;
- zu 8: der Tag und die Veranlassung der eingetretenen Veränderung, sowie die Bezeichnung des etwaigen Besignachfolgers;
- zu 9: der Tag, an welchem die Entlassungsurkunde ausgehändigt oder aus anderen Gründen der Verlust eingetreten ist, sowie Wohnsitz bezw. Aufenthalt des bisherigen Steuerpflichtigen;
- zu 10: die Entscheidung, durch welche die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt ist (Artikel 66 Nr. 3, 4 Einf. A., Artikel 48, 49 Erg. A.);

bei der Einkommensteuer:

- 11. dadurch, daß
 - a) die Kriegsformation in Ansehung eines Theiles des Heeres oder der Marine⁴²⁾ angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3 Einf. A.),
 - b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§. 65 Nr. 1 des Einf. Ges.),
 - c) Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder die Marine eintreten (Verf. v. 22. Januar 1893, Mitth. Heft 26 S. 30),
 - d) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine eintreten (§. 65 Nr. 2 des Einf. Ges.);

- zu 11:
 - a) der Tag, an welchem die Kriegsformation angeordnet oder der Eintritt des Steuerpflichtigen in den betreffenden Heeresheil erfolgt ist,
 - b) der Tag des Eintritts in den aktiven Dienst,
 - c) der Tag des Dienst Eintritts und die Thatsache, daß ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr anzurechnen ist,
 - d) der Tag, an welchem das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer⁴³⁾ verlassen hat; außerdem zu 11a bis d der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fort dauert;
- zu 12: der Tag, an welchem die Betriebseinstellung bezw. die Auflösung erfolgt ist.

- 12. dadurch, daß eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berggewerkschaft, eingetragene Genossenschaft oder ein Konsumverein den Sitz oder den Grundbesitz bezw. die Betriebsstätte (Artikel 26 Nr. 1, 2 Einf. A.) in Preußen aufgibt oder sich auflöst.

III. In besonderen Abtheilungen der Kontrolle (Artikel 75 Nr. 1) sowie der Abgangliste (Artikel 80) sind außerdem aufzunehmen:

- a) die an den Zuschlägen von 25 Prozent (s. Artikel 76 IIIa) eintretenden Abgänge (vergl. die Verfügungen vom 13. Dezember 1892 und 11. April 1893, Mitth. Heft 26 S. 20, 21),
- b) die an den Nachsteuern für Vorjahre (s. Artikel 76 IIIc) in Folge eingelegter Rechtsmittel eintretenden Abgänge.

Ann. 42. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff oder Fahrzeug der Kaiserlichen Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (vergl. §. 164 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, Reichs-Gesetzbl. S. 174).

Unter „heimischen Gewässern“ ist das Gebiet der Ost- und Nordsee — die letztere im Norden durch den Breitenparallel von 60° Nordbreite, im Westen nördlich von Schottland durch den Meridian von 3° Westlänge von Greenwich und südlich von England von der Linie Dover-Calais begrenzt — zu verstehen (vergl. die durch Verfügung vom 26. März 1887, Mitth. Heft 21 S. 46 mitgetheilte Bekanntmachung des Herrn Chefs der Admiralität vom 14. März 1887).

Ann. 43. Vergl. Ann. 42 Abs. 2. Hat das zum auswärtigen Dienst bestimmte Schiff oder Fahrzeug zugleich die Eigenschaft eines „allein fahrenden“, so liegt der Fall unter Nr. 11a vor. Ein Unterschied in der Behandlung beider Fälle findet wegen des Zeitpunktes der Abgangstellung statt (vergl. Artikel 79 und Ann. 45 dazu).

IV. Die auf Grund der Artikel 73 A, B, 74 bewilligten Ermäßigungen werden in die Abgangslisten nicht aufgenommen, weil ihre endgültige Festsetzung bereits durch die Ermäßigungsliste erfolgt ist.

V. Verheirathung begründet für sich allein einen Abgang nicht; auch die Einkommen- und Ergänzungssteuer der bereits vorher selbstständig veranlagten Ehefrau wird bis zum Schlusse des Steuerjahres, in welchem die Heirath geschlossen ist, fort erhoben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Abgangstellung gemäß II Nr. 4a oder einer Ermäßigung oder Befreiung gemäß Artikel 73 A, B vorliegen.

Artikel 79.

Verfahren bei der Abgangstellung in den Fällen Artikel 78 Nr. 1 bis 9, 11, 12.
(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 3 des Eink. Ges., §. 40 Abs. 2, §. 41 des Erg. Ges.)

1. Die Anträge auf Abgangstellung in den Artikel 78 II unter Nr. 4 bis 9, 11, 12 bezeichneten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern oder Erben ausgehen und bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Beweisstücke angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe vielmehr herbeizuführen und zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einen Auszug aus der Kontrolle zu überreichen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Thatfachen genügend feststehen (vergl. Artikel 75 Nr. 7).

Unberührt bleiben die Vorschriften der Verfügung vom 2. November 1892 (Mitth. Heft 25 S. 78).⁴⁴⁾

2. Nach Eingang des Kontrollauszuges unterwirft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Begründung der Abgangsfälle Artikel 78 Nr. 1 bis 9, 11, 12 vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer sorgfältigen Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht, ordnet die etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen an und trifft die vorläufige Entscheidung über den Zeitpunkt der Abgangstellung (vergl. auch Artikel 72 Nr. 2 bis 4).

3. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen

zu 1 bis 3 von dem Zeitpunkt ab, von welchem die mehrfache oder vorschriftswidrige Veranlagung stattgefunden hatte;

zu 4 bis 9, 11d und 12 von dem Ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereigniß folgt;

zu 11a, b und c von dem Ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation beziehungsweise die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppentheile eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passiert oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist.⁴⁵⁾

Als Tag der Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft (zu 12) gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in Liquidation der Auflösung gleichsieht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab und ist zu verneinen, so lange durch theilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebes ein Einkommen erzielt wird.

4. Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vergl. insbesondere Artikel 78 Nr. 5, 6, 7, 9), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner

Anm. 44. Dieselben lauten: Die Frage, ob persönliche Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien von dem Einkommen in Abzug zu bringen sind oder nicht, ist nicht nach reichsgesetzlichen Vorschriften, sondern nach den Bestimmungen des Preussischen Einkommensteuergesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen zu entscheiden. Mit Rücksicht hierauf und da es sich bei diesen Abzügen in der Regel um verhältnismäßig unbedeutende Beträge handelt, bieten die in der Abzugsfähigkeit eintretenden Aenderungen für sich allein keinen Anlaß, von Amts wegen eine Neuveranlagung derjenigen rechtskräftig zur Einkommensteuer veranlagten Personen anzuordnen, welche Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der Preussischen Staatskasse beziehen und im Laufe des Jahres ihren Wohnsitz entweder aus Preußen in einen anderen Bundesstaat, oder umgekehrt aus einem anderen Bundesstaat nach Preußen verlegen.

Dagegen kann die Neuveranlagung in derartigen Fällen allerdings nicht verlangt werden, wenn eine solche von den betreffenden Steuerpflichtigen selbst beantragt wird. Abgesehen hiervon muß eine anderweite Veranlagung zur Einkommensteuer in allen Fällen stattfinden, wo dieselbe nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 geboten ist, insbesondere also, wo in Folge des Wohnsitzwechsels gewisse Einnahmequellen der Besteuerung in Preußen entzogen oder neu unterworfen werden.

Anm. 45. Die Vorschrift im §. 59 Abs. 2 des Eink. Ges. findet in diesen Fällen keine Anwendung mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vergl. Anm. 41.

Theile des Einkommens oder Vermögens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Kontrolauszüge, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden Steuerpflichtigen Einkommen oder steuerbaren Vermögen entsprechende Steuerlast aufrecht zu erhalten.

Dasselbe gilt, wenn eine Aktiengesellschaft u. s. w. zwar den Sitz in Preußen aufgibt, aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 1, 2 Eink. A.).

Kann der aus der Steuerpflicht auscheidende Theil des Einkommens oder Vermögens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung oder einer gutachtlichen Aeußerung des Schätzungsausschusses, zu schätzen. Die Bestimmung des fort zu entrichtenden Steuerbetrags erfolgt nach den Vorschriften des Artikels 77 II Nr. 3 bis 7.

5. Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in seinem Notizregister sowie auf den Kontrolauszügen und giebt die letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Hebung herbeiführt (vergl. auch Anm. 39 zu Artikel 75).

Artikel 80.

Die Zu- und Abgangslisten.

(§. 60 Abs. 3 des Eink. Ges., §. 41 Abs. 1 des Erg. Ges.)

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrollen fertigt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand in den Monaten September und März die Zu- und Abgangslisten nach den beiliegenden Mustern XVII und XVIII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen spätestens am 20. Tage der genannten Monate dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

2. Bei Aufstellung der Listen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Listen sind nach Gemeinde-(Guts-)Bezirken und innerhalb eines jeden Bezirkes unter Beachtung der Verfügung vom 2. Februar 1893 (Mitth. Heft 26 S. 30) getrennt nach den Steuern einerseits von physischen Personen mit Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark, andererseits von physischen Personen mit höherem Einkommen und von Aktiengesellschaften u. s. w. anzulegen.
- b) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuerbetrags ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerbetrags in Zugang beziehungsweise in Abgang nachzuweisen.
- c) Die nach Abschluß⁴⁶⁾ der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

3. Mit Genehmigung der Regierung ist es gestattet, die vom Vorsitzenden festgesetzten Kontrolauszüge unmittelbar als Zu- und Abgangslisten zu benutzen, indem dieselben mit übersichtlicher Rekapitulation am Schlusse eines jeden Halbjahres vereinigt und nur die in den Auszügen nicht enthaltenen Zu- und Abgänge (Artikel 76 I Nr. 2b, 12, 13 und III, Artikel 78 II Nr. 10 und III) hinzugefügt werden.

Auch steht es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission frei, für alle oder einzelne Gemeinden seines Bezirkes die Zu- und Abgangslisten auf Grund der stattgehabten Festsetzungen in seinem Bureau aufstellen zu lassen.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, bescheinigt die Abgangslisten in der auf dem Muster XVIII vorgesehenen Weise, fertigt die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das erste Halbjahr nach dem Muster XIX, für das zweite Halbjahr nach dem Muster XX und überreicht der Regierung am

Anm. 46. Die zwar nach Aufstellung, aber vor dem Abschluß der Staatssteuerliste (Artikel 59 Eink. A., Artikel 43 Erg. A.) zur Festsetzung gelangenden Zu- und Abgänge können für das künftige Jahr durch Nachtragung beziehungsweise Streichung der betreffenden Steuerpflichtigen in der Staatssteuerliste, dem Personenverzeichnis u. s. w. gewahrt werden.

Muster u. X 6.

Muster u. X 6.

Schlusse der Monate September bezw. März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und zwei Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo ausnahmsweise in einem Veranlagungsbezirke mehrere Kreis-kassen theilhaftig sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Klassenbezirken geordnet aufzustellenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Kreis-kasse beizufügen.

5. Ueber die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahres-schlusse (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- bezw. Abgangslisten auf-zustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse dieser Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr auf-zunehmen. Der vorgeschriebene Termin darf nicht überschritten werden.

6. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen der kalkula-torischen Prüfung, kontrollirt, ob die von ihr festgesetzten Einkommensteuereinzühlagen (Artikel 61 Eink. V.) und Nachsteuern (Artikel 84, 85) in den Zugangslisten gewahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt nach Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung mit den Zu- und Ab-gangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten dem Gemeinde-(Guts-) Vorstände, die Kreisnachweisung nebst den Belägen zur Abgangsliste der Kreis-kasse zu, nachdem er behufs der von ihm herbeizuführenden Berichtigung der Konzept-nachweisungen und Listen von den etwa regierungsseitig gemachten Abänderungen Notiz genommen hat, und erledigt auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung.

Die Hebestelle liefert die Zu- und Abgangslisten, nachdem darnach die Heberollen berichtigt sind, der zuständigen Kreis-kasse ab.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres muß die vorgeschriebene Zustellung an die Kreis-kassen spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

7. Ueber die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden besondere Zu- und Abgangslisten nach den Mustern XVII bezw. XVIII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerke „aus Vorjahren“ zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren um Beträge, welche nicht als Einnahmereste ver-blichen, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangsliste, in deren Spalte 2 auch der Empfangsberechtigte zu benennen ist, mit dem Vermerke „Erstattung aus Vorjahren“ und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission:

daß die Steuersätze in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gekommen;

b) von dem Kurator (Revisor) der Kreis-kasse:

daß die zu erstattenden Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Steinnahme wirklich enthalten sind.

Zu den auf Grund der Gesetze und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften verfügten Er-stattungen bedarf es der Genehmigung des Finanzministers fortan nicht mehr.

Zweiter Abschnitt.

Das Hebewesen.

Artikel 81.

Die Hebestellen.

(§. 73 Abs. 2 des Eink. Ges., §. 42 Abs. 2 des Erg. Ges., §. 16 Abs. 2 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.)

Die örtliche Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer liegt den Gemeinde-(Guts-) Vorständen nach Maßgabe der königlichen Verordnung vom 22. Januar 1894 (G. S. S. 5) und der zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen ob.

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Eink. Ges., §. 42 Abs. 1, 3, 4 des Erg. Ges.)

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerbetrags in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben. Der Hebermonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zugefertigt wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahrsbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorauszahlungen (§. 62 Abs. 2 des Eink. Ges.) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar an den Ortsheber abzuführen.⁴⁷⁾

In den genannten Terminen wird die Steuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebertermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahrsbeitrag zu entrichten, mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebertermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

4. Die vierteljährlich erhobene Steuer wird vom Ortsheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften an die Kreiskasse abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die Kreiskasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortsheber innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Steuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende

- a) nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Berufung für begründet erachtet und zugleich
- b) die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungs- beziehungsweise Vermögensstandes zu entrichten.

Wird demnächst gleichwohl die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Anm. 47. Wegen Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge, welche von den auf Seiner Majestät Schiffen und Fahrzeugen im Auslande befindlichen Offizieren und Beamten zu entrichten sind, bewendet es bis auf Weiteres bei der Verfügung vom 18. Juli 1881, II 7771, wegen Erhebung der Steuer von den regimentirten Offizieren bei der Verfügung vom 21. Oktober 1892 (Mittl. Post 25 S. 80).

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende der Regierung Anzeige zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission befugt ist, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung über die Berufung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Eink. Ges., §. 42 Abs. 3 des Erg. Ges. werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Steuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige und die für den Rückstand etwa solidarisch verhaftete Person (s. unten zu 8) gänzlich unvermögend oder der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Steuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die Niederschlagung eines Steuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

8. Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß Artikel 6 Erg. A. zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältnisse zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Theil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

Ist beispielsweise einem nach dem Gesamtvermögen von 125 000 Mark mit dem Ergänzungssteuersatz von 60 Mark veranlagten Steuerpflichtigen hierbei das Vermögen seiner Ehefrau zum Betrage von 100 000 Mark angerechnet, so haftet die Ehefrau — nach dem Verhältnisse $125 : 100 = 60 : 48$ — für den Jahressteuerbetrag von 48 Mark.

Mit der Einforderung des rückständigen Steuerbetrages von dem Solidarschuldner ist in der Regel erst vorzugehen, wenn das Beitreibungsverfahren gegen den veranlagten Steuerpflichtigen fruchtlos ausgefallen ist oder wegen Unvermögens oder Abwesenheit desselben voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Auf die Einkommensteuer finden die Vorschriften zu 8 keine Anwendung.

Artikel 83.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Steuer entstehen,

- a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Steuerrückstandes fruchtlos verlaufen ist;
- b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Steuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet der Gemeinde-(Guts-)Vorstand der Kreiskasse in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach den anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Steuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahre erwartet werden darf.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Rentmeisters einer sorgfältigen Prüfung, besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet sind oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorchriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Der Rentmeister fertigt nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Kreis-kassenbezirk nach dem Muster XXII in doppelter Ausfertigung, bescheinigt unter derselben, daß die vor- erwähnte Prüfung erfolgt ist, und reicht die geprüften Listen mit den Belägen und den Hauptnach- weisungen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein.

4. Der Vorsitzende unterwirft die Listen sofort nach dem Eingange einer genauen Revision, namentlich darauf hin:

ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt die Prüfung auf den Hauptnachweisungen und stellt dieselben sowie die Listen fest.

5. Der Vorsitzende übersendet eine Ausfertigung der Ausfalllisten den Gemeinde-(Guts-)Vorständen, eine Ausfertigung der Hauptnachweisung der Kreis-kasse, und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungs- jahres spätestens bis zum 20. April.

Die zweite Ausfertigung der Hauptnachweisung wird der Regierung zur Berichtigung ihrer Kon- trolen überreicht.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die Ausfallliste nach Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in den Hebereigistern an die betreffende Kreis-kasse abzugeben.

Dritter Abschnitt.

Strafverfahren und Nachbesteuerung.

Artikel 84.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

(§§. 66, 67, 68, 70 des Eink. Ges., §§. 43, 44, 46 des Erg. Ges.)

Sobald der begründete Verdacht einer in den §§. 66, 68 des Eink. Ges., §. 43 des Erg. Ges. mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung vorliegt, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und nach Abschluß der Ver- handlungen mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Regierung zur Beschlußfassung über die Einleitung des Strafverfahrens vorzulegen.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Erachtet die Regierung den Thatbestand einer nach §. 66 des Eink. Ges. oder §. 43 des Erg. Ges. strafbaren Zuwiderhandlung für vorliegend, so hat die Regierung gleichwohl von der Verfolgung Abstand zu nehmen, sofern der Steuerpflichtige, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet war, seine Angabe bei dem zuständigen Vorsitzenden berichtet und dies vorenthaltene Steuer in in der ihm von der Regierung gesetzten Frist entrichtet hat (§. 66 Abs. 3 des Eink. Ges., §. 43 Abs. 3 des Erg. Ges.). Als Einleitung einer Untersuchung im Sinne dieser Vorschrift gilt die erste, in klar er- kennbarer Form zu den Akten festzustellende Maßregel, welche der Vorsitzende der Veranlagungs- kommission zur Feststellung des Thatbestandes ergreift (vergl. den ersten Absatz dieses Artikels). Die lediglich zum Zwecke der Veranlagung oder der Erörterung eines Rechtsmittels gegen die Veranlagung angestellten Ermittlungen sind als eine solche Maßregel nicht anzusehen; im Falle zweifellos wissentlich unrichtiger Deklaration ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß die Untersuchung ausnahmsweise schon im Beginne oder im Laufe des Beanstandungsverfahrens eingeleitet, zu diesem Zwecke eine zur Fest- stellung des Thatbestandes geeignete Maßregel ergriffen und dies aktenkundig gemacht wird (vergl. auch die Verfügung vom 26. Dezember 1893, Mitth. Heft 29 S. 25).

Liegen, abgesehen von dem Falle des §. 66 Abs. 3 des Eink. Ges., §. 43 Abs. 3 des Erg. Ges. besondere Umstände vor, welche nach dem Ermessen der Regierung die Einstellung des Verfahrens recht- fertigen, obwohl ein nach §. 66 oder §. 68 des Eink. Ges. oder §. 43 des Erg. Ges. strafbarer Thatbestand vorliegt, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

2. Der Regierung steht nicht der Erlaß förmlicher Strafbefehde im Sinne des §. 459 der Straf- prozessordnung für das Deutsche Reich zu, sondern nur die vorläufige Festsetzung von Geldstrafen.

Auch diese vorläufige Festsetzung findet nicht statt:

- a) wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat,
- b) wenn derselbe auf die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung verzichten zu wollen erklärt,
- c) wenn die Regierung selbst von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand nimmt.

3. Ob die Regierung von der zu 2c gedachten Befugniß Gebrauch machen will, darüber hat sie in jedem einzelnen Falle nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu beschließen; einer Begründung des Beschlusses gegenüber dem Gericht bedarf es nicht. Im Allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, daß eine Häufung der gerichtlichen Untersuchungen an sich nicht erwünscht, daß außerdem die vorläufige Straffestsetzung geeignet ist, das Verfahren abzukürzen, daß endlich das Gesetz der Regierung einen weiteren Spielraum in Ansehung der Strafabmessung für die milderen Fälle gestattet, da nur die Regierungen, nicht aber die Gerichte ermächtigt sind, unter das vorgesehene geringste Strafmaß hinabzugehen.

Als Regel wird sich daher in milderen Fällen die vorläufige Straffestsetzung im Verwaltungswege empfehlen, sofern nicht im einzelnen Falle die Abstandnahme durch besondere Rücksichten ihre Rechtfertigung findet. In dieser Beziehung kann namentlich in Betracht kommen,

- a) daß der Thatbestand mit den der Verwaltungsbehörde zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere ohne Anwendung des Zeugenzwanges, ohne eidliche Vernehmungen u. s. w. nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist;
- b) daß der Beschuldigte sich der Vernehmung entzieht, oder nach den von ihm abgegebenen Erklärungen die freiwillige Zahlung der festzusetzenden Strafe nicht zu erwarten ist;
- c) daß die Regierung wegen der Bedeutung des Falles die Herbeiführung einer öffentlichen gerichtlichen Verhandlung für angezeigt erachtet.

4. Die vorläufige Straffestsetzung darf in keinem Falle ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten erlassen werden und erfolgt durch eine an denselben gerichtete Verfügung, welche den Thatbestand der strafbaren Zuwiderhandlung angeben, das maßgebende Strafgesetz bezeichnen, den Betrag der Geldstrafe, sowie der durch das Verfahren entstandenen Kosten bestimmen, endlich die Eröffnung enthalten muß, daß die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde, wenn der Beschuldigte nicht binnen der auf mindestens vierzehn Tage zu bemessenden, vom Tage der Zustellung ab laufenden Frist die angegebenen Beträge freiwillig an die zu bezeichnende Kasse zahlt. Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 71 der Eink. A.

Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, wie Porto, Zeugengebühren, in Betracht.

5. Bei Bemessung der Strafe auf Grund des §. 66 des Eink. Ges. sind drei Hauptfälle zu unterscheiden:

- a) Ist in Folge der Zuwiderhandlung der Staat verkürzt, so soll die gesetzliche Strafe dem 4- bis 10 fachen Betrage der Verkürzung gleichkommen, mindestens aber 100 Mark betragen.

Eine Verkürzung liegt vor, sofern in Folge der wesentlich unrichtigen oder unvollständigen Angabe bei der Veranlagung, sei es durch den nicht angefochtenen Beschluß der Veranlagungskommission oder des Vorsitzenden, sei es auf Berufung oder Beschwerde, endgültig ein geringerer Steuersatz festgesetzt worden ist, als bei richtiger Angabe nach den maßgebenden Bestimmungen hätte festgesetzt werden müssen.

Behufs Berechnung des Betrages der Verkürzung ist der ganze Zeitraum in Betracht zu ziehen, für welchen die Veranlagung auf Grund der strafbaren Angabe stattgefunden hat. Die für diesen Zeitraum zu berechnende Differenz zwischen der unrichtig veranlagten und der den wirklichen Einkommensverhältnissen entsprechenden Steuer stellt den Betrag der Verkürzung dar. Dieselbe deckt sich nicht nothwendig mit der Differenz zwischen den betreffenden Jahressteuersätzen, da es weder ausgeschlossen ist, daß dieselbe strafbare Angabe der unverändert gebliebenen Veranlagung für mehrere aufeinanderfolgende Jahre als Grundlage gedient, noch daß die Angabe — z. B. bei Eintritt der Steuerpflicht im Laufe des Jahres — nur auf die Veranlagung für einen kürzeren Zeitraum als ein volles Steuerjahr Einfluß gehabt hat.

- b) Ist eine Verkürzung des Staates trotz der wesentlich unrichtigen oder unvollständigen Angabe nicht erreicht, so ist für die Berechnung der Strafe in allen Fällen die Jahressteuer maßgebend, um welche der Staat verkürzt werden sollte, d. h. also die Differenz zwischen dem festgesetzten und demjenigen Jahressteuersatze, welcher bei Zugrundelegung der unrichtigen Angabe festzusetzen gewesen wäre.

Auch in diesem Falle beträgt die ordentliche Mindeststrafe 100 Mark.

- c) Ist endlich aus den Umständen zu entnehmen, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung des Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist, so beträgt die ordentliche Strafe 20 bis 100 Mark ohne Rücksicht darauf, ob eine Verkürzung stattgefunden hat oder nicht.

Festzuhalten ist, daß auch in diesem Falle eine strafbare Handlung überhaupt nur vorliegt, wenn die unrichtige oder unvollständige Angabe wissentlich gemacht ist, d. h. wenn der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner thatsächlichen Angaben zur Zeit, als er die Erklärung abgab, gekannt hat. Daß gleichwohl die Absicht nicht auf eine Steuerhinterziehung (Verkürzung) gerichtet war, wird in der Regel nicht zu vermuthen sein, ist aber, z. B. in Fällen des Rechtsirrhums, nicht ausgeschlossen.

6. Bei Bemessung der Strafe auf Grund §. 43 des Ergänzungssteuergesetzes ist zu unterscheiden, ob die unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angabe in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht ist oder nicht.

a) Ersterenfalls soll die Strafe dem 10- bis 25fachen Betrage der Jahressteuer gleichkommen, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber 100 Mark betragen.

Maßgebend ist hier also nicht wie in dem Falle zu 5a der Betrag der Verkürzung, sondern die Differenz zwischen dem auf Grund der unrichtigen Angabe veranlagten und demjenigen Jahressteuerfusse, der bei richtiger Angabe festzusetzen gewesen wäre.

Ist eine Verkürzung trotz der Absicht der Hinterziehung nicht erreicht, so ist, wie in dem Falle zu 5b, die Differenz zwischen dem festgesetzten und demjenigen Jahressteuerfusse maßgebend, welcher auf Grund der unrichtigen Angabe festzusetzen gewesen wäre.

b) Ist eine unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht, so beträgt die ordentliche Strafe 20 bis 100 Mark, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verkürzung stattgefunden hat oder nicht.

Die Strafe tritt aber nur ein, wenn die unrichtige Angabe an sich geeignet war, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, insbesondere also nicht wegen unrichtiger Angaben, die eine höhere Veranlagung begründen würden, als nach den thatsächlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist.

7. Auf welchen Betrag die Strafe innerhalb der zulässigen Grenzen vorläufig festzusetzen ist, ob insbesondere die Regierung von der Befugniß Gebrauch machen will, in den Fällen zu 5 und 6 mildere als die dort vorgesehenen Mindeststrafen festzusetzen, hat die Regierung nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden.

In erster Reihe muß hierbei der aus den begleitenden Umständen erkennbare höhere oder geringere Grad der betrügerischen Absicht, daneben aber auch berücksichtigt werden, daß die Geldstrafe eine den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen entsprechende Buße für die Zuwiderhandlung darstellen soll.

Die nachträgliche Milderung oder der gänzliche Erlass der einmal festgesetzten Strafe steht der Regierung nicht zu, ebensowenig die Bewilligung von Theilzahlungen auf die Strafe.

Glaubt die Regierung einen hierauf gerichteten Antrag befürworten zu müssen, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

Dagegen steht eine angemessene Verlängerung der für die freiwillige Zahlung der Strafe bestimmten Frist auf begründeten Antrag in dem Ermessen der Regierung.

8. Wird die vorläufig festgesetzte Strafe nicht innerhalb der bestimmten Frist vom Beschuldigten gezahlt, oder liegt einer der Fälle Nr. 2a bis c vor, so sind die Verhandlungen dem zuständigen Staatsbeziehungsweise Amtsanwalt mit dem Antrage auf Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Die zwangsweise Beitreibung der vorläufig festgesetzten Strafe ist unter allen Umständen unstatthaft.

Für das gerichtliche Verfahren findet bei Zuwiderhandlungen gegen das Einkommensteuer- und Ergänzungsteuergesetz eine Festsetzung des der Strafe zu Grunde zu legenden Steuerfusses durch die Regierung nicht statt.

9. Neben und unabhängig von der Strafe erfolgt die Festsetzung der hinterzogenen Steuer (Nachsteuer), welche in allen Fällen, auch wenn die Untersuchung an das Gericht abgegeben ist, der Regierung zusteht, vorbehaltlich der Beschwerde an den Finanzminister (§. 67 des Eink. Ges., §. 44 des Erg. Ges.).

Die Festsetzung der noch nicht verjährten Nachsteuer geschieht für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die stattgehabte Verkürzung erstreckt, soweit die Steuer zur Zeit der Festsetzung bereits fällig ist (Artikel 82 Nr. 3).

Zugleich ordnet die Regierung die laufende Zugangstellung der etwa noch nicht fälligen Steuerbeträge an (vergl. Artikel 76 I Nr. 2b).

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Nachsteuer verjährt in zehn Jahren, gerechnet von dem Ablaufe des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde, und geht auf die Erben mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren, jedoch nur auf Höhe ihres Erbtheils über.

Die Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer findet innerhalb der bezeichneten Verjährungsfrist auf Grund des von der Regierung festzustellenden Thatbestandes auch statt, obwohl eine Bestrafung nicht mehr herbeigeführt werden kann, weil die Strafe bereits verjährt⁴⁸⁾, oder der Zuwiderhandelnde vor Verhängung der Strafe gestorben ist.

Im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens ist bei Festsetzung der Nachsteuer der vom Strafrichter festgestellte Thatbestand zu Grunde zu legen; es wird sich daher, um Abänderungen der Nachsteuerfestsetzung zu vermeiden, in der Regel empfehlen, dieselbe auszusetzen, bis entweder die vorläufig festgesetzte Strafe gezahlt oder das gerichtliche Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

Im Uebrigen finden zum Zwecke der Festsetzung der Nachsteuer bei Berechnung des Einkommens die Vorschriften Artikel 3 bis 25 und 27 Eink. A., bei Berechnung des steuerbaren Vermögens die Vorschriften Artikel 4 bis 18 Erg. A. gleichmäßig Anwendung.

Erlasse oder Ermäßigungen der Nachsteuer zu bewilligen, ist die Regierung nicht ermächtigt.

10. Wegen der Kontrolle und Verrechnung der von der Regierung festgesetzten Strafen, Kosten und der nicht laufend in Zugang gestellten Nachsteuern (s. Nr. 9) wird auf die dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen verwiesen (vergl. auch Artikel 76 IIIb).

Artikel 85.

Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

(§. 80 des Eink. Ges., §. 46 des Erg. Ges.)

Die Vorschrift im §. 6 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) findet auf die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer keine Anwendung, vielmehr sind Steuerpflichtige, auch wenn eine strafbare Hinterziehung (Artikel 84) nicht vorliegt, sowohl bei gänzlicher Uebergehung als auch bei zu niedriger Veranlagung zur Nachzahlung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet, und zwar erstreckt sich diese Verpflichtung auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Bei Anwendung dieser Vorschrift muß der Fall der gänzlichen Uebergehung von dem Falle der zu niedrigen Veranlagung unterschieden werden.

1. Gänzliche Uebergehung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger nicht in die Staatssteuerliste aufgenommen und in Folge dessen überhaupt nicht zur Veranlagung gelangt ist, sei es nun, daß seine Person übersehen, sei es, daß ihm ein Einkommen von mehr als 900 Mark bezw. ein steuerbares Vermögen von mehr als 6 000 Mark nicht beigegeben, sei es, daß ihm irrtümlich aus anderen Gründen Steuerfreiheit beigelegt worden war.

In Fällen dieser Art muß alsbald, nachdem die Uebergehung festgestellt worden, die nachträgliche Heranziehung des übergangenen Steuerpflichtigen zur Steuer nach den gegebenen Vorschriften erfolgen, und zwar für die ganze Dauer der Uebergehung, soweit dieselbe nicht die dreijährige Verjährungsfrist übersteigt.

2. War ein Steuerpflichtiger formell ordnungsmäßig veranlagt, jedoch den Vorschriften des Gesetzes entgegen steuerfrei — ein Fall, welcher bei Anwendung der §§. 18, 19 des Einkommensteuergesetzes oder der §§. 17, 19 des Ergänzungssteuergesetzes eintreten kann (Spalte 28, 29, 34 bis 36 der Staatssteuerliste A) —, oder mit einem zu niedrigen Steuersatze, so findet zwar auch auf Fälle dieser Art die Vorschrift im §. 80 des Eink. Ges. (§. 46 Erg. Ges.) dem Wortlaute nach unbeschränkt Anwendung.

⁴⁸⁾ Num. 48. Die Strafe verjährt in fünf Jahren, Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 250), Artikel XI der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 927), §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Im Allgemeinen ist aber daran festzuhalten, daß — abgesehen vom Falle der strafbaren Hinterziehung (Artikel 84) — wie für die Steuerpflichtigen so auch für den Vertreter des Staatsinteresses zur Berichtigung einer ordnungsmäßig erfolgten, aber sachlich unrichtigen Veranlagung die ordentlichen Rechtsmittel gegeben sind.

Thatsachen und Beweismittel, welche im Wege der Berufung, oder Anfechtungsgründe, welche im Wege der Beschwerde (§. 44 Nr. 1 und 2 des Eink. Ges., §. 36 des Erg. Ges.) hätten geltend gemacht werden können, deren Geltendmachung aber versäumt oder erfolglos geblieben ist, sind daher nicht geeignet, eine nachträgliche Berichtigung der rechtskräftigen Veranlagung zu rechtfertigen.

Eine solche Berichtigung ist vielmehr nur herbeizuführen, wenn mit Bezug auf die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen neue Thatsachen oder Beweismittel, welche eine höhere Veranlagung begründen, erst nachträglich zu einer Zeit ermittelt werden, zu welcher die Geltendmachung im Wege der ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr möglich war.

Diese Voraussetzung trifft beispielsweise zu, wenn nach bereits geschehener Veranlagung und nach Ablauf der Berufungsfrist durch den Inhalt einer auf nochmalige Aufforderung (§. 30 Abs. 2 des Eink. Ges.) eingereichten Steuererklärung, oder durch den Inhalt einer in einem späteren Jahre abgegebenen Steuererklärung oder Vermögensanzeige oder in Folge einer anderen nachträglichen Mittheilung des Steuerpflichtigen oder in Folge Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines verstorbenen Steuerpflichtigen gelegentlich der Nachlassregulirung ein höheres als das bei der Veranlagung durch Schätzung ermittelte Einkommen oder Vermögen dargethan wird.

Wegen der Abstandnahme von der Nachforderung geringfügiger Steuerbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Verfügung vom 7. März 1893 (Mitth. Heft 26 S. 27).

Auch die nachträgliche Berichtigung der Veranlagung erfolgt durch die Voreinschätzungs- bzw. Veranlagungskommissionen nach den Vorschriften der Eink. und Erg. A. Die Erben des inzwischen etwa verstorbenen Pflichtigen sind bis zur Höhe ihres Erbtheils zur Zahlung der Nachsteuer verpflichtet.

Die auf Grund der berichtigten Veranlagung zu entrichtenden Steuerbeträge werden auf dem gewöhnlichen Wege in Zugang gestellt, soweit es sich um Nachsteuern für Vorjahre handelt, in einer besonderen Abtheilung der Zugangliste (vergl. Artikel 76 I Nr. 2a, IIIc).

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Artikel 86.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 71, 72 des Eink. Ges., Gesetz vom 22. April 1892 (G. S. S. 93), §. 45 Abs. 2, 4, 5 des Erg. Ges.)

1. Die Kosten der Veranlagung der Einkommen- und Ergänzungssteuer fallen der Staatskasse zur Last, soweit nicht in den Artikeln 87, 88 etwas Anderes bestimmt ist.

2. Diejenigen Landräthe, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, haben die hierdurch veranlaßten Kosten aus den ihnen für das Hauptamt gewährten Dienstauswandsentschädigungen und Zuschüssen zu bestreiten mit Ausnahme

a) der Remunerationen, Diäten, Besoldungen der ihnen zur Bearbeitung der Einkommensteuer-sachen überwiesenen staatlichen Hilfs- und Subalternbeamten,

b) der Kosten für die ihnen auf Rechnung der Staatskasse zu liefernden Formulare Muster I, II, VII bis XV, XIX, XX, B bzw. C, zu dieser bzw. zur Eink. A., Muster 2 bis 14 zur Erg. A., für die Formulare zu Auszügen aus den Mustern A, B, C, sowie für alle diejenigen Formulare, welche außerdem vom Finanzminister oder wie z. B. Benachrichtigungsschreiben an die Steuerpflichtigen, Behändigungsscheine, Berufungsnachweisungen, behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens vom Vorsitzenden der Berufungskommission vorgeschrieben werden.

3. Die Formulare Muster XXII sind den Rentmeistern auf Rechnung der Staatskasse zu liefern.

4. In allen Fällen werden aus der Staatskasse die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Berufungs-, Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen, den Mitgliedern der Schätzungsausschüsse, sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) und 4. Februar 1894 (Gesetzsamml. S. 6), der Verfügungen vom 28. Oktober 1891 (Mitth. Heft 25 S. 81), vom 2. August 1892 (Mitth. Heft 25 S. 83), vom 3. Januar 1894, II 11, und vom 28. Mai 1894, II 6384, I 7957, zu gewährenden Reisekosten, Tagegelder und Versäumnißgebühren gezahlt.

Artikel 87.

Erstattung der Kosten durch den Steuerpflichtigen.

(§. 71 des Eink. Ges., §. 45 Abs. 2, 3, §. 47 Abs. 5 des Erg. Ges.)

1. Diejenigen Kosten an Porto, Zeugengebühren oder anderen baaren Auslagen, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht) erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erwiesen haben und die Erstattungspflicht durch endgültige Entscheidung der zuständigen Kommission oder des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen ist (vergl. auch Artikel 66 Nr. 2 Abs. 4 Eink. A., Artikel 48 Nr. 1 Erg. A.).

Liegt eine solche Entscheidung vor, so überreicht der Vorsitzende der Berufungskommission eine Abschrift derselben mit den Vorverhandlungen, den zur Berechnung der Kosten erforderlichen Unterlagen und seinem Gutachten über den festzusetzenden Betrag der Regierung, welche die zu erstattenden Kosten festsetzt und wegen Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an den Steuerpflichtigen, sowie wegen Einziehung des festgesetzten Betrages das Erforderliche veranlaßt.

Gegen den Festsetzungsbeschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen⁴⁹⁾ die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

2. Die durch Erörterung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 51 Erg. A.) entstehenden baaren Auslagen (Porto, Zeugen- und Sachverständigengebühren) trägt in allen Fällen der Antragsteller, auch wenn dem Antrage stattgegeben ist.

Sobald die Entscheidung auf einen solchen Antrag erfolgt ist, überreicht der Vorsitzende der Berufungskommission die Verhandlungen mit den zur Berechnung der Kosten erforderlichen Unterlagen und seinem Gutachten der Regierung, welche gemäß der Vorschrift zu 1 Abs. 2 verfährt.

Gegen ihren Festsetzungsbeschluß findet die an eine Frist nicht gebundene, bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister statt.

Artikel 88.

Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten.

(§. 73 des Eink. Ges., §. 42 Abs. 2, §. 45 Abs. 1 des Erg. Ges., §. 16 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben ohne Anspruch auf Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten zu tragen, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen.

Hierzu gehören insbesondere

a) in allen Gemeinden (Gutsbezirken):

diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 36 bis 39 Eink. A., Artikel 23, 24 Erg. A.), durch die dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwerk, Arbeitshülfe u. s. w.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung u. s. w. der zu den Sitzungen der Voreinschätzungskommission nötigen Räume, durch die Kontrolle der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abganglisten und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Berufungs- und Veranlagungskommission innerhalb deren Zuständigkeit erteilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Druckfachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster A, III bis VI, XVIa, XVIb, XVII, XVIII zu dieser bezw. zur Eink. A., Muster 1 zur Erg. A. —;

b) in denjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt:

die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Bureau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare.

Anm. 49. Vergl. jedoch §. 79 des Einkommensteuergesetzes.

2. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Eink. Ges.) sind die zu 1a bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Voreinschätzung entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Vertheilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der in denselben veranlagten Einkommensteuer einschließlich der gemäß §§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingirten Steuerläge.

3. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen auf Grund der Verordnung vom 22. Januar 1894 die Verpflichtung zur Einzelerhebung auferlegt worden ist, tragen ohne Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Weiterleitung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern sowie der Abführung an die zuständige Staatskasse.

Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für Ausfertigung der Steuerzettel und Behändigung derselben an die Steuerpflichtigen, sowie für die erforderlichen Formulare einschließlich des Musters XXI zu dieser Anweisung.

4. Veranlagungs- oder Hebegebühren werden den Gemeinden und Gutsbezirken für die Zeit vom 1. April 1895 ab weder von der Einkommensteuer noch von der Ergänzungssteuer gezahlt.

Die hierauf bezüglichen Vorschriften treten mit dem genannten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Anwendung auf die für die Zeit bis zum 1. April 1895 zahlbaren Gebühren, außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1894.

Der Finanzminister.

Miquel.

Lau- fende Num- mer.	Nummer der Staats- steuer- rolle bezw. der Zu- gangs- liste.	D e s S t e u e r p f l i c h t i g e n			D e r S t e u e r p f l i c h t i g e i s t v e r a n l a g t m i t d e m		U r s a c h e , B e t r a g u n d Z e i t p u n k t d e s E i n t r i t t s d e r V e r m i n d e r u n g a) d e s E i n k o m m e n s , b) d e s V e r m ö g e n s n a c h d e r A n g a b e d e s A n t r a g s t e l l e r s .
		N a m e u n d V o r n a m e .	S t a n d o d e r G e w e r b e .	W o h n o r t , S t r a ß e u n d H a u s n u m m e r .	a) J a h r e s - e i n - k o m m e n , b) s t e u e r - b a r e n V e r m ö g e n v o n M .	a) E i n - k o m m e n - s t e u e r s a ß , b) E r g ä n - z u n g s - s t e u e r s a ß v o n M .	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	112	Carl Lehmann.	Praktischer Arzt.	Hochstrasse No.15.	a) 5 685 b) 23 000	146 11	a) Aus seinem Ver- mögen habe er im Mai 1895 10 000 M. zur Be- schaffung der Ausstat- tung für eine Tochter verwendet. Sein Ein- kommen vermindere sich hierdurch um den Betrag der Zinsen = 450 M. Erbittet entsprechende Ermässigung der Ein- kommen- und Ergän- zungssteuer.
2	65	Franz Göring.	Regierungsrath.	Fröbenstrasse No. 6.	a) 6 960 b) 25 000	176 12	a) In Folge seiner mit dem 1. Juli 1895 in Kraft getretenen Pensionirung bezieht er an Stelle des seitherigen Dienstein- kommens von 6000 M. nur die Pension im Jahres- betrage von 3 729 M., daneben 960 M. Zinsen aus Kapitalvermögen. Bittet um Ermässi- gung der Einkommen- steuer.

Entscheidung der Regierung.

Gutachten und Vorschlag des Voritzenden der Veranlagungskommission.	Im Falle der Ablehnung des Antrages.	Der veranlagte Steuerfah wird ermäßigt		Der Abgang beträgt mithin									
				a) bei der Einkommensteuer, b) bei der Ergänzungssteuer			im Ganzen						
		auf den Jahres- fah von	von welchem Monate ab?	jährlich	viertel- jährlich	auf Viertel- jahre.	Ein- kommen- steuer		Er- gänzungs- steuer				
		M.		M.	M.		M.	ℳ	M.	ℳ			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16a.		16b.				
<p>Die Angaben sind richtig. Censit besitzt nur noch ein mit 585 M. verzins- liches Kapitalvermögen von 13000 M. Sein Einkommen aus der Praxis ist bei der Veranlagung auf 4650 M. angenommen. Vorschlag: Ermässigung der Ergänzungssteuer auf den Jahressatz von 6 M.</p>	<p>Die beantragte Ermässigung der Einkommen- steuer kann nicht bewilligt werden, weil die stattgehabte Einkommensminderung (450 M.) den vierten Theil (1421 M. 25 ℳ) des ver- anlagten Gesamteinkom- mens nicht erreicht.</p>	b)	6	Juni	5	1,25	3 ¹ / ₃			4	17		
<p>Die Angaben sind richtig. Das steuerpflichtige Ein- kommen hat sich in Folge der Pensionirung vom 1. Juli ab um 2271 M., also um mehr als den vierten Theil (1740 M.) vermindert. Vorschlag: Ermässigung der Einkommensteuer nach dem Einkommen von 4689 M. auf den Satz von 118 M.</p>		a)	118	Juli	58	14,50	3	43	50				
							Zu übertragen . . .			43	50	4	17

Dau- fende Num- mer.	Nummer der Staats- steuer- rolle bezw. der Zu- gangs- liste.	D e s S t e u e r p f l i c h t i g e n			D e r S t e u e r p f l i c h t i g e i s t v e r a n l a g t m i t d e m		Ursache, Betrag und Zeitpunkt des Eintritts der Verminderung a) des Einkommens, b) des Vermögens nach der Angabe des Antragstellers.
		N a m e u n d V o r n a m e .	S t a n d o d e r G e w e r b e .	W o h n o r t , S t r a ß e u n d H a u s n u m m e r .	a) J a h r e s - e i n - k o m m e n , b) s t e u e r - b a r e n V e r m ö g e n v o n M .	a) E i n - k o m m e n - s t e u e r s a ß , b) E r g ä n - z u n g s - s t e u e r s a ß v o n M .	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
3	518	Clara Demmisch, Wittwe.	Rentnerin.	Kesselstrasse No. 17	a) 1 680 b) 27 000	26 12	a) Habe bisher durch Handarbeiten einen Jah- resverdienst von 600 M. gehabt, diese Erwerbs- thätigkeit aber krank- heitshalber im Monat Juli aufgegeben, und sei seitdem auf das Zins- einkommen von 1080 M. aus ihrem Kapitalver- mögen von 27 000 M. angewiesen. Bittet um Ermäßi- gung der Einkommen- steuer.

Anmerkung.

- Die Spalten 6 und 7 sind in allen Fällen hinsichtlich beider Steuerarten in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der betreffenden Spalte der Staatssteuerliste A beziehungsweise Nachweisung B (C) auszufüllen, auch wenn der Ermäßigungsantrag sich nur auf eine Steuer bezieht.
- Wenn durch eine Liste Teufiten aus verschiedenen Gemeinden Steuerermäßigungen gewährt werden, sind die Beträge in Spalte 16a und 16b gemeindeweise zusammenzurechnen und die sich danach ergebenden Summen am Schlusse der Liste zusammenzustellen.

Entscheidung der Regierung.

Entsichten und Vorschlag des Vorstehenden der Veranlagungskommission.	Im Falle der Ablehnung des Antrages.	Der veranlagte Steuerfall wird ermäßigt		Der Abgang beträgt mithin						
		a) bei der Einkommensteuer,			b) bei der Ergänzungssteuer			im Ganzen		
		auf den Jahres- satz von	von welchem Monate ab?	jährlich	viertel- jährlich	auf Viertel- jahre.	Ein- kommen- steuer		Er- gänzungs- steuer	
		<i>M.</i>		<i>M.</i>	<i>M.</i>		<i>M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16a.	16b.		
Die Angaben sind richtig. Es wird Ermässigung der Einkommensteuer nach dem Einkommen von 1080 <i>M.</i> auf den Satz von 9 <i>M.</i> , und auf Grund des §. 19 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes Ermässigung der Ergän- zungssteuer auf 7 <i>M.</i> vor- geschlagen.	a)	9	August	17		Uebertrag . . .	23	50	4	17
	b)	7	August	5			11	33		
										3
						Zusammen . . .	54	83	7	50

Daß die Steuerföge in Spalte 7 veranlagt und noch nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder über den Monat, in welchem die Einkommens- bzw. Vermögensverminderung eingetreten, hinaus in Ausfall gekommen sind, wird bescheinigt.
 (Ort und Datum.)

Der Vorstehende
 der Veranlagungskommission.

(Ort und Datum.)
 Königliche Regierung zc.

(Im Falle der Bewilligung einer Steuerermäßigung.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von 54 *M.* 83 *Pf.*, buchstäblich Vier und fünfzig Mark 83 *Pf.* Einkommensteuer und 7 *M.* 50 *Pf.*, buchstäblich Sieben Mark 50 *Pf.* Ergänzungssteuer.

(Ort und Datum.)

Königliche Regierung zc.

Veranlagungsbezirk

Stadt-
(Land-)

Kreis

Gemeinde (Gutsbezirk)

Steuerjahr 18

Muster XVI a.

Artikel 75 Nr. 3, 9 (Seite 7).

den _____ ten _____ 18

Der in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde _____ unter Nr. _____ verzeichnete, mit jährlich _____ Mark Einkommensteuer und _____ Mark Ergänzungssteuer veranlagte _____ (Name, Stand, Gewerbe) ist von _____ im Kreise _____ nach _____ im Kreise _____ verzogen, hat bis Ende des _____ Quarteljahrs 18 _____ die Einkommensteuer mit _____ Mark _____ Pf. und die Ergänzungssteuer mit _____ Mark _____ Pf. im hiesigen Bezirke richtig eingezahlt und kommt mit diesem Zeitpunkte hier in Abgang.

Es wird um Uebernahme der Steuer und Uebersendung des Abgangsbelages (Muster XVI b) ergebenst erlucht.

[Die Personalsteuerakten sowie ein Auszug aus der Staatssteuerliste (Einkommens- und Vermögensnachweisung) sind beigelegt.*)]

umtischend

Bezeichnung der Ortsbehörde.

[Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Unterschrift.

Unterschrift.*)]

Nr.

in

*) Anmerkung. Die in Klammern [] gesetzten Worte fallen fort, wenn die bezügliche Mittheilung mittels besonderen Schreibens des Vorsitzenden erfolgt.

Besteuerungsmerkmale nach der { Staatssteuerliste.
Einkommens- und Vermögensnachweisung.

	Einkommen. <i>M.</i>	Vermögen. <i>M.</i>	Bemerkungen.
Kapitalvermögen			Auf Grund des §. 19 des Einkommensteuer- (Ergänzungssteuer-) Gesetzes ist der Einkommensteuerfuß um Stufen, der Ergänzungssteuerfuß um Stufen ermäßigt wegen
Grundvermögen			
Handel und Gewerbe			
Rechte und Gerechtigkeiten			
Gewinnbringende Beschäftigung			
Rechte auf fortlaufende Hebungen u. s. w.			
Zusammen			
Davon ab:			
Schuldenzinsen — Lasten <i>M.</i> }			
Kassenbeiträge — Prämien <i>M.</i> }			
Kapitalschulden			
verbleibt:			
Jahreseinkommen			
steuerbares Vermögen			
Abzug für Kinder unter 14 Jahren			
steuerpflichtiges Einkommen			
Veranlagt:			
Einkommensteuerfuß <i>M.</i>			
Ergänzungssteuerfuß <i>M.</i>			

Anmerkung. An Stelle des vorstehenden Schemas kann ein den Spalten der Staatssteuerliste (Muster A) bezw. der Einkommens- und Vermögensnachweisung (B, C) entsprechender Vordruck für die Mittheilung der Besteuerungsmerkmale treten.

Beleg

Zugangsliste

Begründung des Steuerabganges unter Nr. _____ für 18____ in der
Gemeinde _____ des Kreises _____

Gemeinde N. _____ im Kreise O.

für das I. Halbjahr 18⁹²

Der bisher in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde _____ unter
des Ortsbezirks _____
Nr. _____ verzeichnete, mit jährlich _____ Mark Einkommensteuer und _____ Mark Ergänzungssteuer
veranlagte _____ (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach _____
im Kreise _____ verzogen ist, wird hier in der Kontrolle der Zugänge für das _____ Halbjahr 18____
unter Nr. _____ vom _____ ab mit _____ Mark _____ Pf. Einkommensteuer und _____ Mark
_____ Pf. Ergänzungssteuer vierteljährlich nachgewiesen werden.

(Ort und Datum.)

Der und Deum.

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Der Beisitzer der Veranlagungskommission.

(Unterschrift)

Zugangsliste 1

der

Gemeinde N. _____ im Kreise O. _____

für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆.

Festgesetzt auf einen Zugang von 70 Mark 67 Pf., buchstäblich Siebenzig Mark 67 Pf. Einkommensteuer und 8 Mark 67 Pf., buchstäblich Acht Mark 67 Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆ weder mehr noch weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen sind.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Zu- fende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat		Also auf Biertel- jahre.
				von welchem ab	bis zu welchem	
				der Zugang berechnet wird.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Schmidt, Wilhelm.	Schmied.	Heuberg 6.	Juli	März	3
2.	Paul, Bernhard.	Postsekretär.	Hohestrasse 285.	August	März	2 ² / ₃
3.	Schulz, Conrad.	Schneider.	Karlstrasse 39.	April	März	4
				Summe Zugangsliste 1 . . .		

Sterzu:

25 % Zuschlag zur veranlagten Steuer gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes.

Summe . . .

Nachsteuer gemäß §§. 67 und 80 des Einkommensteuergesetzes, §§. 44, 46 des Ergänzungssteuergesetzes.

Summe . . .

Hauptsumme Zugangsliste 1 . . .

Nr.	Beschreibung der Güter	Einkaufspreise			Verkaufspreise			Merkmal
		Zugang		Abgang	Zugang		Abgang	
		von	zu		von	zu		
1		11	12	13	14	15	16	
2		17	18	19	20	21	22	
3		23	24	25	26	27	28	
4		29	30	31	32	33	34	
5		35	36	37	38	39	40	
6		41	42	43	44	45	46	
7		47	48	49	50	51	52	
8		53	54	55	56	57	58	
9		59	60	61	62	63	64	
10		65	66	67	68	69	70	
11		71	72	73	74	75	76	
12		77	78	79	80	81	82	
13		83	84	85	86	87	88	
14		89	90	91	92	93	94	
15		95	96	97	98	99	100	

Bemerkung.

Zum Zwecke der Benutzung als Kontrolle für die Zu- und Abgänge (Artikel 75 Nr. 1) können den Mustern XVII und XVIII nach Bedürfnis mit Genehmigung der Regierung weitere Spalten zur Aufnahme von Bemerkungen über die Beschaffung der Beläge, über die Absendung der vorgeschriebenen Auszüge und dergl. sowie zu Gemeindesteuernzwecken angefügt werden.

Mustter XVII.

Artikel 80 Nr. 1 (Seite 15).

Zugangsliste 2

der

Gemeinde *N.* im Kreise *O.*

für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆.

Festgesetzt auf einen Zugang von 262 Mark 67 Pf., buchstäblich *Zweihundert zwei und sechzig* Mark 67 Pf. Einkommensteuer und 57 Mark 92 Pf., buchstäblich *Sieben und fünfzig* Mark 92 Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆ weder mehr noch weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen sind.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Lau- fende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat		Als auf Wiertel- jahre.
				von welchem ab	bis zu welchem	
				der Zugang berechnet wird.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Wobschall, Carl.	Rechnungsrath.	Hohestrasse 280.	August	März	2 ¹ / ₂
2.	van Koll, Heinrich.	Rentner.	Niederstrasse 66.	September	März	2 ¹ / ₂
3.	Thiede, Wilhelm.	Prokurist.	Grünstrasse 85.	Oktober	März	2
				Summe Zugangsliste 2 . . . Hierzu Summe Zugangsliste 1 . . . Zusammen Zugangsliste 1 und 2 . . .		

Hierzu:

25 % Zuschlag zur veranlagten Steuer gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes.

1.	Krüger, Ernst	Ziegeleibesitzer.	Marktstrasse 3.	April	März	4
				Summe Zugangsliste 3 . . . Hierzu Summe Zugangsliste 1 . . . Zusammen Zugangsliste 1 und 2 . . .		

Nachsteuer gemäß §§. 67 und 80 des Einkommensteuergesetzes, §§. 44, 46 des Ergänzungsteuergesetzes.

1.	Thiede, Wilhelm.	Prokurist.	Grünstrasse 85.	April	September	
				Summe Zugangsliste 2 . . . Hierzu Zugangsliste 1 . . . Zusammen Zugangsliste 1 und 2 . . . Hauptsumme Zugangsliste 2 . . . Hierzu Hauptsumme Zugangsliste 1 . . . Zusammen Hauptsumme Zugangsliste 1 und 2 . . .		

Einkommensteuer-					Ergänzungssteuer-					Ursachen des Zugangs.	
Satz.	Zugang.				Satz.	Zugang.					
	viertel-jährlich		im Ganzen			viertel-jährlich		im Ganzen			
M.	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	M.	ℳ	M.	ℳ	14.	
8.	9.		10.		11.	12.		13.			
76	19	.	50	67	30	7	50	20	.	Einkommens- und Vermögensvermehrung in Folge Erbanfalls; ausserdem unter No. 10 der Staatssteuerrolle zu 70 M. Einkommensteuer veranlagt (Vergl. Belag No.).	
132	33	.	77	.	65	16	25	37	92		Ist Ausländer, hält sich seit 16. 8. 94 in Preussen auf ohne festen Wohnsitz und ohne Erwerb.
60	15	.	30		
.	67	.	157	67	.	23	75	57	92	Steuererhöhung in Folge Strafverfahrens. Mit 192 M. Einkommensteuer unter No. 17 der Staatssteuerrolle veranlagt.	
.	24	25	70	67	.	3	.	8	67		
.	91	25	228	34	.	26	75	66	59		
75	18	75	75	Verfügung der Regierung vom 16. 5. 95, III. A. 9872, Belag No. Unter No. 25 der Staatssteuerrolle zu 300 M. Einkommensteuer und 55 M. Ergänzungssteuer veranlagt.	
.	18	75	75		
.	18	75	75		
60	.	.	30	Verfügung der Regierung vom 20. 8. 95, III. A. 11 510. Vergl. oben Zugang No. 3.	
.	.	.	30		
.	.	.	30		
.	85	75	262	67	.	23	75	57	92		
.	24	25	70	67	.	3	.	8	67		
.	110	.	333	34	.	26	75	66	59		

Abgangsliste 1

der

Gemeinde *N.* im Kreise *O.*

für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆.

Daß die Steuerfäge in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind und daß für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆ weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesamtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang durch die Abgangsliste nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von 61 Mark 67 Pf., buchstäblich *Ein und sechsrig* Mark 67 Pf. Einkommensteuer und von 9 Mark — Pf., buchstäblich *Neun* Mark — Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Dau- fende Nr.	Nr. der Steuer- rolle bezw. der Zugangs- liste.	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Strasse und Hausnummer.	Monat		Wiso auf Diertel- jahre.
					von welchem ab	bis zu welchem	
					der Abgang berechnet wird.		
1.	1 a.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	310	Schmidt, Wilhelm.	Schmied.	Karlstrasse 67.	Juli	März	3
2.	146	Janke, Gustav.	Regierungssekretär.	Kreuzstrasse 88.	August	März	2 ² / ₃
3.	201	Marthe, Wilhelm.	Kaufmann.	Grossstrasse 66.	April	März	4
Summe							
<p>Hierzu: Abgang an Zuschlägen von 25% (§. 30 Eintl. Gef.)</p>							
<p>Abgang an Nachsteuer (§. 80 Eintl. Gef., §. 46 Erg. Gef.)</p>							
Hauptsumme Abgangliste 1							

Einkommensteuer					Ergänzungssteuer					Ursachen des Abgangs.
Satz.	Abgang				Satz.	Abgang				
	viertel- jährlich		im Ganzen			viertel- jährlich		im Ganzen		
M.	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	M.	ℳ	M.	ℳ	
8.	9.		10.		11.	12.		13.		14.
36	9	.	27	.	5	2	.	6	.	Nach Bäderich am 20. Mai verzogen, hat die Steuer hier bis einschliesslich Juni bezahlt. — Belag No. —
52	15	.	34	67	Am 20. Juli gestorben, hat kein steuerbares Vermögen hinterlassen.
.	3	.	75	3	.	Im Wege der Berufung von der Ergänzungssteuer freigestellt. Entscheidung der Berufungskommission vom 2. September. B. C. 446.
.	22	.	61	67	.	2	75	9	.	
.	
.	
.	
.	
.	
.	
.	22	.	61	67	.	2	75	9	.	

(Bemerkung umstehend.)

No. der Probe	Name des Versuches	Ergebnisse				Bemerkungen			
		Erste		Zweite		Erste		Zweite	
No.	Beschreibung	A	B	C	D	A	B	C	D
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									

Bemerkung.

Bergl. die Bemerkung auf Muster XVII Seite 37.

(Bemerkung anfertigen)

Abgangsliste 2

der

Gemeinde *N.* im Kreise *O.*

für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆.

Daß die Steuerfäße in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind und daß für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆ weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesamtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang durch die Abgangsliste nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von 261 Mark 67 Pf., buchstäblich *Zweihundert ein und sechszig* Mark 67 Pf. Einkommensteuer und von 64 Mark 16 Pf., buchstäblich *Vier und sechszig* Mark 16 Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Lau- fende Nr.	Nr. der Steuer- rolle bzw. der Zugangs- liste.	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat		Also auf Viertel- jahre.
					von welchem ab	bis zu welchem	
					der Abgang berechnet wird.		
1.	1 a.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	221	Wilke, Carl	Kentner	Hohestrasse 280	August	März	2 ¹ / ₂
2.	135	Hintze, Friedrich	Tischler	Rosenstrasse 201	August	März	2 ¹ / ₂
3.	75	Paetsch, Gustav	Kaufmann		September	März	2 ¹ / ₂
					Summe Abgangliste 2 . . .		
					Hierzu Summe Abgangliste 1 . . .		
					Zusammen Abgangliste 1 u. 2 . . .		
					Hierzu:		
					Abgang an Zuschlägen von 25 % (§. 30 Eintl. Ges.)		
					Abgang an Nachsteuer (§. 80 Eintl. Ges., §. 46 Erg. Ges.)		
					Zusammen Hauptsumme Abgangliste 1 u. 2 . . .		

Regierungsbezirk

Steuerjahr 18⁹⁵/₉₆.

Kreis

Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer
im Kreise

für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆.

Festgestellt auf ein berichtiges Jahresfoll im Gesamtbetrage von 8485 Mark — Pf. Einkommen-
steuer und 1614 Mark 43 Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

E i n k o m m e n s t e u e r .

Lau- fende Nr.	N a m e der G e m e i n d e n (Gutsbezirke).	Viertel- jähriger Steuer- betrag.		Jah- res- soll nach der Ver- anla- gung.	Summarischer				Be- richtigtes Jahres- soll.	Vierteljähr- licher laufender				Mit Hinzü- rechnung der 3. Spalte bleibt viertel- jährlicher Betrag.	In Spalte 6 sind enthalten:				
					Zu- gang		Ab- gang			Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang		Zuschlags- steuern gemäß §. 30 des Ein- kommen- steuer- gesetzes.		Nach- steuern gemäß der §§. 67 und 80 des Ein- kommen- steuer- gesetzes.		
					bis zum Schlusse des Steuerjahres.														für das 2te Halbjahr.
					M.	ℳ	M.	ℳ		M.	ℳ	M.	ℳ		M.	ℳ	M.	ℳ	M.
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.	8.		9.		10.		11.		12.	
1.	Neuendorf . . . u. s. w.	2	118 75	8	475	333	34	323	34	8	485	110	129	50	2	099	25	75	30

Ergänzungssteuer.

Biertel- jähriger Steuer- betrag.		Jahres- soll nach der Veran- lagung.	Summarischer				Be- richtigtes Jahres- soll.	Vierteljähriger laufender				Mit Hinzurechnung der 18. Spalte bleibt viertel- jähriger Betrag.	In Spalte 15 sind enthalten:		Bemerkungen.	
			Zu- gang		Ab- gang			Zu- gang		Ab- gang			Nachsteuern gemäß der §§. 44 und 46 des Ergänzungs- steuergesetzes.			
M.	ℳ	M.	bis zum Schlusse des Steuerjahres.				M.	ℳ	für das 2 ^e Halbjahr.				M.	ℳ	M.	ℳ
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.							
405	25	1 621	66	59	73	16	1 614	43	26	75	29	403				

den Zu- und Abgängen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer
im Laufe
für das 1. Halbjahr 1900

Betrag des auf ein bestimmtes Jahr soll im Gesamtbetrage von 348 Mark 55 Pf. Ein-
kommensteuer und 1479 Mark 54 Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Verwaltung für die Kreise Straßburg, Doubs und Jura.

Regierungsbezirk

Steuerjahr 18.....

Kreis

Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer
im Kreise

für das II. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆.

Festgestellt auf ein definitives Jahresoll im Gesamtbetrage von 8421 Mark 58 Pf. Einkommensteuer und 1670 Mark 34 Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

		E i n k o m m e n s t e u e r .													
Bau- fende Nr.	N a m e der G e m e i n d e n (Gutsbezirke).	Vierteljähr- licher Steuerbetrag.		Berichtigtes Jahresoll nach der Kreis- nachweisung für die erste Hälfte des Fiscaljahres (Spalte 7).		Summarischer				Definitives Jahresoll.		In Spalte 5 sind enthalten			
						Zugang.		Abgang.				Zuschlags- steuern gemäß §. 30 des Ein- kommen- steuer- gesetzes.		Nach- steuern gemäß der §§. 67 und 80 des Ein- kommen- steuer- gesetzes.	
		M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1.	Neuendorf u. a. 10.	2 099	25	8 485	.	156	58	220	.	8 421	58	90	.	36	.

Blatt XXI
 Nr. 2 (Seite 18)
 Steuerjahr 18³⁰

Ergänzungssteuer.

Vierteljährlicher Steuerbetrag.		Berichtigtes Jahresoll nach der Kreisnachweisung für die erste Hälfte des Etatsjahres (Spalte 17).		Summarischer				Definitives Jahresoll.		In Spalte 12 sind enthalten		Bemerkungen.
				Zugang.		Abgang.						
M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.
403		1614	43	48	75	92	84	1570	34			

derjenigen Steuerpflichtigen der Bemerkung
 deren Steuerbeträge für das 1. Halbjahr 18³⁰ im Rückstand geblieben sind als
 unüberwindlich nicht zur Zahlung sind.

besteht auf dem Kassenbuch im Hauptbuche von 18³⁰ Kar. — 8.
 Kar. — 1/2 Markcent und 12 Kar. 20 Pf., einschließlich des Kar. 4 1/2

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission.

Muster XXI.

Artikel 88 Nr. 2 (Seite 18).

Steuerjahr 18⁹⁵/₉₆.

Regierungsbezirk	Einkommensteuer			Zusatzsteuer	Gesamt	Wohnort (Grund)	Steuerbetrag		
	Grund	Wohnort	Wohnort				Grund	Wohnort	Wohnort
Kreis									

Liste

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde _____ im Kreise _____, deren Steuerbeträge für das I. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆ in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von 18 Mark — Pf., buchstäblich *Achtzehn* Mark — Pf. Einkommensteuer und 1 Mark 50 Pf., buchstäblich *Eine* Mark 50 Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift)

Zu- fende Nr.	Nr. der Hebe- liste bezw. des Konto- buchs.	Nr. der Steuer- rolle bezw. Zu- gangs- liste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeit- raum.	Einkommensteuer.				Ergänzungssteuer.				Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvoll- streckung wirklich statt- gefunden hat, oder An- zeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
					Viertel- jähr- licher Steuer- beitrag.		Betrag des Rück- standes.		Viertel- jähr- licher Steuer- beitrag.		Betrag des Rück- standes.		
					M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.		10.
1.	106	35	Papenburg, Wilhelm, Kaufmann	April bis Sep- tember	9		18			75	1	50	Dass bei der am 16. September in der Wohnung des Schuld- ners versuchten Pfän- dung pfändbare Gegen- stände nicht vorge- funden sind und auch etwa Kapitalvermögen oder ausstehende Geld- forderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt.
					Summe		18				1	50	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß die vorbemerkten Steuerbeiträge von 18 Mark — Pf., geschrieben *Achtzehn* Mark — Pf. Einkommensteuer und von 1 Mark 50 Pf., geschrieben *Eins* Mark 50 Pf. Ergänzungssteuer wirklich in Rest verblieben, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Regierungsbezirk

Steuerjahr 18⁹⁵/₉₆

Kreis

Hauptnachweisung

von den Ausfällen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer
im Kreise

für das 1. Halbjahr 18⁹⁵/₉₆.

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesamtbetrage von 36 Mark 50 Pf. Einkommensteuer und 2 Mark 50 Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Ausfall an Einkommensteuer.		Ausfall an Ergänzungssteuer.		Bemerkungen.
		ℳ	℔	ℳ	℔	
1.	2.	3.		4.		5.
1.	A.	18	.	1	50	
2.	B.	18	.	1	.	
3.	C.	.	50	.	.	
	Summe . . .	36	50	2	50	

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abständnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Rentmeister.

(Unterschrift.)

Daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, wird bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 5. August 1891

zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 175 (S. 85 Abs. 1).

Zweite, durch Aufnahme der abändernden Vorschriften ergänzte und berichtigte Ausgabe.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.		Seite
Artikel 34.	Steuerbestimmungen	2
35.	Ort der Veranlagung	3
Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde- (Guts-) Vorstand.		
Artikel 36.	Personenstandsaufnahme	4
37.	Personenverzeichnisse	5
38.	Aufstellung der Staatssteuerliste	6
39.	Verschuldschutz der nicht physischen Personen	8
Dritter Abschnitt. Die Voreinschätzung.		
Artikel 40.	Die Zusammenlegung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben	9
41.	Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im Allgemeinen	11
42.	Insbepondere die Schätzung des Einkommens aus selbstbetriebl. Wirtschaften, landwirthschaftlich benutzten Grundstücken	11
43.	Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge	12
44.	Abzug vom Einkommen gemäß §. 18 des Gesetzes	13
45.	Vorschlag des Steuerfahes, Zulässigkeit der Ermäßigung	14
Vierter Abschnitt. Die Veranlagung.		
Artikel 46.	Die Bildung der Veranlagungskommission	15
47.	Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission	16
48.	Insbepondere die Vorarbeiten behufs Veranlagung der nicht physischen Personen	18
49.	Einkommens- und Vermögensnachweisung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission	19
50.	Dehentliche Aufforderung zur Steuererklärung	19
51.	Bepondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung	20
52.	Befristung und Abgabe der Steuererklärungen	21

Artikel	Seite	
53.	Behandlung der Anträge gemäß §. 27 des Gesetzes	21
54.	Nachmalige Aufforderung zur Steuererklärung	22
55.	Die Bildung der Steuererklärungen	22
56.	Festsetzung und Begutachtung der Steuerfahes durch den Vorsitzenden	23
57.	Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission	24
58.	Festsetzung des Steuerfahes durch die Veranlagungskommission	26
59.	Abschluss der Nachweisungen, Ausstellung der Staatssteuerrollen	26
60.	Befestigung der Veranlagung	27
61.	Festsetzung des Zuschlages von 25 Prozent	28

Fünfter Abschnitt. Rechtsmittel.

Artikel 62.	Verufungen des Steuerpflichtigen	28
63.	Verufungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission	30
64.	Die Verufungskommission	30
65.	Der Vorsitzende der Verufungskommission	31
66.	Das weitere Verfahren bei Behandlung der Verufungen	32
67.	Beschwerden über das Verfahren	33
67A.	Widereinsetzung in den vorigen Stand	34

Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommission.

Artikel 68.	Geschäftsleitung	34
69.	Die Bildung von Unterkommissionen	35
70.	Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung	35
71.	Zustellungen	36

Steuertarif	37
-----------------------	----

Formulare.

Muster XI.	Beanstandung thatsächlicher Angaben	38
XIa.	Beanstandung der Einkommensberechnung	39
XIb.	Beanstandung wegen Rechnungsfehler oder Verstoßes gegen Veranlagungsvorschriften	40
XII.	Fragestellung außerhalb des Beanstandungsverfahrens	40

Erläuterung der Abkürzungen.

Gesetz = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
 Erg. Ges. = Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1892.
 Erg. A. = Anweisung vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes, I. und II. Theil. (Amtliche Ausgabe.)
 Citate von Artikeln ohne weitere Bezeichnung der Anweisung beziehen sich auf den I. u. II. Theil der vorliegenden Anweisung vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes.
 Die neben den Artikelüberschriften am Rande angeführten Artikel der Erg. A. weisen auf diejenigen Stellen der letzteren hin, wo der gleiche Gegenstand für die Ergänzungsteuer behandelt ist.
 Die durch Klammern [] bezeichneten Sätze sind in der durch die Erg. A. festgestellten Fassung aus dieser übernommen.

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34.

Steuerbefreiungen.

(§§. 3 bis 5 des Gesetzes.)

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erstreckt sich auf alle Personen, welche in Gemäßheit der Artikel 1, 2 und 26 steuerpflichtig sind.

Hievon finden nur folgende Ausnahmen statt:

I. Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung ausgeschlossen

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer (vergl. Anmerkung 26) sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsule derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularconvention die Befreiung der beiderseitigen Konsule von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsule fremder Mächte fungirenden preussischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsule.

Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

- a) aus den von der preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
- b) aus preussischem Grundbesitz,
- c) aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten, (vergl. Artikel 2), es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. fällt fort (vergl. Gesetz vom 18. Juli 1892 Gesetzsamml. S. 210).

III. Physische und nichtphysische Personen, deren steuerpflichtiges Gesamteinkommen nicht mehr als 900 Mark jährlich beträgt, werden zur Einkommensteuer nicht veranlagt.

Artikel 35.

Ort der Veranlagung.

(§. 20 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes seinen Wohnsitz²³⁾ oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. (Vergl. jedoch Artikel 37 I Nr. 1a.)

Dies gilt auch von Minderjährigen und Bevormundeten. Die Fähigkeit dieser Personen, selbstständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsortes.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung zur Kenntniß des Betheiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte thätlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandirung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen. Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Orte seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preussischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preussische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagern.

5. Die Veranlagung der im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts), Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1

Ann. 23. Einen Wohnsitz hat nach §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 119) ein Deutscher an dem Orte, in welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. (Vergl. Ann. 2 zu Artikel 1.) Als Wohnung gilt jedoch nicht jedes nur zu einem zeitweiligen und vorübergehenden Aufenthalt eingerichtete oder ausreichende Absteigequartier, sondern es gehört dazu, daß zum dauernden Aufenthalt Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren. Ein früher begründeter Wohnsitz kann auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsitzes beibehalten werden.

des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, §. 117 des Allg. Berggesetzes für den preussischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705).

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der im Artikel 2 und im Artikel 26 Nr. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Befoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3 dieses Artikels) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung im ersten Absätze der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 36.

Personenstandsaufnahme.

(§§. 21, 22, 68 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob, und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 27. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämtlichen Orte ihres Bezirkes möglichst gleichzeitig festzusetzen.²⁴⁾

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Seder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Anm. 24. Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

1. Als Norm für den Beginn der Personenstandsaufnahme ist der 12. November anzunehmen.
2. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Festsetzung eines früheren Termines unvermeidlich, so muß derselbe doch dem 12. November so nahe als thunlich gelegt und keinesfalls auf einen Tag vor dem 27. Oktober bestimmt werden.
3. Die Personenstandsaufnahme ist, wenn sie nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, auch in großen Städten spätestens mit dem 18. November, zum Abschluß zu bringen.
4. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

Es ist statthast, die hiernach von denselben zu ertheilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Betheiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im §. 68 Abs. 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiernit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§. 66 des Gesetzes) bedroht sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Artikel 37.

Personenverzeichnisse.

(§. 21 des Gesetzes.)

I. Das Ergebnis der Personenstandsaufnahme (Artikel 36) ist in ein nach dem Muster III anzuziehendes Personenverzeichnis²⁵⁾ unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

1. In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a) Die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.
- b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind.
- c) Diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnis Muster IV (vergl. unten zu II) Aufnahme finden.
- d) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke in das Ausland²⁶⁾ verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 1 und 2.)
- e) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 3 und 4.)

Ann. 25. Aenderungen in den dieser Anweisung beigefügten Mustern III bis XIV, welche im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden oder Bezirke für erforderlich erachtet werden, sind durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission beim Finanzminister zu beantragen, soweit nicht bezüglich einzelner Formulare nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Ann. 26. Unter „Ausland“ sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete (§. 6 Abs. 3 des Ges. vom 15. März 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 71) gehörigen Staaten und Länder zu verstehen. (Vergl. Ann. 4 zu Artikel 1.)

Mittel
Grg.

Mittel
(Grg)
Seite

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 18 des Gesetzes (s. unten Artikel 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. [Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen²⁷⁾ von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.]
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. I Nr. 1 c).

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzutheilen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mittheilungen durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

Artikel 38.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

(§§. 23, 74 des Gesetzes.)

Ueber alle Thatfachen, Verhältnisse und Merkmale, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und des ersten Theiles dieser Anweisung für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster III (Artikel 37) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Das Ergebnis seiner Ermittlungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV zu Artikel 37), ist in die Staatssteuerliste nach Muster A einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichniß (Muster III) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie

Ann. 27. Vergl. Artikel 3 II Nr. 3 und Ann. 7 dazu.

- a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens,²⁸⁾ aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
- b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
- c) zu den im §. 3 des Einkommen- und §. 3 des Ergänzungsteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.] (Vergl. Artikel 341.)

[In Ansehung der zu a bis c gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§. 2 des Einkommensteuergesetzes, §. 2 II. des Ergänzungsteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.]

2. [Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,
 - a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6 000 Mark zur Steuer veranlagt waren,
 - b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungsteuerverpflichtig bezeichnet werden,
 - c) welchen nach den stattehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist.]
3. [Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfschriften ausgefüllt.]
4. [Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß §. 18, oder die Freistellung gemäß §. 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des §. 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungsteuergesetzes begründet ist.]
5. [Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.
In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Numerierung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.]

6. [Für die sämtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer-, beziehungsweise Ergänzungssteuerfuß einzutragen.
Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht ausgefüllt.
Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand diejenigen Steuerpflichtigen, welchen

Ann. 28. Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preußen“ oder „Preussisches Staatsgebiet“ gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eink.-Ges. und Erg.-Ges., also die Preussische Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland zu verstehen.

eine Steuererklärung nicht obliegt, auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) zu bescheinigen.]

7. [Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.]

8. [Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§. 23 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen beziehungsweise vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.]

9. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlages dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termine einzureichen.

10. [Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 18, 20, 23, 24, 25, 26 bis 29, 31, 38 der Staatssteuerliste enthalten muß.]

Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichnis verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission genehmigt werden.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuerfaß nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Artikel 39.

Verzeichniß der nicht physischen Personen.

(§. 21 des Gesetzes.)

Vor der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand außerdem nach dem Muster VI ein vollständiges Verzeichniß aufzustellen über die sämtlichen in seinem Bezirke ansässigen:

- Actiengesellschaften,
- Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Bergwerkschaften,
- Eingetragenen Genossenschaften,
- Konsumvereine mit offenem Laden, insofern dieselben die Rechte einer juristischen Person haben.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche dafelbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Comptoirs, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein scheidendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

Eine mit der Bezeichnung der Richtigkeit versehenen Ausfertigung dieses Verzeichnisses nebst je einem Exemplare der Statuten derjenigen Unternehmungen, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben, ist dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu dem von diesem zu bestimmenden Termine zu übergeben.

Für die künftigen Veranlagungen bedarf es der Aufstellung und Ueberreichung eines solchen Verzeichnisses nicht. Jedoch hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand, sobald ein Unternehmen der gedachten Art in seinem Bezirke den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt, davon dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem oben vorgeschriebenen Muster Nachricht zu geben.

Die Firmen der nach Maßgabe der vorjährigen Steuerrolle und der Zu- und Abgangslisten in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke besteuerten Aktiengesellschaften u. s. w. sind hinter den physischen Personen in einer besonderen Abtheilung der Staatssteuerliste A in Spalte 2 aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Die Voreinschätzung.

Artikel 40.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben. (§§. 31, 50 des Gesetzes.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus. Insofern nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes), wird für jede Gemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk eine eigene Voreinschätzungskommission gebildet.

I. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältnis der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und vertheilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden (vergl. unter Nr. 7).

3. Nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder bestimmt hat, veranlaßt in den Gemeinden der Gemeindevorstand vor dem Beginne der Veranlagung für das Jahr 1892/93, und alsdann regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode, den Zusammentritt der Gemeindeversammlung beziehungsweise Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Bornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende

Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlaktes, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nöthigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntniß gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgetheilt.

6. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- a) anhaltende Krankheit;
- b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- c) das Alter von 60 Jahren;
- d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
- e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren die Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt (§. 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).

7. Für die im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Ernennung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im Uebrigen kann eine Ersatzwahl (Ernennung) stattfinden, wenn solche nach Bewandniß der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

Im Falle einer Ersatzwahl oder Ernennung (Abs. 1) erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Wenn dagegen eine Kommission ausnahmsweise vor dem regelmäßigen Termine im Ganzen der Erneuerung bedarf, z. B. weil der Fall des §. 54 des Gesetzes vorliegt, oder weil eine Bezirksveränderung stattgefunden hat, so ist die Neuwahl (Ernennung) für die volle im Gesetz vorgeschriebene Dauer vorzunehmen.

II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungs-

Kommission zu übertragen; das Letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Veranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesamtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vergl. Artikel 69), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnisfalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs nothwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen.

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaut des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreeters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Artikel 41.

Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im Allgemeinen.

(§. 32 des Gesetzes.)

Sofort nach der Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde- (Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde- (Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Staatssteuerliste, die Personenverzeichnisse, den Entwurf zur Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesammte Veranlagungsmaterial prüft, nöthigenfalls ergänzt und berichtigt, und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt. Den Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen vereinigt Bezirke (§. 31 Abs. 3 bis 7 Eink.-Ges.) stattzufinden haben, bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, wobei thunlichst auf Einschränkung der entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichniß (Muster III) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittlungen und ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste nöthigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 42.

Insbefondere die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschafteten landwirthschaftlich benutzten Grundstücken.

In Artikel 11 sind die einzelnen Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirthschaftsbetriebe maßgebende Reinertrag eines Grundstücks rechnungsmäßig ergibt.

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen thatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu einer ziffermäßigen Berechnung der im Durchschnitt der maßgebenden Wirthschaftsjahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Reinerträge erforderlich sind, so müssen dieselben schätzungsweise durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer Besitzungen ermittelt werden.

I. Grundlagen für die Schätzung.

Als geeignete Grundlagen für die Schätzung können namentlich die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken in den maßgebenden Wirthschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerthe unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirthschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirthschaftsungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigend, sei es herabmindernd, beeinflusst haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirthes ein anderes Ergebniß bedingen, das Einkommen des selbstbewirthschaftenden Eigenthümers in der Regel höher sein wird, als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ertrag für seine eigene Thätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerthe ist deshalb ein diesem muthmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

II und III fallen fort.

Artikel 43.

Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge.

I. Die Schätzung nach dem Aufwande.

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, können die Wahrnehmungen über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhalt gewähren, um den Jahresverbrauch und danach das muthmaßliche Gesamteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, daß der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzulässig ist also die Veranschlagung nach dem Verbrauche, sobald feststeht, daß der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Bestreitet beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Kapitalvermögen, durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen (vergl. Artikel 23 Nr. 2) oder aus anderen Quellen (vergl. Artikel 3 II), welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden dürfen, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz bleiben.

II. Die Abzüge vom Gesamteinkommen.

(Artikel 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesamteinkommen (Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, einerseits ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, andererseits ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen u. s. w. thatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldburkunden u. s. w., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vergl. Artikel 38 Nr. 6) nicht gehoben

werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Berufung zu führen.

Nach Bewandniß der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 21 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfschrift vorgeesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

Artikel 44.

Abzug vom Einkommen gemäß §. 18 des Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 23 der Staatssteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des §. 18 des Gesetzes zutreffen.

Danach wird für jedes, nicht nach Artikel 6 selbstständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Diese Vorschrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald die Voraussetzungen derselben zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

Der Abzug findet nur statt, wenn das in Spalte 23 der Liste nachgewiesene Einkommen des Haushaltungsvorstandes den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, in keinem Falle bei höherem Einkommen.

Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörigen Familienglieder unter 14 Jahren (vergl. Artikel 6, 37 I. Nr. 2 dieser Anweisung); Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet haben, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie thatsächlich noch erwerbsunfähig sein sollten.

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mark vom Einkommen gemacht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung nur für die Einkommen von mehr als 1 800 bis 3 000 Mark, da bis zum Einkommen von 1 800 Mark die Stufen nur um je 150 Mark steigen.

Im Einzelnen ist dahin zu verfahren:

1. Für jeden Pflichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark wird der abziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 5 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 24 eingetragen.
2. Beträgt das Einkommen (Spalte 23) nicht mehr als 1 800 Mark, so wird in Spalte 25 als steuerpflichtiges Einkommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 23 und Spalte 24 nachgewiesen.
3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1 800 Mark bis 3 000 Mark zu verfahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mark oder mehr beträgt und trotzdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 24) von dem in Spalte 23 nachgewiesenen Einkommen eine Aenderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 25 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

Beträgt also beispielsweise das in Spalte 23 nachgewiesene Jahreseinkommen 2 675 Mark, der Abzug aber 150 Mark (3 Familienglieder) oder 200 Mark oder 250 Mark, so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 25 auf 2 400 Mark anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mark, so muß die Eintragung in Spalte 25 auf 2 575 Mark lauten.

4. Bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3 000 Mark (Spalte 23), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 24 durch einen waagerechten Strich, Spalte 25 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 23 ausgefüllt.

Artikel 45.

Vorschlag des Steuerjahres, Zulässigkeit der Ermäßigung.

(§§. 17, 19, 32, 75 Abs. 1 des Gesetzes.)

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 23) von nicht mehr als 3 000 Mark beimißt, den zu veranlagenden Steuerjah in Spalte 27 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 38 Nr. 1 a bis e) zustehe, oder weil das in Spalte 23 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 27 zu a der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 38 kurz anzugeben.

Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bzw. des Vorsitzenden vorbehalten.

2. Wenn in Folge des im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Artikel 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 25) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 27 zu a durch den Vermerk „fr. §. 18“ ausgefüllt.
3. Der von der Kommission in Spalte 27 zu a vorgeschlagene Steuerjah muß genau demjenigen Satz entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 25 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise gestattet §. 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

- a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
- b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
- c) andauernde Krankheit,
- d) Verschuldung,
- e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurtheilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

- Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern unter 14 Jahren findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark bereits allgemein durch den im Artikel 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des §. 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.
- Zu b) Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger thatsächlich in der Hauptsache befreit und hierdurch nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.
- Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.

- Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthast, daß dieselbe — z. B. weil

hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Uberschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 38 kurz zu begründen.

4. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3 000 Mark beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21, 23 ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuersatzes nicht zu machen.
5. [Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bzw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3 000 Mark vorläufig offen.]
6. [Nach gesch. hener Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12^a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschluß der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesetzt.]

Die Voreinschätzungskommission bescheinigt.

a) auf dem Personenverzeichnis:

„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist“,

b) auf der Staatssteuerliste:

„daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist“.

Personenverzeichnis und Staatssteuerliste werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Staatssteuerrolle (Artikel 38 Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einsendung der Voreinschätzungsarbeiten.

7. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vergl. Artikel 38 Nr. 10), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 41 bis 45 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission. (Vergl. jedoch Artikel 56 II.)

Vierter Abschnitt.

Die Veranlagung.

Artikel 46.

Die Bildung der Veranlagungskommission.

(§§. 33, 34, 50 des Gesetzes.)

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Stadt- und jeder Landkreis einen Veranlagungsbezirk.

Mit der vorher einzuholenden Genehmigung des Finanzministers steht der Regierung die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

Wegen Zusammensetzung der Veranlagungskommissionen wird auf die Vorschriften im §. 34 des Gesetzes verwiesen und dazu Folgendes bestimmt:

1. Die Regierung theilt die für die einzelnen Veranlagungskommissionen festgesetzte Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter in Landkreisen dem Landrath, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande (Oberbürgermeister) mit, welcher die Wahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter durch die Kreis- bezw. Gemeindevertretung veranlaßt.

Wählbar sind nur Einwohner des Veranlagungsbezirkes. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Artikel 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auf die Veranlagungskommission gleichfalls Anwendung.

2. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Landrath bezw. Oberbürgermeister, sofern er nicht selbst den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen nach den im Artikel 40 I Nr. 5 angegebenen Richtungen prüft und sodann mit einer gutachtlichen Aeußerung hierüber und unter Vorlegung eines Verzeichnisses der gewählten Personen der Regierung die von derselben zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt.

Die Regierung veranlaßt die etwa erforderliche Wiederholung und Ergänzung der Wahlen und vollzieht die Ernennungen. Von der erfolgten Ernennung setzt sie sowohl die ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntniß.

3. In gleicher Weise (Nr. 1 und 2) wird bei der von drei zu drei Jahren stattfindenden theilweisen Erneuerung der Kommissionen in der Weise verfahren, daß die Neuwahlen und Ernennungen regelmäßig vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes vollzogen sind.

Die bei der ersten Erneuerung, welche vor der Veranlagung für das Jahr 1895/96 stattfindet, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes aus den Kommissionen auscheidenden Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt, welches hinsichtlich der gewählten Personen durch den Vorsitzenden des betreffenden Wahlkörpers, hinsichtlich der ernannten durch einen Kommissar der Regierung gezogen wird.

4. Wegen der Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Veranlagungskommission finden die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 6 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Gemeindevertretung (des Gemeindevorstandes) der Kreistag tritt.

Nach Ablauf von drei Jahren kann das Amt niedergelegt werden.

Wer das Amt als Mitglied einer Veranlagungskommission während der Dauer von sechs Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der im Artikel 40 Nr. 6 Abs. 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder das Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt (§. 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).

5. Die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 7 finden auf die Veranlagungskommission entsprechende Anwendung.

Artikel 47.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§§. 35, 37 des Gesetzes.)

I. Die Stellung des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist innerhalb seines Bezirkes der Vertreter des von ihm vorzugsweise wahrzunehmenden Staatsinteresses bei Veranlagung der Einkommensteuer und dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Er hat das Veranlagungsgeschäft, insbesondere die Verhandlungen der Veranlagungskommission zu leiten, die Beschlüsse der letzteren vorzubereiten und auszuführen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen zu beaufsichtigen, auch von der Behandlung der Geschäfte in den Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen Kenntniß zu nehmen und zu diesem Zwecke alljährlich mindestens in einzelnen Bezirken diesen Sitzungen persönlich beizuwohnen.

Die Vorstände der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, allen seinen in Beziehung auf die Einkommensteuerveranlagung an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, hat er die Vorarbeiten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes vor ihrer Vorlage an die Voreinschätzungskommission (Artikel 41 Abs. 3) einer Durchsicht und nöthigenfalls Berichtigung zu unterziehen.

Seinerseits ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission als Organ der oberen Veranlagungsbehörden, insbesondere der Bezirksregierung sowie des Vorsitzenden der Berufungskommission verpflichtet, den innerhalb der Zuständigkeit derselben ihm zugehenden Aufträgen und ertheilten Weisungen pünktlich und unweigerlich nachzukommen.

II. Die Vorbereitung der Veranlagung durch den Vorsitzenden.

Die den Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Artikel 28 ff. obliegenden Steuererklärungen bilden ein wesentliches Mittel, nicht aber die alleinige Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß daher auch die anderweite Erforschung der Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse seines Bezirkes von Amts wegen betreiben, damit einerseits eine wirksame Kontrolle über den Inhalt der Steuererklärungen geübt, andererseits eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende richtige Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen bewirkt werden kann, welche zur Steuererklärung nicht aufgefordert worden sind, oder eine solche nicht abgegeben haben.

Diesem Zwecke dienen zuvörderst die von den Gemeinde-(Guts-)vorständen aufgestellten und von den Voreinschätzungskommissionen geprüften Personenverzeichnisse und Steuerlisten (Artikel 45).

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft auch seinerseits die Vollständigkeit der Personenaufnahme, vergleicht die eingegangenen Verzeichnisse mit den vorjährigen, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten und anderen amtlichen Nachrichten, und erörtert etwaige Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben durch Rückfrage oder örtliche Untersuchung. Zugleich überzeugt er sich, daß alle diejenigen Personen, welchen ein Einkommen von mehr als 900 Mark beizumessen ist, und welchen nicht aus irgend einem Grunde Steuerfreiheit gesetzlich zusteht, aus dem Personenverzeichnis in die Staatssteuerliste übernommen sind, und veranlaßt, nöthigenfalls nach Anhörung der Voreinschätzungskommission, die Ergänzung der Listen.

Behufs Prüfung des Inhalts der letzteren muß er im ganzen Laufe des Jahres auf die Sammlung der erforderlichen Nachrichten über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und die darin eintretenden Veränderungen Bedacht nehmen und für die Verwerthung des gesammelten Materials bei der Veranlagung Sorge tragen.

Zu diesem Zwecke stehen ihm insbesondere die folgenden Mittel zu Gebote:

1. Das Ersuchen an alle Staats- und Gemeindebehörden und Beamten um Ertheilung amtlicher Auskunft über die Gehälter, Gebühren und sonstigen dienstlichen Einkünfte der Staats- und Gemeindebeamten, über die Kollegiangelder u. s. w. der Universitätslehrer, über den Umfang, die Bodenbeschaffenheit, den Grundsteuerreinertrag von Grundstücken, über den Nutzungswerth von Gebäuden, die vorgekommenen Fortschreibungen, den Anfall von Erbschaften, über die Höhe der in Ausübung eines Gewerbe- oder Landwirthschaftsbetriebes vom Steuerpflichtigen gezahlten indirekten Abgaben u. dergl.
2. Die Erkundigung über die Vermögens- und gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung über die Einkommensverhältnisse anderer Personen bei der Veranlagung nur im Falle des §. 38 Abs. 2 des Gesetzes besteht.
3. Die mündliche oder schriftliche Befragung der Steuerpflichtigen über einzelne für die Steueranlagung erhebliche Thatfachen, welche der Feststellung bedürfen, wobei die Anwendung des anliegenden Formulars empfohlen wird.
4. Die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen, welche vom Vorsitzenden nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden darf, wenn der Steuerpflichtige selbst behufs Aufklärung seiner Einkommensverhältnisse darum nachsucht.

5. Die Sammlung von Nachrichten über die Lohn- und Besoldungsverhältnisse der Arbeiter, Gewerbegehülften und Privatangestellten, über die Ertragsverhältnisse der landwirthschaftlichen Betriebe und die ortsüblich zuzulassenden Abnutzungsquoten sowie über die Pacht- und Miethpreise, welche in dem Veranlagungsbezirke oder, wenn hier Verpachtungs- bezw. Vermietungsfälle in genügender Zahl nicht vorkommen, in benachbarten Bezirken wirklich gezahlt werden (vergl. auch Artikel 42).
6. Die Einsicht der die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden, bei Staats- oder Kommunalbehörden beruhenden Bücher, Akten, Urkunden, Register u. s. w., insbesondere der Grundbücher und Akten, der Testaments-, Nachlaß-, Vormundschaftsakten, der Grund-, Gewerbe-, Gemeindesteuerrollen, der Grund- und Gebäudesteuertataster, der Erbschaftssteuerrakten u. s. w.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, die Einsicht in die bezeichneten Bücher u. s. w. dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder dem von diesem beauftragten Beamten oder Kommissionsmitgliede zu gestatten, auf Ersuchen auch kostenfreie Abschriften aus den Büchern u. s. w. zu ertheilen, soweit nicht, wie in Ansehung des Staatschuldbuchs (§. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, Gesetz-Samml. S. 120), des Reichschuldbuchs (§. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 321), und der Sparkassen (§. 35 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

III. Wegen der Verwendung sowie der Rechte und Pflichten der den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zugeordneten Hülfbeamten sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

IV. Alle auf die Einkommensteuerveranlagung eines Pflichtigen bezüglichen Mittheilungen, Anträge, Erklärungen und sonstigen Schriftstücke sind zu besonderen, mit thunlicher Kostenersparniß anzulegenden Aktenheften (Personalakten) zu vereinigen.

Nachrichten, welche dem Vorsitzenden über die Einkommensverhältnisse von Steuerpflichtigen aus anderen Veranlagungsbezirken zugehen, hat er dem zuständigen Vorsitzenden mitzutheilen.

Artikel 48.

Zusbesondere Vorarbeiten behufs Veranlagung der nicht physischen Personen.

I. Sobald die ersten Verzeichnisse über die Aktiengesellschaften u. s. w. oder Anzeigen über eine neue Betriebsöffnung eingehen (Artikel 39), stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission zunächst, nöthigenfalls nach Einforderung von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, fest, hinsichtlich welcher Unternehmungen nach Maßgabe der Vorschriften Artikel 35 Nr. 5 und 6 dieser Anweisung die Veranlagung in seinem Bezirke stattzufinden hat.

Sofern der Veranlagungsort nicht ohne Weiteres durch den Sitz des Unternehmens, den Ort der Hauptniederlassung oder der einzigen Betriebsstätte in Preußen bestimmt und auch das Wahlrecht nicht ausgeübt ist, müssen die Vorsitzenden, in deren Bezirk sich Betriebsstätten eines und desselben Unternehmens befinden, sich wegen des Veranlagungsortes mit einander ins Einvernehmen setzen, damit einerseits kein steuerpflichtiges Unternehmen übergangen, andererseits Doppelveranlagungen vermieden werden. In den geeigneten Fällen wird es sich empfehlen, auf die Ausübung des Wahlrechts hinzuwirken (Artikel 35 Nr. 6).

In Zweifelsfällen ist, wenn die mehreren Betriebsstätten desselben Unternehmens innerhalb des nämlichen Regierungsbezirkes liegen, die Entscheidung des Vorsitzenden der Berufungskommission, wenn mehrere Regierungsbezirke theilhaftig sind, die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

II. Hinsichtlich der eingetragenen Genossenschaften ist nach Maßgabe der Bestimmungen Artikel 26 Nr. 3 vorweg zu prüfen, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht und somit die gesetzliche Voraussetzung der Einkommensteuerverpflicht überhaupt vorliegt. Sofern die Einkommensteuerverpflicht einer eingetragenen Genossenschaft von vornherein unbedenklich zu verneinen ist, bedarf es eines weiteren Verfahrens, insbesondere einer Aufforderung des Vorstandes zur Abgabe der Steuererklärung, nicht.

III. Nach Erledigung dieser Vorfragen (I. und II.) fordert der Vorsitzende zum Zwecke der Veranlagung für das Jahr 1892/93 die Vorstände der im Veranlagungsbezirke zu besteuern den eingetragenen Genossenschaften auf, ihm in Gemäßheit des §. 24 Abs. 2 des Gesetzes die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen über die beiden letzten Geschäftsjahre einzureichen, deren Abschluß zur Zeit der Aufforderung vorliegt.

Die gleiche Aufforderung ist an die Vorstände der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften bereits durch öffentliche Bekanntmachung ergangen. Die Berggewerkschaften sind zugleich ersucht, sich darüber zu erklären, ob sie der Berechnung des Abzuges von $3\frac{1}{2}$ Prozent das Grundkapital oder den zwanzigfachen Betrag der durchschnittlichen Ausbeute (vergl. Artikel 27 Nr. 2) zu Grunde legen wollen, und die zum Zwecke der Berechnung erforderlichen näheren Angaben beizubringen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat den vollständigen Eingang der bezeichneten Unterlagen zu kontrollieren.

Auf Grund der überreichten Abschlüsse u. s. w. wird für jedes nach Artikel 26 steuerpflichtige Unternehmen das steuerpflichtige Einkommen nach Vorschrift des Artikels 27 berechnet und das Ergebnis in Ansehung eines jeden Unternehmens in eine fortlaufende Uebersicht nach Muster VII behufs Kontrolle des Inhaltes der Steuererklärungen eingetragen.

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens derjenigen Unternehmungen, welche der Einkommensteuer nicht mit dem gesamten Einkommen unterliegen, sind insbesondere die Vorschriften Artikel 27 Nr. 4 und 5 zu beachten (vergl. auch den Probeeintrag zum Steuererklärungsformular Muster II).

Sofern sich die zur Aussonderung des steuerfreien Einkommenstheiles erforderlichen Unterlagen aus den Geschäftsberichten u. s. w. nicht ergeben, ist es Sache der Steuerpflichtigen, in der Steuererklärung oder anderweit die erforderlichen Angaben zu machen und nöthigenfalls zu belegen.

IV. Zum Zwecke der künftigen Veranlagungen bestimmt der Vorsitzende für jedes gemäß Artikel 26 steuerpflichtige Unternehmen mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher bei demselben der Jahresabschluß stattfindet, ein für allemal den Termin, bis zu welchem fortan alljährlich die Einreichung der Geschäftsberichte u. s. w. an ihn zu erfolgen hat; danach ist in gleicher Weise das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Jahres zu berechnen, auch die Uebersicht (Muster VII) zu vervollständigen.

Artikel 49.

Einkommens- und Vermögensnachweisung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Auf Grund des von ihm gesammelten und des von den Gemeinde-(Guts-)vorständen ihm übermittelten Materials stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission für den Umfang seines Bezirkes eine besondere Einkommens- und Vermögensnachweisung nach Muster B auf, in welche

- a) die mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark zu veranlagenden physischen Personen;
- b) die sämtlichen gemäß Artikel 26 Nr. 1 und 2 im Bezirke steuerpflichtigen nicht physischen Personen aufgenommen werden, auch wenn das steuerpflichtige Einkommen der letzteren den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt.

Die Nachweisung wird gesondert nach Gemeinde-(Guts-)bezirken, innerhalb eines jeden dieser Bezirke getrennt nach den zu a und b bezeichneten Kategorien, angelegt.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission kann diese Nachweisung zur Benutzung für mehrere Jahre nach dem Muster C oder dem Kartenformular C¹ a hergerichtet werden.

Artikel 50.

Öffentliche Aufforderung zur Steuererklärung.

(§. 24 des Gesetzes.)

Den Zeitraum, innerhalb dessen die Steuererklärungen in Gemäßheit des §. 24 Abs. 1 des Gesetzes abzugeben sind, bestimmt der Finanzminister einheitlich für den Geltungsbereich des Gesetzes.

Nach Maßgabe der getroffenen Bestimmung erläßt für jeden Veranlagungsbezirk der Vorsitzende der Veranlagungskommission alljährlich die nach dem Muster VIII, in den Jahren, in denen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer stattfindet, nach dem Muster VIIIa abzufassende öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung an alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Die öffentliche Bekanntmachung muß vor dem Beginne des vom Finanzminister bestimmten Zeitraumes erfolgen und zwar durch einmalige Einrückung

- a) in den Kreisanzeiger oder in das sonst für amtliche Publikationen bestimmte Blatt,
- b) in eine im Veranlagungsbezirke verbreitete Zeitung.

Zwischen dem Tage, an welchem diese Bekanntmachung in den Blättern (a und b) erscheint, und dem ersten Tage des vom Finanzminister zur Abgabe der Erklärungen bestimmten Zeitraumes — beide Tage nicht mitgerechnet — sollen mindestens 14 Tage liegen.

Ob die Bekanntmachung zu wiederholen oder in mehrere Zeitungen einzurücken oder außerdem in anderer Weise (durch Aushang und dergleichen) zu veröffentlichen ist, bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

Bis auf Weiteres ist allen in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen bezw. den im Artikel 28 Nr. 3 bezeichneten Vertretern derselben thunlichst gleichzeitig mit dem Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung oder noch vorher ein Exemplar derselben nebst einem Formulare zur Steuererklärung (Artikel 29) von Amts wegen mitzutheilen. Die Zusendung kann auch durch die Post oder durch Vermittelung der Gemeindebehörden geschehen; einer Bescheinigung der erfolgten Behandlung bedarf es nicht, da für die bezeichneten Steuerpflichtigen die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung durch die ordnungsmäßig erfolgte öffentliche Aufforderung begründet wird, und auch der im §. 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Nachtheil ihnen gegenüber nach fruchtlosem Ablaufe der öffentlich bekannt gemachten Frist eintritt.

Jeder physischen Person, welcher hiernach (Abs. 6) ein Exemplar der öffentlichen Bekanntmachung Muster VIIIa zugeht, ist als Anlage auch ein Formular zur Vermögensanzeige (Muster 6 zur Erg. A.) mitzutheilen.

Artikel 51.

Besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

(§. 25 des Gesetzes.)

I. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Zeit des Erlasses der öffentlichen Bekanntmachungen (Artikel 50) entweder überhaupt nicht oder doch nur mit einem Einkommen von höchstens 3 000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind, werden durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung selbst dann nicht verpflichtet, wenn ihr wirkliches Einkommen mehr als 3 000 Mark beträgt.

Für diese Personen wird, unbeschadet ihres Rechtes zur Steuererklärung zugelassen zu werden, eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe derselben erst begründet, sofern eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. (§. 25 des Gesetzes.)

II. Eine solche Aufforderung hat derselbe unter Anwendung des Musters IX vor der jährlichen Veranlagung jedenfalls zu richten

1. an alle in seinem Bezirke zu veranlagenden nicht physischen Personen (Artikel 26), soweit dieselben nicht bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark veranlagt waren,
2. an alle diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark veranlagten physischen Personen,
 - a) welche ihm vom Vorsitzenden der Berufungskommission oder durch einen Beschluß der Veranlagungskommission als zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordernde Steuerpflichtige bezeichnet werden,
 - b) bei welchen nach seinem eigenen Ermessen oder nach dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes (Artikel 38 Nr. 9) oder nach den von der Voreinschätzungskommission in die Einkommensnachweisung etwa eingetragenen Angaben ein den Betrag von 3 000 Mark übersteigendes Einkommen anzunehmen ist.

III. Im Uebrigen ist der Vorsitzende in der Auswahl der zur Steuererklärung aufzufordernden Personen nicht beschränkt; insbesondere kann er von dieser Befugniß auch Gebrauch machen, um die Verhältnisse von Steuerpflichtigen aufzuklären, deren mutmaßliches Jahreseinkommen den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt. Der Erlaß einer Aufforderung wird sich namentlich in solchen Fällen empfehlen, wo der Besitz oder Erwerb von Kapitalvermögen z. B. durch Erbanfall, Spekulationsgeschäft 2c. anzunehmen, die Höhe des Kapitals bezw. des daraus bezogenen Einkommens aber nicht genügend bekannt ist. Um aber die sachgemäße Anwendung dieses Veranlagungsmittels zu sichern, ist die Auswahl der bei der nächsten Veranlagung zur Steuererklärung aufzufordernden Pflichtigen durch sorgfältige Prüfung der Listen und Nachweisungen rechtzeitig vorzubereiten. (Vergl. Artikel 26 Nr. 3 Erg. A.)

IV. Die besonderen Aufforderungen sind den Steuerpflichtigen bezw. deren Vertretern (Artikel 28 Nr. 3) nach Vorschrift des Artikels 71 dieser Anweisung zuzustellen, und zwar, soweit die Aufforderung zum Zwecke der ordentlichen Veranlagung erfolgt, in der Regel mit der in der öffentlichen Bekannt-

88 III
n.

IX
Ausg.
Ver-
ordn.

machung bestimmten Frist (Artikel 50 Abs. 1, 2). Statt dessen kann, wo es im Interesse der rechtzeitigen Beendigung des Veranlagungsgeschäfts angezeigt erscheint, in den besonderen Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärungen eine frühere, vom Tage der Zustellung laufende, mindestens vierzehntägige Frist gestellt werden, welche aber auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf der allgemeinen Frist (Artikel 50 Abs. 1) zu verlängern ist.

V. Kommt gleichzeitig die Veranlagung der Ergänzungssteuer in Frage, so ist die besondere Aufforderung an physische Personen nach dem Muster IXa unter Beifügung eines Formulars zur Vermögensanzeige (Muster 6 zur Erg. A.) zu erlassen.

Artikel 52.

Bezeichnung und Abgabe der Steuererklärungen.

(§§. 24 und 26 des Gesetzes.)

1. Auch abgesehen von dem im Artikel 51 IV vorgesehenen Falle kann auf hinreichend begründeten Antrag eines Steuerpflichtigen für denselben sowohl die in der öffentlichen Bekanntmachung (Artikel 50) als auch die in der besonderen Aufforderung (Artikel 51) gestellte Frist angemessen verlängert werden, hinsichtlich der zum Zwecke der ordentlichen Veranlagung abzugebenden Steuererklärungen aber in der Regel nicht über den 1. März hinaus. Denjenigen Steuerpflichtigen, insbesondere Aktiengesellschaften, die nicht in der Lage sind, einen als Grundlage für die Steuererklärung brauchbaren Abschluß des letzten Geschäftsjahres früher herzustellen, ist auf Antrag die Fristverlängerung bis zum 1. März nicht zu versagen.

2. Wegen der Fristerstreckung für Abwesende ist die Vorschrift im §. 79 des Gesetzes (Artikel 28 Nr. 4 Abs. 2 dieser Anweisung) zu beachten.

3. Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Steuererklärungen wird auf die Vorschriften im Artikel 29 und die vorgeschriebenen Formulare I und II verwiesen.

Zur kostenlosen Abhebung der Formulare muß den Steuerpflichtigen in allen Gemeinden, in großen Städten auch innerhalb der verschiedenen Stadttheile, ausreichende Gelegenheit durch Errichtung von Verabfolgungsstellen geboten sein.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß es sich angelegen sein lassen, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Steuererklärungen formell und sachlich den Vorschriften entsprechen. Insbesondere hat er zur Erreichung dieses Zieles die etwa nachgesuchte mündliche Auskunft über die bei Aufstellung der Steuererklärung zu befolgenden Grundsätze den Steuerpflichtigen bereitwilligst zu erteilen, denselben auch ausgiebige Gelegenheit zu der ihnen freistehenden protokollarischen Abgabe der Steuererklärungen zu gewähren.

5. Zur Kontrolle ist ein Verzeichnis zu führen, welches hinsichtlich eines jeden zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten (Artikel 50, 51) über den Fristenlauf und die weiteren Stadien der geschäftlichen Behandlung der Steuererklärung Auskunft giebt.

Artikel 53.

Behandlung der Anträge auf Entbindung von ziffermäßigen Angaben in der Steuererklärung.

(§. 27 des Gesetzes.)

Geht ein auf §. 27 des Gesetzes gegründeter Antrag rechtzeitig (vergl. Artikel 30 Nr. 3) ein, so hat zunächst der Vorsitzende zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den im Artikel 30 gegebenen Erläuterungen die Entbindung des Steuerpflichtigen von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens überhaupt nur zulässig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat der Vorsitzende dies dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung zu eröffnen und ihn gleichzeitig unter Hinweis auf den im §. 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohten Rechtsnachteil zur Abgabe der Steuererklärung binnen der gestellten, nöthigenfalls angemessen zu erstreckenden Frist aufzufordern.

Erachtet dagegen der Vorsitzende den Antrag nach Maßgabe der im Artikel 30 gegebenen Erläuterungen für begründet, so bezeichnet er dem Antragsteller die zur Schätzung des fraglichen Einkommens erforderlichen Nachweisungen, falls diese nicht bereits dem Antrage beigelegt sind, und giebt ihm die Vorlegung derselben binnen einer Frist von 14 Tagen auf, wiederum unter Hinweis auf den bei fruchtlosem Ablaufe der Frist gemäß §. 30 Abs. 1 des Gesetzes eintretenden Rechtsnachteil.

Bei Bezeichnung der erforderlichen Nachweisungen sind die im Artikel 30 Nr. 4 darüber aufgestellten Grundsätze zu befolgen, insbesondere ist stets daran festzuhalten, daß der Steuerpflichtige seiner gesetzlichen

Muster
I Erg.
Seite
Artikel
Erg.

Pflicht nicht etwa durch Angabe äußerer, meistens ohnehin bekannter Einschätzungsmerkmale genügt, ebenso wenig durch allgemeine Anführungen über die Ertragsfähigkeit seiner Einnahmequellen, daß er vielmehr diejenigen thatsächlichen Unterlagen beibringen muß, deren Kenntniß in dem besonderen Falle erforderlich ist, um das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften im zweiten Abschnitte des ersten Theiles dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Artikel 54.

Nochmalige Aufforderung zur Steuererklärung.

(§. 30 Abs. 2 des Gesetzes.)

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche innerhalb der ihnen, sei es durch die öffentliche Bekanntmachung (Artikel 50), sei es durch die besondere Aufforderung (Artikel 51), gestellten Frist weder eine Steuererklärung abgegeben noch ein begründetes Fristgesuch eingereicht haben, sind nochmals zur Abgabe der Steuererklärung binnen vier Wochen durch ein nach Muster X abzufassendes Schreiben des Vorsitzenden der Veranlagungskommission aufzufordern.

Der Nichtabgabe der Steuererklärung steht es gleich, wenn der Steuerpflichtige im Falle des Artikels 53 die von der Veranlagungskommission bezw. dem Vorsitzenden ersforderten Nachweisungen nicht beibringt.

Die nochmaligen Aufforderungen sind, soweit der ununterbrochene Fortgang des Veranlagungsgeschäftes dies gestattet, unmittelbar nach dem fruchtlosen Ablaufe der ersten Frist zu erlassen, damit die darauf etwa eingehenden Steuererklärungen womöglich bei der Veranlagung berücksichtigt werden können.

Auch die nochmalige Aufforderung muß in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 71 dieser Anweisung zugestellt werden.

Artikel 55.

Die Prüfung der Steuererklärungen.

(§§. 35, 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

I. Sobald die Steuererklärungen eingehen, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dieselben nach Form und Inhalt zu prüfen.

Eingaben, welche in formeller Hinsicht wesentliche Vorschriften des Gesetzes nicht beachten, indem z. B. die Einnahmequellen nicht auseinandergehalten sind, oder die vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift fehlt, können als vorschriftsmäßige Steuererklärungen überhaupt nicht gelten. Sofern daher nicht nach dem Ermessen des Vorsitzenden kurzer Hand die erforderliche Ergänzung durch Benehmen mit dem Steuerpflichtigen herbeigeführt werden kann, ist an denselben unter Hinweis auf den Mangel der Eingabe eine nochmalige Aufforderung in Gemäßheit des Artikels 54 (§. 30 Abs. 2 des Gesetzes) zu richten.

Die Angaben der formell genügenden Steuererklärungen, mögen dieselben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (Artikel 50, 51) oder freiwillig, rechtzeitig oder verspätet eingereicht sein, hat der Vorsitzende mit den Ergebnissen der vorjährigen Veranlagung und allen sonst über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gesammelten Nachrichten sorgfältig zu vergleichen.

Hierbei ist namentlich auch zu prüfen, ob das bekannte oder vermuthete besondere Einkommen der Haushaltsangehörigen (vergl. Artikel 6) in der Steuererklärung berücksichtigt, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die betreffenden Angehörigen mit ihrem Einkommen besonders veranlagt sind.

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß nicht in Folge einer zu nachsichtigen Beurtheilung die Veranlagung auf Grund unrichtiger Steuererklärungen erfolgt. Andererseits sind kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte und jede nicht zur Erreichung des Zweckes gebotene Belästigung der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

II. Ergeben sich gegen den Inhalt einer Steuererklärung Bedenken, sei es mit Bezug auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der thatsächlichen Angaben, sei es mit Bezug auf die Einkommensberechnung oder die richtige Anwendung der maßgebenden Veranlagungsgrundsätze, so kann der Vorsitzende zur Beseitigung derselben dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gewähren (§. 35 Abs. 5 des Gesetzes), um auf diesem Wege die erforderlichen Erläuterungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Steuererklärung zu erlangen.

An bestimmte Formen ist eine solche Verhandlung nicht gebunden und namentlich am Platze, wenn Zweifel darüber bestehen, ob bei der Berechnung des Einkommens nach den richtigen Grundsätzen ver-

fahren ist, die summarischen Angaben der Steuererklärung aber nicht erkennen lassen, in welchen Punkten der Berechnung der vermuthete Fehler liegt, oder wenn nach Lage der Sache ein Schriftwechsel über die obwaltenden Bedenken weitläufige Auseinandersetzungen, sei es von Seiten des Vorsitzenden, sei es von Seiten des Steuerpflichtigen erfordern würde.

III. Ist die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen (II) im Einzelfalle nicht angezeigt, oder die Beseitigung der Bedenken auf diesem Wege nicht gelungen, so ist die Steuererklärung, sofern sie vor der Beschlussfassung der Kommission über die Veranlagung vorliegt, zu beanstanden.

Im Falle der Beanstandung hat der Vorsitzende dem Steuerpflichtigen hiervon in der Regel noch vor dem Zusammentritt der Veranlagungskommission unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. (§. 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Eine Bemängelung der Steuererklärung in allgemeinen Ausdrücken genügt nicht. Die vorgeschriebene Mittheilung soll den Steuerpflichtigen kurz aber erschöpfend und in verständlicher Weise darüber unterrichten, auf welche einzelnen Angaben die Beanstandung sich bezieht und in welchen Punkten er seine Angaben erläutern, ergänzen oder bescheinigen muß, um die dagegen obwaltenden Bedenken zu beseitigen. Die Beanstandung muß erfolgen ohne Unterschied, ob die Bedenken gegen thatsächliche Angaben oder gegen Schätzungen oder Berechnungen des Pflichtigen gerichtet sind, oder ob es sich um Verstöße gegen Veranlagungsgrundsätze handelt.

2. Im Falle der schriftlichen Mittheilung kann je nach den Umständen eines der anliegenden Muster verwendet werden, ohne daß andere, den nothwendigen Inhalt des Beanstandungsschreibens wahrende Fassungen ausgeschlossen sind.

Die erforderliche Eröffnung kann aber dem Steuerpflichtigen mit voller Wirkung auch mündlich bei Gelegenheit einer persönlichen Verhandlung (s. oben II) gemacht und, wenn er sich nicht zur sofortigen Erklärung bereit findet, die vorgeschriebene Frist (s. unten Nr. 3) zur weiteren Erklärung gestellt werden. Auf Antrag ist jedoch in Fällen dieser Art die Mittheilung einer kurzen schriftlichen Notiz über die wesentlichen Punkte nicht zu versagen.

3. Die zur Erklärung gestellte Frist muß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes zwei Wochen betragen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dem Steuerpflichtigen an einem bestimmten Tage innerhalb der noch laufenden Frist die mündliche Verhandlung anheimgestellt wird.

Eine Verlängerung der zweiwöchigen Frist ist nur in Fällen bescheinigter Verhinderung oder aus anderen triftigen Gründen zu bewilligen. Für Abwesende gelten die im §. 79 des Gesetzes vorgesehenen Fristen.

4. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, der Veranlagungskommission die Ueberzeugung von der Richtigkeit der beanstandeten Angaben zu verschaffen und die zu diesem Zwecke dienlichen Bescheinigungen und Beweise (Bücher, Quittungen, Beläge, Auskunftspersonen u. s. w.) anzuführen. Die Befugniß, die Vorlegung von Büchern und dergleichen zu verlangen, steht dem Vorsitzenden nicht zu; wohl aber ist es statthast, dem Steuerpflichtigen in der Aufforderung die zur Behebung der vorliegenden Bedenken geeigneten Beweismittel an die Hand zu geben.

5. Die vom Steuerpflichtigen angebotenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel müssen erhoben werden, soweit nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen ohnehin unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

6. Der Verlauf und die Ergebnisse der stattgehabten mündlichen Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme sind aktenkundig zu machen.

Artikel 56.

Festsetzung und Begutachtung der Steuerfüße durch den Vorsitzenden.

(§§. 36, 75 Abs. 2 des Gesetzes.)

I. Nachdem in die Staatssteuerliste (A) bezw. Einkommens- und Vermögensnachweisung (B. O) das Ergebniß der gesammten Ermittlungen nachgetragen, insbesondere auch der Eingang der Steuererklärungen vermerkt ist, unterwirft der Vorsitzende die für jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachgewiesenen

Die
X
Seite

Artik
6

Besteuerungsmerkmale einer eingehenden Prüfung, um sich zu überzeugen, daß bei keinem Steuerpflichtigen eine Art des Einkommens übergangen, daß die Schätzung des Einkommens aus den einzelnen Quellen den Vorschriften in den Artikeln 3 bis 23 und 27 dieser Anweisung sowie den individuellen Verhältnissen der Steuerpflichtigen entspricht, daß ferner von dem nachgewiesenen Gesamteinkommen nur die nach den geltenden Bestimmungen zulässigen Abzüge (Artikel 24, 25) gemacht, auch in Ansehung der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark die im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Kürzungen (vergl. Artikel 44) richtig berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung gegen die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (Artikel 45) Bedenken nicht ergeben, auch eine von dem Vorschlage im Ergebnis abweichende Steuererklärung nicht eingegangen ist, setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Steuersätze fest, indem er die dem Vorschlage entsprechende Veranlagungsspalte (28 bis 30 der Staatssteuerliste A) durch einen senkrechten Strich, sowie die Spalte 31 durch Eintragung des Steuersatzes ausfüllt.

Diese Festsetzung steht dem Vorsitzenden jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Voreinschätzungskommission zu. Beanstandet er denselben und wird auch nicht durch die von ihm etwa veranlaßte nochmalige Anhörung der Kommission Uebereinstimmung erzielt, so muß die Veranlagung durch die Veranlagungskommission bewirkt werden. Dasselbe gilt in Betreff aller derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission überhaupt nicht vorliegt (Artikel 45 Nr. 4), oder welche eine von dem Vorschlage im Ergebnis abweichende Steuererklärung freiwillig oder nach Anforderung abgegeben haben.

Bei allen Steuerpflichtigen, welche hiernach seiner Festsetzung nicht unterliegen, trägt der Vorsitzende in die dafür bestimmte Spalte der betreffenden Nachweisung denjenigen Steuersatz ein, welcher nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlagern ist.

Hat ein Steuerpflichtiger, welchem die Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich obliegt, eine solche trotz Ablaufes der gestellten Frist (Artikel 50, 51) überhaupt nicht abgegeben, so muß der Vorsitzende sorgfältig prüfen, ob nach den Umständen des Falles der Verdacht begründet ist, daß der Pflichtige sich dadurch der Angabe bisher unbekannter Einnahmen entziehen will oder sonst eine Verschleierung seiner Einkommensverhältnisse beabsichtigt. Liegt Anlaß zu einer solchen Vermuthung vor, so darf der Vorsitzende dies bei Abgabe seines Gutachtens nicht unberücksichtigt lassen und muß durch seine Anträge darauf hinwirken, daß auch in Fällen dieser Art durch die Veranlagung das mutmaßliche Einkommen in seiner wirklichen Höhe erfaßt wird.

Insbepondere ist zu beachten, daß der im §. 30 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zuschlag von 25 Prozent nach der Absicht des Gesetzes nicht etwa einen Ausgleich für die vielleicht stattgehabte Unterschätzung des wirklichen Einkommens, sondern einen Rechtsnachtheil darstellen soll, welcher dem Steuerpflichtigen neben dem richtig veranlagten Steuersatz auferlegt wird, weil er sich seiner gesetzlichen Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung entzogen hat.

Liegt dagegen eine von ihm nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die etwaigen Bedenken durch die vom Steuerpflichtigen gegebenen Aufklärungen (Artikel 55) gehoben, so legt der Vorsitzende die Angaben des Pflichtigen seinem Gutachten zu Grunde.

Im Uebrigen hat er auch seinerseits die für die Vorschläge der Voreinschätzungskommission maßgebenden Grundsätze (Artikel 44, 45) zu beachten.

II. Wenn eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu erfolgen hat (§§. 74, 75 des Gesetzes), so prüft der Vorsitzende die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission (vergl. Artikel 45 Nr. 7) in gleicher Weise, wie dies zu I. in Ansehung der Vorschläge derselben zur Veranlagung der Einkommensteuer vorgeschrieben ist; beanstandet er einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Artikel 57.

Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission.

(§. 38 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Nach Beendigung der Vorarbeiten beruft der Vorsitzende die Veranlagungskommission, welche so zeitig zusammentreten muß, daß die gesammte Veranlagung spätestens am 15. März jeden Jahres beendet ist.

Die einzelnen Mitglieder der Kommission können jedoch auch schon vor dem Zusammentritt derselben vom Vorsitzenden bei der Prüfung der Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen, sowie bei den Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen betheilt werden.

Wegen der eidstattlichen Verpflichtung der Mitglieder, sowie wegen ihrer Geschäftsordnung wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 dieser Anweisung Bezug genommen.

Der Vorsitzende unterbreitet der Veranlagungskommission die Einkommensnachweisungen, sowie die denselben zu Grunde liegenden Nachrichten, die sämtlichen eingegangenen Steuererklärungen und das durch die Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen erwachsene Material.

Die Kommission unterwirft das gesammte Material unter Verwerthung der eigenen Kenntnisse ihrer Mitglieder einer eingehenden Prüfung.

I. Hierbei ist sie an die zur Vorbereitung ihrer Beschlußfassung ergangenen Verfügungen des Vorsitzenden nicht gebunden und auch ihrerseits befugt:

1. die im Artikel 47 II Nr. 1 bis 6 erwähnten Hülfsmittel anzuwenden;
2. den Erlaß der Aufforderung zur Steuererklärung an solche Steuerpflichtige zu beschließen, welche mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark bisher nicht veranlagt waren;
3. über die auf Grund des §. 27 des Gesetzes (vergl. Artikel 30, 53) gestellten Anträge zu beschließen, und die vom Steuerpflichtigen vorzulegenden Nachweisungen zu bezeichnen;
4. Steuererklärungen zu beanstanden.

Im Falle der Beanstandung (Nr. 4) ist in Gemäßheit des Artikels 55 III Nr. 1 bis 6 zu verfahren, sofern die dort vorgesehene Mittheilung und Aufforderung nicht bereits von Seiten des Vorsitzenden ergangen war.

Unterläßt der Steuerpflichtige die von dem Vorsitzenden oder der Kommission erforderte Erklärung, oder werden durch die abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Beweismittel die Bedenken der Veranlagungskommission gegen die Richtigkeit der beanstandeten Angabe nicht gehoben, so ist die Kommission ferner befugt, aber nicht verpflichtet, von Amts wegen die nicht eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige zur Feststellung der Thatfachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen, insbesondere auch vom Steuerpflichtigen die Vorlegung seiner Bücher, Kontrakte, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen u. s. w. zu verlangen.

Die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung beschlossen ist, dürfen die Auskunftsertheilung in diesem Falle nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (§§. 348 bis 350, 372, 373) zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigten.

II. Die Befragung des Steuerpflichtigen, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorlegung der Bücher u. s. w. kann in der Sitzung vor der versammelten Kommission stattfinden; jedoch dürfen die vernommenen Personen in keinem Falle bei der Berathung und Beschlußfassung zugegen sein.

Die Kommission kann aber auch den Vorsitzenden, dem die Bestimmung über die Betheiligung seiner Hülfbeamten überlassen bleibt, oder ein einzelnes Mitglied mit der Erledigung der beschlossenen Beweisaufnahme beauftragen. Die Bestimmung über Zeit und Ort für die Vorlegung von Handels- oder Wirtschaftsbüchern ist stets unter Berücksichtigung des Zweckes der Prüfung nach den im einzelnen Falle vorliegenden Umständen zu treffen. Die Einsendung der Bücher, wobei der Steuerpflichtige die Gewahrsam derselben verliert, darf ohne sein ausdrückliches Einverständnis nicht gefordert werden.

Abswesende Zeugen und Sachverständige sind durch Ersuchen der Ortsbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission seines Wohnortes zu vernehmen. Geeignetenfalls können diese Behörden auch bei Aufnahme anderer Beweise, z. B. Vorlegung von Urkunden, Büchern u. s. w., um ihre Mitwirkung ersucht werden.

Die der Kommission zustehende Befugniß zur Einsichtnahme von Akten anderer Behörden (Artikel 47 II Nr. 6) ist durch ein oder mehrere beauftragte Mitglieder oder den Vorsitzenden oder die demselben beigegebenen Hülfbeamten auszuüben.

In allen Fällen ist bei der Ausführung der Beweisaufnahme im Interesse der Steuerpflichtigen sowie der Staatskasse auf thunlichste Einschränkung der Kosten Bedacht zu nehmen.

III. Eidliche oder eidstattliche Versicherungen dürfen vom Steuerpflichtigen nicht erfordert und, auch wenn er sich dazu erbietet, nicht abgenommen werden.

Unaufgefordert abgegebene Versicherungen dieser Art sind als nicht geschehen zu betrachten.

IV. In soweit behufs zutreffender Einschätzung eines Steuerpflichtigen die erforderliche Kenntniß seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch fehlt, darf die Kommission nicht davon absehen, nach Maßgabe der ihr zu diesem Zwecke beigelegten Befugnisse diejenigen der vorgenannten Mittel zur Aufklärung der Verhältnisse anzuwenden, von denen sie einen Erfolg erwarten kann; die Veranlagung solcher Steuerpflichtigen ist nöthigenfalls so lange auszusetzen, bis die danach zu beschließenden Ermittlungen vorgenommen sind.

Zur Veranlagung eines Steuerpflichtigen, welcher eine Steuererklärung abzugeben hat, darf nicht geschritten werden, bevor die für ihn maßgebende erste Frist zur Abgabe derselben (Artikel 50, 51) abgelaufen ist.

Den Erfolg der nochmaligen Aufforderung (Artikel 54) abzuwarten, ist die Veranlagungskommission nicht verpflichtet; in der Regel wird dies aber, sofern nicht die rechtzeitige Erledigung des Veranlagungsgeschäftes in Frage steht, zweckmäßig sein, damit die etwa noch eingehende Steuererklärung bei der Veranlagung berücksichtigt werden kann.

Artikel 58.

Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

(§. 38 Abs. 4 des Gesetzes.)

Der Veranlagung durch die Kommission unterliegen alle Steuerpflichtigen, bezüglich deren der Steuersatz nicht bereits vom Vorstehenden festgesetzt ist (vergl. Artikel 56).

Liegt eine vorschriftsmäßige, nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die Bedenken gegen den Inhalt einer seitens der Kommission oder des Vorsitzenden beanstandeten Steuererklärung durch die stattgehabten Verhandlungen beseitigt, so hat die Kommission die Angaben des Steuerpflichtigen der Veranlagung desselben zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine vorschriftsmäßige Steuererklärung überhaupt nicht vor, oder bleiben der Kommission Zweifel an der Richtigkeit einer beanstandeten Steuererklärung bestehen, so setzt sie das steuerpflichtige Einkommen und den demselben entsprechenden Steuersatz nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auf Grund der stattgehabten Ermittlungen fest.

Hierbei hat sie jedoch die von der Berufungskommission gezogenen Erinnerungen (vergl. Artikel 65), im Uebrigen die für das Gutachten der Voreinschätzungskommission und des Vorsitzenden gegebenen Bestimmungen (Artikel 45, 56) genau zu beachten. Namentlich muß der veranlagte Steuersatz dem steuerpflichtigen Gesamteinkommen, wie dasselbe durch die Kommission festgestellt ist, entsprechen, es sei denn, daß bei einem Pflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 9 500 Mark das Vorhandensein eines der zulässigen besonderen Ermäßigungsgründe (§. 19 des Gesetzes) anerkannt und in der Bemerkungsspalte begründet wird.

Stimmt die Feststellung des Steuersatzes durch die Kommission mit dem Gutachten des Vorsitzenden überein, so genügt die entsprechende Ausfüllung der für den veranlagten Steuersatz bestimmten Spalte der Staatssteuerliste (A), bezw. der Einkommens- und Vermögensnachweisung (B. C).

Weicht der Beschluß der Kommission dagegen von dem Gutachten ab, so sind die abweichenden Annahmen sowie die wesentlichen Gründe dafür in der Bemerkungsspalte kurz anzugeben.

Physische Personen, welche in die Nachweisung B (C) aufgenommen waren, nach der Feststellung der Veranlagungskommission aber ein Einkommen von mehr als 3 000 Mark nicht beziehen, werden in dieser Nachweisung gestrichen und durch die nöthigenfalls nach Maßgabe der stattgehabten Ermittlungen zu berichtende Steuerliste A veranlagt. Umgekehrt müssen die nur in der letzteren aufgeführten Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen nach den Feststellungen der Veranlagungskommission den Betrag von 3 000 Mark übersteigt, in die Nachweisung B (C) übertragen und durch diese veranlagt werden.

Kommen nach erfolgter Veranlagung Thatsachen zur Kenntniß der Kommission oder ihres Vorsitzenden, welche zur Abänderung der Veranlagung Anlaß geben, so ist eine anderweite Veranlagung vorzunehmen, sofern das Benachrichtigungsschreiben (Artikel 60) dem Steuerpflichtigen noch nicht behändigt ist.

Wegen der Zulässigkeit späterer Berichtigungen wird auf die Vorschriften im §. 80 des Gesetzes und die dazu im Artikel 85 der Anweisung vom 31. August 1894 gegebenen Erläuterungen verwiesen.

Artikel 59.

Abschluß der Nachweisungen, Aufstellung der Staatsstencrollen.

Nach beendeter Veranlagung wird die Nachweisung B (C) von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern, welche an der Veranlagung theilgenommen haben, vollzogen.

[Aus der Staatssteuerliste (A) werden diejenigen Personen gestrichen, welche nicht veranlagt worden sind, weil weder ihr Jahreseinkommen (Spalte 23 der Liste) den Betrag von 900 Mark, noch das steuerbare Vermögen (Spalte 22) den Betrag von 6 000 Mark übersteigt, oder weil sie der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer überhaupt nicht unterliegen. Die Eintragungen im Personenverzeichnis (Muster III) werden entsprechend berichtigt und die Spalten 8 bis 12a desselben aufgerechnet.]

[Sodann werden die Spalten 3 bis 5, 28 bis 31, 32, 34 bis 37 der Staatssteuerliste A, sowie die Spalten 3 bis 5, 27 und 31 der Nachweisung B (27 und 30 des Musters C) aufgerechnet und die Liste sowie die Nachweisung von dem Vorsitzenden mit dem Festsetzungsvermerk versehen.] Die Staatssteuerrollen (Muster V) werden durch Ausfüllung und Abschluß der Spalten 2, 4, 5 ergänzt, in der auf dem Muster vorgeschriebenen Weise bescheinigt und der Kreisasse zugestellt, welche, soweit ihr nicht ausnahmsweise selbst die Hebung obliegt, die Rollen behufs Aufbereitung der Heberregister (Kontobücher, Heberlisten) binnen einer angemessenen Frist an die Gemeinden (Gutsbezirke) befördert.

[Nach Abschluß der Heberrollen stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Nachweisung von der im ganzen Kreise auftretenden Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Muster XII) auf, bescheinigt die Uebereinstimmung mit den Abschläffen der Nachweisungen und überreicht die Kreisnachweisung in zweifacher Ausfertigung, falls aber mehrere Kassen beteiligt sind, in einfacher Ausfertigung und einem Auszuge für jede Kasse der Regierung, welche die Kreisnachweisungen sowie die Auszüge rechnerisch prüft, nach Hebung etwaiger Anstände bescheinigt und mit dem Festsetzungsvermerk versehen. Eine Ausfertigung der festgesetzten Kreisnachweisung bezw. der Auszug aus derselben wird der Kreisasse zugestellt.]

Eine nach Kreisassenbezirken geordnete Zusammenstellung über das Sollaufkommen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer vom ganzen Bezirke theilt die Regierung der Oberrechnungskammer sowie der Regierungshauptkasse mit.]

Bis zum 1. Mai hat die Regierung den Jahresbetrag der im Bezirke veranlagten Einkommensteuer in einer Summe dem Finanzminister anzuzeigen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission erstattet über das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung im ganzen Kreise dem Vorsitzenden der Berufungskommission nach näherer Bestimmung desselben eingehenden Bericht (vergl. auch Artikel 65 Nr. 3).

Artikel 60.

Bekanntmachung der Veranlagung.

(§§. 39, 75 Abs. 3 des Gesetzes.)

I. Eine Offenlegung der Staatssteuer-Listen oder Rollen findet nicht statt. Sofort nach beendeten Veranlagungsgeschäfte ist jedem mit einem Staatssteuerfaze veranlagten Steuerpflichtigen ein vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission vollzogenes (vergl. Artikel 70 Nr. 7), gehörig verschlossenes Benachrichtigungsschreiben kostenfrei zuzustellen (Artikel 71), welches enthalten muß:

1. den veranlagten Jahressteuerfaze sowie die Einkommensgrenze der Stufe, innerhalb deren das bei der Veranlagung angenommene Jahreseinkommen liegt;
2. die Belehrung, daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht durch Versäumung der Frist zur Abgabe der ihnen obliegenden Steuererklärung gemäß §. 30 Abs. 1 des Gesetzes die gesetzlichen Rechtsmittel verloren haben, gegen das Ergebnis der Veranlagung das binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen (28 Tagen), von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzulegende Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zusteht;
3. die Eröffnung, daß durch die Einlegung des Rechtsmittels die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Bezahlten in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen muß.

In Ansehung der in außereuropäischen Ländern oder außerhalb des Deutschen Reiches Abwesenden ist bei Fassung der Belehrung zu 2 die Vorschrift im §. 79 des Gesetzes zu beachten.

II. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark stattgefunden hat, übersendet der Vorsitzende die von ihm festgesetzte Steuerliste dem Gemeindevorstande behufs Veranlassung der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung (§. 75 Abs. 3 des Gesetzes).

Eine Bekanntmachung des Steuerfazes an diese Personen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission findet nicht statt.

III. Personen, welche zum Zwecke der Veranlagung freiwillig oder nach Aufforderung eine Steuererklärung abgegeben haben, erhalten auf Verlangen eine Benachrichtigung über den Beschluß der Veranlagungskommission, auch wenn ein Steuerfuß auf sie nicht veranlagt ist. Die Zuschrift muß in diesen Fällen außer dem Betrage des angenommenen Jahreseinkommens die unter 1 Nr. 2 vorgeschriebene Belehrung enthalten.

IV. Wegen der Verbindung der Benachrichtigungen über die Einkommensteuer- und die Ergänzungssteuerveranlagung wird auf Artikel 44 IV der Erg. N. und die derselben beigegebenen Muster 10 und 13 (Erg. N. S. 136, 141) verwiesen.

In allen Fällen, in denen eine besondere Benachrichtigung über die Ergänzungssteuerveranlagung ausgefertigt wird, erhält die Zuschrift über die Einkommensteuerveranlagung an denselben Pflichtigen folgenden Zusatz:

„Ueber Ihre Veranlagung zu der außer der Einkommensteuer zu entrichtenden Ergänzungssteuer liegt besondere Nachricht bei

(wird Ihnen besondere Nachricht zugehen).“

Artikel 61.

Festsetzung des Zuschlages von 25 Prozent.

(§. 30 Abs. 2, 3 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission theilt der Bezirksregierung ein nach Muster XIV gemeindeweise aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen mit, welche auch nach der nochmaligen Aufforderung (§. 30 Abs. 2 des Gesetzes, Artikel 54 dieser Anweisung) die ihnen obliegende Steuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgegeben haben.

2. Auf Grund dieses Verzeichnisses, welchem die nöthigen Beläge (Aufforderungen, Behändigungs-scheine u. s. w.) beizufügen sind, prüft die Bezirksregierung, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der im §. 30 Abs. 2 des Gesetzes angedrohte Rechtsnachtheil verwirkt ist, und setzt zutreffenden Falles den Zuschlag von 25 Prozent zu der veranlagten Steuer für das ganze Steuerjahr fest; ergeben sich Anstände, so veranlaßt sie die Erörterung derselben, nöthigenfalls die etwa erforderliche Ergänzung des Verfahrens.

3. Der Zuschlag ist nicht festzusetzen, wenn Umstände dargethan werden, welche die Versäumung der in der nochmaligen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung gestellten Frist entschuldbar erscheinen lassen, insbesondere wenn die Einhaltung der Frist durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle verhindert war.

4. Hat der Steuerpflichtige der nochmaligen Aufforderung lediglich deshalb keine Folge gegeben, weil er seine Steuerpflicht überhaupt in Abrede stellt, so ist die Festsetzung des Zuschlages bis zur endgültigen Entscheidung über die bestrittene Steuerpflicht auszusetzen.

5. Die Festsetzungen trägt die Regierung in das Verzeichniß ein und giebt dasselbe mit je einer Ausfertigung der Festsetzung für die betroffenen Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher die Ausfertigungen dem Steuerpflichtigen zustellt und das Verzeichniß an den Gemeinde- (Guts-) vorstand abgibt. Dieser nimmt das Erforderliche wegen der Zugangsstellung wahr und veranlaßt die Hebung.

6. Der Zuschlag ist accessorischer Natur und folgt den Veränderungen der Hauptsteuer. Wenn diese daher außer Hebung bleibt, in Abgang gestellt oder ermäßigt wird, sei es wegen Erlöschens der persönlichen Steuerpflicht, sei es im Wege der ordentlichen Rechtsmittel oder auf Grund der Bestimmung im §. 58 des Gesetzes, so hat dies auch den Wegfall bezw. die entsprechende Ermäßigung des Zuschlages zur Folge.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsmittel.

Artikel 62.

Berufungen des Steuerpflichtigen.

(§§. 40, 75 Abs. 4 des Gesetzes.)

1. Der Steuerpflichtige hat die Berufung, welche an eine Form nicht gebunden ist, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist (Artikel 60 I Nr. 2) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen.

2. Berufungen, welche bei unzuständigen Stellen eingehen, sind von diesen an den zuständigen Vorsitzenden abzugeben.

3. Verspätet angebrachte Berufungen weist der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter Angabe der Gründe zurück.

Widerspricht der Steuerpflichtige, so ist die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Berufung gemäß der Vorschrift §. 30 Abs. 1 des Gesetzes verwirkt ist, bleibt in jedem Falle der Berufungskommission vorbehalten.

4. Wegen der Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf Artikel 67 A verwiesen.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission stellt, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Gemeinde-(Guts-)vorstandes oder der Veranlagungskommission, oder einzelner Mitglieder der letzteren, die Erhebungen an, zu welchen die rechtzeitigen und die von ihm zwar vorläufig als verspätet zurückgewiesenen, aber nach der Bestimmung unter Nr. 3 Abs. 2 der Berufungskommission zur Entscheidung vorzulegenden Berufungen oder die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 67 A) Anlaß geben.

Insbondere hat er die vom Steuerpflichtigen in der Berufungsschrift angetretenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel über die nach seinem Ermessen erheblichen, nicht ohnehin feststehenden Thatsachen aufzunehmen.

6. Sobald die Erörterungen für eine entsprechende Zahl von Berufungen abgeschlossen sind, reicht er die Berufungen mit den etwa vorliegenden Steuererklärungen, sämtlichen Vorverhandlungen und seinen gutachtlichen Äußerungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Benutzung des von demselben vorgeschriebenen Formulares ein.

Das Gutachten muß sich namentlich auch darüber verbreiten, ob die vorliegende Steuererklärung rechtzeitig eingereicht und ob, falls eine Steuererklärung nicht vorliegt, der Steuerpflichtige zur Abgabe einer solchen verpflichtet war.

Hat der Vorsitzende auch seinerseits Berufung eingelegt (Artikel 63), so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

7. Bei Behandlung von Berufungen derjenigen Steuerpflichtigen, welche nach erfolgter Veranlagung ihren Wohnsitz in einen anderen Veranlagungsbezirk verlegt haben, ist Folgendes zu beachten:

a) Berufungen der bezeichneten Art, mögen dieselben vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder vom Steuerpflichtigen eingelegt sein, unterliegen der Erörterung und Entscheidung durch die für den Ort der Veranlagung zuständigen Kommissionen und Behörden.

b) Berufungen, welche etwa nach dem Umzuge des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission eingehen, sind von diesem mit einem Vermerke über den Tag des Eingangs dem Vorsitzenden des Veranlagungsortes zu übersenden. Die Berufungsfrist gilt in einem solchen Falle als gewahrt, wenn die Berufung auch nur bei dem Vorsitzenden des neuen Wohnortes innerhalb der Ausschlussfrist eingegangen war.

c) Wird behufs Erörterung der Berufung die persönliche Verhandlung mit dem verzogenen Steuerpflichtigen erforderlich, so sind zu diesem Zwecke die Behörden des neuen Wohnortes um ihre Vermittelung zu ersuchen, insofern der Steuerpflichtige sich nicht ausdrücklich zur persönlichen Verhandlung vor den Behörden des früheren Wohnortes bereit erklärt.

d) Die im Berufungsverfahren ergangene Entscheidung ist alsbald nach ihrem Eingange dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission mitzuthemen.

8. Die Bestimmungen zu 1 bis 7 finden auf die Berufungen gegen die zu kommunalen Zwecken erfolgte Veranlagung (§. 75 Abs. 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist (vergl. Artikel 45 Nr. 7, Artikel 56 II), der Vorsitzende nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen die Berufung mit seinem Gutachten der Veranlagungskommission zur Entscheidung vorlegt.

Für das Berufungsverfahren vor der Veranlagungskommission sind die im Artikel 66 Nr. 1 und 2 gegebenen Vorschriften maßgebend. Jedoch ist die Veranlagungskommission nicht befugt, die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens zu erfordern.

Artikel 63.

Berufungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§. 40 des Gesetzes.)

Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht die Berufung gegen das Ergebnis der Veranlagung zu, mag der Steuerfah durch ihn selbst (Artikel 56) oder durch die Veranlagungskommission festgesetzt sein.

Der Vorsitzende hat die Berufung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen (28 Tagen), vom Tage des angefochtenen Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Bezugnahme auf die dem letzteren etwa bereits vorliegende Berufung des Steuerpflichtigen (Artikel 62) anzubringen und zu begründen; ein Auszug aus der Einkommensnachweisung ist mit den sämtlichen Vorverhandlungen beizufügen.

Als Tag des angefochtenen Beschlusses gilt, sofern die Verhandlungen nicht etwas Anderes ergeben, der Tag, an welchem die betreffende Staatssteuerliste oder Nachweisung festgesetzt ist.

Eine Abschrift der Berufungsschrift stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen unter dem Anheimgeben zu, seine Gegenerklärung binnen 14 Tagen einzureichen. Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach fruchtlosem Ablaufe der Frist, sind die hierüber entstehenden Verhandlungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit den geeignet scheinenden Gegenbemerkungen vorzulegen. Hinsichtlich der Anwendung dieses Rechtsmittels gilt Folgendes:

1. Der Vorsitzende hat die Berufung einzulegen, sobald nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung das der Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu Grunde gelegte Gesamteinkommen dem wirklichen Einkommen desselben nicht entspricht, oder sobald bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens oder bei Festsetzung des Steuerfahes die nach dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen maßgebenden Veranlagungsgrundsätze nicht oder nicht richtig angewendet sind.
2. Die Einlegung der Berufung ist ferner gerechtfertigt, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen von der Kommission ohne Weiteres vorgenommen ist, obwohl die Einkommensverhältnisse nicht genügend aufgeklärt und die zur Feststellung derselben vorhandenen Hilfsmittel noch nicht erschöpft waren, oder wenn der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach geschehener Zustellung des Veranlagungsschreibens aber innerhalb der Berufungsfrist solche bei der Veranlagung nicht berücksichtigte Thatsachen in Erfahrung bringt, welche eine abweichende Veranlagung begründet haben würden.
3. Jedenfalls muß der Vorsitzende die Berufung einlegen, wenn der Vorsitzende der Berufungskommission ihn ausdrücklich dazu angewiesen hat, oder wenn die von demselben oder von der Berufungskommission gegen die Einschätzung eines einzelnen Pflichtigen vor der Veranlagung gezogene Erinnerung (vergl. Artikel 65 Nr. 3) seitens der Veranlagungskommission nicht beachtet ist.

In Fällen dieser Art (Nr. 3) bleibt es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unbenommen, seine etwa entgegenstehende Auffassung vorzutragen und zu begründen; er hat aber auch gegen seine Ueberzeugung von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen und die Berufung so lange aufrecht zu erhalten, bis der Vorsitzende der Berufungskommission von der weiteren Verfolgung ausdrücklich Abstand nimmt.

4. Gegen die nur zu kommunalen Zwecken erfolgten Veranlagungen (§§. 74, 75 des Gesetzes) steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung nicht zu.

Artikel 64.

Die Berufungskommission.

(§. 41 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der Zusammensetzung der für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Berufungskommission wird auf §. 41 des Gesetzes verwiesen.

Der Finanzminister bezeichnet die Zahl der für die Berufungskommission eines jeden Regierungsbezirkes zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter dem Ober-Präsidenten, welcher die Wahl durch den Provinzialausschuß — für die Stadt Berlin durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung

in gemeinschaftlicher Sitzung — veranlaßt und das Ergebniß dem betheiligten Vorsitzenden der Berufungskommission mittheilt.

Der letztere berichtet unter Beifügung eines Verzeichnisses der gewählten Personen wegen der von der Regierung — in Berlin von dem Finanzminister — zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter dem Finanzminister.

Wählbar als Mitglieder oder Stellvertreter sind nur Einwohner desjenigen Regierungsbezirkes, für welchen die Berufungskommission gebildet wird. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Artikel 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auch auf die Berufungskommission Anwendung.

Die Ausloosung der bei der ersten theilweisen Erneuerung der Berufungskommissionen ausscheidenden Mitglieder findet in gleicher Weise statt, wie im Artikel 46 zu Nr. 3 hinsichtlich der Veranlagungskommissionen vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Ergänzung oder Erneuerung der Berufungskommission im Laufe der Wahlperiode finden die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 7 Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Regierung der Ober-Präsident, an Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission der Vorsitzende der Berufungskommission tritt.

Wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder und der von den Berufungskommissionen zu beobachtenden Geschäftsordnung wird auf Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Artikel 65.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

(§. 42 des Gesetzes.)

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

Um dieser Aufgabe zu genügen, darf er sich nicht auf die Erörterung der eingelegten Berufungen und sonstigen Beschwerden beschränken, sondern er muß bei eigener Verantwortung von Amts wegen für die sachgemäße Handhabung der bestehenden Vorschriften Sorge tragen und die zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel geeigneten Maßregeln treffen. Zu diesem Zwecke hat er sich über alle in Betracht kommenden Verhältnisse fortlaufend unterrichtet zu halten und namentlich die nachstehenden Anordnungen zu befolgen.

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission muß alljährlich mindestens mehrere Kreise seines Bezirkes bereisen, um durch persönliche Anschauung von der Art der Ausführung der die Steuerveranlagung betreffenden Vorschriften und von der Behandlung der bezüglichen Geschäfte sowohl seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände als auch seitens der Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen sowie der Vorsitzenden derselben an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

Jedenfalls ein Theil dieser Bereisungen muß zur Zeit der Steuerveranlagung stattfinden, damit der Vorsitzende sich ein zutreffendes Urtheil darüber bilden kann, ob das Verfahren bei Entgegennahme, bei Prüfung und Erörterung der Steuererklärungen den bestehenden Vorschriften entspricht, und damit sich ihm ausgiebige Gelegenheit zur Theilnahme an den Sitzungen der Veranlagungskommissionen bietet.

Zum 1. Mai jeden Jahres ist dem Finanzminister ein Plan zur Ausführung dieser Vorschriften für das laufende Geschäftsjahr einzureichen und zugleich über die Ausführung des vorjährigen Planes Anzeige zu erstatten.

2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, hat der Vorsitzende der Berufungskommission die Vorsitzenden benachbarter Veranlagungsbezirke zu versammeln, und in gemeinsamer Berathung die Grundsätze festzustellen, die bei der bevorstehenden Veranlagung für die Schätzung des Einkommens aus landwirthschaftlich benutzten Grundstücken und für die Bemessung der sogenannten Abnutzungsquoten anzuwenden sind.

3. Er muß die der Berufungskommission obliegende Prüfung der Personenstandsverzeichnisse und Nachweisungen gründlich vorbereiten, dieselben zu diesem Zwecke einer sorgfältigen Durchsicht unterwerfen, seine Erinnerungen dagegen aufstellen, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Erörterung mittheilen und die Verhandlungen, soweit er nicht die Erinnerungen durch die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission gegebenen Erläuterungen für erledigt erachtet, der Berufungskommission bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung vorlegen.

Sofern die Berufungskommission den Erinnerungen beitrith, ist die Veranlagungskommission verpflichtet, die ihr zur Nachachtung mitzutheilenden Erinnerungen bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist aber auch seinerseits befugt, die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen mit Weisungen wegen der von ihnen bei den Kommissionen hinsichtlich der Veranlagung einzelner Steuerpflichtiger zu stellenden Anträge zu versehen, und hat die Befolgung der im Artikel 63 Nr. 3 wegen Einlegung der Berufung gegebenen Vorschrift genau zu kontrolliren.

Soweit die Prüfung der Nachweisungen nicht gelegentlich der Vereisungen (Nr. 1) stattfinden kann und die Urschriften bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen nicht entbehrlich sind, müssen dem Vorsitzenden der Berufungskommission Abschriften der Nachweisungen oder der von ihm zu bezeichnenden Theile derselben auf Erfordern eingereicht werden.

4. Zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Prüfung der Nachweisungen (Nr. 3) kann der Vorsitzende die ihm beigegebenen Stellvertreter zu seiner Unterstützung heranziehen, die sich nach den auf die formelle und materielle Bearbeitung der Geschäfte bezüglichen Weisungen des Vorsitzenden zu richten haben.

Artikel 66.

Das weitere Verfahren bei Behandlung der Berufungen.

(§§. 43, 75 Abs. 4b des Gesetzes.)

1. Die Erörterung der Berufungen durch den Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden der Berufungskommission bleibt es überlassen, die Einreichung der Berufungen (Artikel 62, 63) mittelst tabellarischer Nachweisungen und die dafür zu benutzenden Formulare vorzuschreiben.

Die eingegangenen Berufungen und die dazu gehörigen Vorverhandlungen und sonstigen Unterlagen unterwirft er einer genauen Durchsicht und bereitet die von der Berufungskommission abzugebende Entscheidung soweit vor, daß dieselbe in der Regel bei dem Zusammentritt der Kommission ohne weiteren Aufenthalt erfolgen kann. Seine Prüfung muß sich darauf erstrecken, einerseits ob bei der Veranlagung die im ersten Theile dieser Anweisung angegebenen materiellen Grundsätze befolgt, andererseits ob die Vorschriften über das Verfahren beobachtet sind; ergeben sich in letzterer Hinsicht Mängel, so ordnet er sofort die erforderliche Ergänzung der Verhandlungen an, insbesondere die Nachholung einer vom Steuerpflichtigen bei Erörterung der Steuererklärung etwa beantragten, aber ohne genügenden Grund unterbliebenen Beweisaufnahme.

Der Vorsitzende hat außerdem die zur Begründung oder zur Widerlegung der Berufung angebotenen, gesetzlich zulässigen Beweise zu erheben, wenn nicht die unter Beweis gestellten Thatfachen selbst unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

Er ist ferner befugt, den Steuerpflichtigen zur Ergänzung seiner Ausführungen und Beweisangebote aufzufordern oder von Amts wegen eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu veranlassen.

Hierbei stehen ihm nicht nur die nämlichen Hülfsmittel wie den Veranlagungskommissionen zu Gebote (vergl. Artikel 57 zu 1 unter Nr. 1 und 4), sondern er kann auch die eidliche Befräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der bereits im Vorverfahren oder von ihm vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgerichte erfordern.

2. Die Entscheidung der Berufungskommission.

Nach vollständiger Erörterung der Berufungen unterbreitet der Vorsitzende die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Berufungskommission. Dieselbe prüft die Verhandlungen nach denselben Gesichtspunkten und mit den nämlichen Befugnissen, welche oben zu 1 angegeben sind.

Auch die Berufungskommission darf ebensowenig wie der Vorsitzende vom Steuerpflichtigen selbst eine eidliche oder eidstattliche Versicherung erfordern oder auf freiwilliges Erbieten eine solche abnehmen (vergl. Artikel 57 III).

Die Berufungskommission beschließt über die ihrer Entscheidung zu Grunde zu legenden tatsächlichen Annahmen auf Grund des Gesamtergebnisses der stattgehabten Verhandlungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung.

Die Entscheidung muß zugleich Bestimmung darüber treffen, ob die Kosten, welche durch die gelegentlich der Berufung veranlaßten Ermittlungen erwachsen sind, vom Steuerpflichtigen erstattet werden sollen (§. 71 des Gesetzes).

Der Entscheidung der Berufungskommission sind Gründe beizugeben, welche in jedem Falle über das von der Berufungskommission angenommene steuerpflichtige Gesamteinkommen, über die angewendeten Rechtsnormen sowie darüber Auskunft geben müssen, welche Stellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Berufungskommission zu den Ausführungen des Steuerpflichtigen genommen hat.

Die angefochtene Entscheidung darf nicht gegen den Antrag des Berufenden zum Nachtheil desselben abgeändert werden, wenn nicht auch der andere Theil Berufung eingelegt hat.

Ist sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission Berufung eingelegt, so sind beide Rechtsmittel gemeinsam zu erörtern und durch eine Entscheidung zu erledigen.

3. Anstellung der Entscheidung.

Ausfertigung der Entscheidung wird dem Steuerpflichtigen in verschlossenem Schreiben durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zugestellt, welcher, sofern dadurch eine Aenderung des veranlagten Steuerfalles herbeigeführt wird, die Einkommens- und Vermögensnachweisung berichtigt, auch die Gemeinde-(Guts-)vorstände mit Nachricht versieht.

4. Die Beschwerde an das Obergerwaltungsgericht.

Wegen der sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission gegen die Entscheidung der letzteren zustehenden Beschwerde an das Obergerwaltungsgericht wird auf die §§. 44 ff. des Gesetzes hinsichtlich der wegen Versäumung der Beschwerdefrist stattfindenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Artikel 67 A dieser Anweisung verwiesen.

Der Vorsitzende hat vor Einlegung der von ihm beabsichtigten Beschwerde unter Einreichung der Verhandlungen dem Finanzminister zu berichten und dessen Bestimmung darüber einzuholen.

Die an unzuständigen Stellen eingehenden Beschwerden der Steuerpflichtigen sind an den Vorsitzenden der zuständigen Berufungskommission abzugeben.

Dieser überreicht die Beschwerden sowie etwaige Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne Unterschied, ob dieselben rechtzeitig eingegangen sind oder nicht, mit sämmtlichen dazu gehörigen Steuererklärungen und sonstigen Vorverhandlungen an das Obergerwaltungsgericht, wobei die Vorschriften der Verfügung vom 15. November 1892 (Mittheilungen Heft 25 S. 72) zu beachten sind.

Von jeder auf eine Beschwerde ergehenden Entscheidung des Obergerwaltungsgerichts giebt der Vorsitzende der Berufungskommission dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission Kenntniß, welcher, sofern dadurch eine Veränderung des veranlagten Steuerfalles herbeigeführt wird, die Nachweisungen berichtigt, auch den Gemeinde-(Guts-)vorstand mit Nachricht versieht.

Die Verrechnung und Einziehung der von dem Obergerwaltungsgericht in Einkommensteuerbeschwerdesachen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen vom 28. September 1892.

Artikel 67.

Beschwerden über das Verfahren.

(§§. 42, 43 Abs. 1, §. 55 des Gesetzes.)

Außer der Prüfung der Einkommensnachweisungen (Artikel 65 Nr. 3) und der Entscheidung über die Berufungen (Artikel 66) steht der Berufungskommission die Entscheidung über alle gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden zu.

Geht eine solche Beschwerde ein, so hat der Vorsitzende der Berufungskommission dieselbe dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Aeußerung vorzulegen und die etwa sonst zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen.

Die Entscheidung über alle Beschwerden, welche gegen das Verfahren des Vorsitzenden einer Veranlagungskommission gerichtet sind, steht dem Vorsitzenden der Berufungskommission vermöge seines Aufsichtsrechts über denselben zu.

Beschwerden über das Verfahren der Berufungskommissionen oder der Vorsitzenden derselben entscheidet der Finanzminister, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in Gemäßheit der §§. 44, 48 des Gesetzes (vergl. Artikel 66 Nr. 4) begründet ist.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschwerden über das Verfahren sind weder an Fristen noch an Formen gebunden.

Artikel 67A.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(§. 47 Erg. Ges.)

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem Gesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Beschwerde) vorgeschriebenen Ausschlussfristen einzuhalten.

Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2. Ueber den Antrag (zu 1) entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das veräumte Rechtsmittel zusteht.

3. Das veräumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist, nachzuholen.

Anträge auf Wiedereinsetzung gegen die Veräumung der Berufungsfrist sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, gegen Veräumung der Beschwerdefrist bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich oder zu Protokoll anzubringen (vergl. Artikel 62 Nr. 5, Artikel 66 Nr. 4).

4. Nach Verlauf eines Jahres, von dem Ende der veräumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

5. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Sechster Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 68.

Geschäftsleitung.

(§. 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen, sofern keine Ergänzungswahl (Ernennung) erfolgt ist (Artikel 40 I Nr. 7, Artikel 46 Nr. 5, Artikel 64 Abs. 5).

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter und in vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied nur ein aus demselben Gemeinde-(Guts-)bezirk gewählter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 69.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§. 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesamtkommission zum Zweck der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen gebührt dem Vorsitzenden.

An der Einheitlichkeit der Gesamtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetz bestimmte Verhältniß zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesamtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesamtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich und ist jeder Zeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zweck ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 70.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§. 51 Abs. 3 bis 6, 52, 54, 72 des Gesetzes, Gesetz vom 22. April 1892, Gesetz-Samml. S. 93.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfniß anzuberäumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittelst Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1892/93“) kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesamtkommission vorgeschriebenen Verhältniß steht.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien verhandelt und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein Kommissionsmitglied als Mitglied einer anderen Kommission bereits in früherer Instanz (im Voreinschätzungs- oder Veranlagungsverfahren) mitgewirkt hat.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Sitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Mal gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angekündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 54 des Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommissionen der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionsitzung, an welcher sie Theil nehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§. 52 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Für die geheime Aufbewahrung der Steuererklärungen und der Kommissionsverhandlungen (§. 52 Abs. 3 des Gesetzes) ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission verantwortlich.

Die Ertheilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mittheilung von Veranlagungsmerkmalen an kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen-)Verbände u. s. w. — Letzteres jedoch nur, soweit dies zur Feststellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist — wird durch die Vorschriften §§. 52, 69 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Ueber jede Kommissionsitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

7. Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

8. Für die in Einkommensteuer-Angelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Mitglieder der Kommissionen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 201) und der Verfügungen vom 19. Januar 1892 und vom 2. August 1892, die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 28. Oktober 1891.

9. Den am Sitzungsort oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Sitzungsorte wohnhaften Mitgliedern der Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Bezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) können auf Antrag für die Theilnahme an den Sitzungen Versäumnisgebühren nach Maßgabe der Verfügung vom 28. Mai 1894 bewilligt werden.

Artikel 71.

Zustellungen.

(§. 53 des Gesetzes.)

1. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§. 9 bis 16 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren (Gesetz-Samml. S. 591), gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollstreckungsbehörde derjenige Vorsitzende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau feststeht, oder aus anderen Gründen auf diesem Wege die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, so ist

das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittlung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im §. 53 Abs. 3 des Gesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Auschlussfrist nicht abhängig ist.

3. In allen Fällen (Nr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vergl. §. 165 Abs. 2 der Deutschen Civilprozessordnung, §. 13 der Verordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Steuerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an Kaiserliche auswärtige Vertretungen oder an ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Antrag mit den Verhandlungen auf dem geordneten Instanzenzuge zur Beschlussfassung dem Finanzminister vorzulegen.

Der Finanzminister.

Miquel.

Beilage zu Artikel 45.

Stener tar if.

(§. 17 des Gesetzes.)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen			bei einem Einkommen		
von mehr als:	bis einschließlich:		von mehr als:	bis einschließlich:	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
900	1 050	6	3 600	3 900	80
1 050	1 200	9	3 900	4 200	92
1 200	1 350	12	4 200	4 500	104
1 350	1 500	16	4 500	5 000	118
1 500	1 650	21	5 000	5 500	132
1 650	1 800	26	5 500	6 000	146
1 800	2 100	31	6 000	6 500	160
2 100	2 400	36	6 500	7 000	176
2 400	2 700	44	7 000	7 500	192
2 700	3 000	52	7 500	8 000	212
3 000	3 300	60	8 000	8 500	232
3 300	3 600	70	8 500	9 000	252

Muster XI.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 23).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk _____, den _____ten _____ 18_____

Die von Ew. zc. eingereichte Steuererklärung wird hinsichtlich der Angaben über das Einkommen aus _____

beanstandet, weil eine Erörterung — Aufklärung — der umstehend bezeichneten Punkte noch erforderlich ist.

Auf Grund des §. 38 Absf. 2 des Einkommensteuergesetzes werden Sie aufgefordert, Sich hierüber binnen zwei Wochen (14 Tagen), vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, schriftlich zu erklären.

Sollten Sie es vorziehen, die erforderlichen Aufklärungen mündlich zu geben, so ist der Unterzeichnete zur Entgegennahme derselben _____ (Termin, Geschäftslokal) bereit.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der obigen Frist wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind im §. 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An _____

Muster XIa.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 23).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk _____, den _____ten _____ 18_____

Die von Ew. zc. abgegebene Steuererklärung wird beanstandet, weil Zweifel darüber bestehen, ob die derselben zu Grunde liegende Berechnung Ihres Einkommens aus _____ den Veranlagungsvorschriften entspricht.

Zur näheren Auskunft über die dabei in Betracht kommenden Punkte, zur Entgegennahme Ihrer Erklärung und persönlichen Verhandlung ist der Unterzeichnete _____ (Zeit, Geschäftslokal) _____ bereit.

Auf Grund des §. 38 Absf. 2 des Einkommensteuergesetzes werden Sie ersucht, Sich zu diesem Zwecke binnen zwei Wochen — vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet — bei dem Unterzeichneten einzufinden.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An _____

Muster XI b.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 23).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk, den 18.....

Mit Bezug auf Ihre Steuererklärung werden Ew. zc. darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Berechnung Ihres Einkommens — ein Rechenfehler — ein Verstoß gegen die Veranlagungsvorschriften — vorgekommen ist.

Bei Ihrer Veranlagung wird dies richtig gestellt werden.

Eine etwaige Erklärung hierüber würden Sie binnen zwei Wochen — vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet — bei dem Unterzeichneten abzugeben haben.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An

Muster XII.

Artikel 47 Nr. 3 (Seite 17).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk, den 18.....

Um die zutreffende Veranlagung Ew. zc. zur Einkommensteuer herbeizuführen, ist die Beantwortung der nachstehenden Fragen eine Auskunft über nachstehende Punkte wünschenswerth.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftsertheilung liegt Ihnen für jetzt nicht ob; diese würde jedoch insofern Ihrem eigenen Interesse entsprechen, als dadurch unter Umständen einer irrtümlichen Veranlagung und den hieraus erwachsenden Weiterungen vorgebeugt wird.

Falls eine Antwort bis zum nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie eine solche nicht erteilen wollen.

Sollten Sie die mündliche Verhandlung vorziehen, so ist der Unterzeichnete zu derselben bereit.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

An